



mitteilungen

Jahrgang 59 • Nummer 5

Mai 2006

INHALT

Verband Intern

- StGB NRW-Termine
- 277 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold
- 278 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf
- 279 Pressemitteilung: Gemeindefinanzen kein Notgroschen für das Land

Recht und Verfassung

- 280 Demografischer Wandel im Kreis Borken
- 281 Fachtagung „MEMO2006“ zur Verwaltungsmodernisierung
- 282 Gender Mainstreaming im Städtebau
- 283 Handlungsempfehlung zur Hilfe für Kinder misshandelter Mütter
- 284 Lohnabstand zwischen Männern und Frauen in Deutschland
- 285 Veröffentlichung von personenbezogenen Daten aus Verwaltungsvorlagen
- 286 Sportwetten und Schließung von Wettbüros I
- 287 Sportwetten und Schließung von Wettbüros II
- 288 Tag des offenen Denkmals
- 289 Veranstaltungsreihe zum Denkmalschutz
- 290 Sammlung von Unterschriften für eine Volksinitiative
- 291 Workshop des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 292 Datenbank für Service-Angebote im Energiebereich
- 293 Einnahmeproblem schuld am deutschen Haushaltsdefizit
- 294 Entwurf des Energiesteuergesetzes
- 295 Fachseminar zur Einführung des NKF
- 296 Grundsteuer trotz Verfassungsbeschwerde zu bezahlen
- 297 Insolvenzverfahren „Ihr Platz“ erfolgreich abgeschlossen
- 298 Kommunale Kassenergebnisse 2005
- 299 Muster-Konzessionsvertrag mit E.ON
- 300 Pressemitteilung: Lage der Kommunalfinanzen weiterhin dramatisch
- 301 Reform der Unternehmensbesteuerung
- 302 Steuerschätzung Mai 2006
- 303 Übernahme landesrechtlicher Regelungen in Hundesteuersatzungen
- 304 Weiterhin keine Umsatzbesteuerung der Abwasserentsorgung

Schule, Kultur und Sport

- 305 Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes
- 306 Durchsetzung der Schulpflicht
- 307 Essen 2010 Kulturhauptstadt Europas
- 308 Fachtagung des Städte-Netzwerks zur Europaschule Nordhorn
- 309 Modellprojekt „Schulverweigerung - Die 2. Chance“
- 310 Novellierung des Schulgesetzes
- 311 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zur Friedhofsgebührensatzung
- 312 Pressemitteilung: Kompromiss bei Schulbezirken möglich
- 313 Seminar des Bundesinstituts für Sportwissenschaft
- 314 Umwandlung von Bekenntnisgrundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen

Datenverarbeitung und Internet

- 315 BIENE-Award 2006
- 316 BSI-Grundschutzhandbuch überarbeitet
- 317 Detaillierte Satellitenbilder über Google Earth
- 318 Erste Erfahrungen mit elektronischem Reisepass

- 319 Infoveranstaltungen zu DataClearing NRW
- 320 Internet-Foren als „besonders gefährliche Einrichtung“
- 321 Partnerschaft von KDZ Siegen und KDZV Frechen
- 322 Support-Ende für Windows 98 und ME
- 323 „Dienstleistungsportal für Kommunen“ (TESTA)

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 324 Familienpolitische Leistungen der öffentlichen Hand
- 325 Kommunale Familienmanager zertifiziert
- 326 Kosten der Eingliederungshilfe
- 327 Landschaftsverband Rheinland fordert Fortbestand von Landesjugendämtern
- 328 Öffentliche und freie Wohlfahrtsverbände gegen Einschnitte im Kindergartenbereich
- 329 Pressemitteilung: Kindergartenfinanzierung gemeinsame Aufgabe
- 330 StGB NRW-Fachtagung zur kommunalen Seniorenpolitik

Wirtschaft und Verkehr

- 331 Analyse zur Entstehung von Verkehr
- 332 StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
- 333 EU-Preis zur Förderung von Unternehmen
- 334 EU-Strategie zur Förderung des Tourismus
- 335 Finanzierung der Bundesschiene
- 336 Integrierte Gesamtverkehrsplanung
- 337 Keine Ausdehnung der LKW-Maut
- 338 Künftige EU-Ziel 2-Förderung

Bauen und Vergabe

- 339 Antragsbefugnis bei Behauptung einer fehlerhaften Vergabe
- 340 Berechnung der Gebühr bei Erledigung
- 341 Bewertung von Grundstücken im Rahmen der Enteignungsschädigung
- 342 Neuer Vergabeerlass des NRW-Innenministeriums
- 343 Vollständigkeit der Nachunternehmererklärungen
- 344 Voraussetzungen eines vergaberechtsfreien In-House-Geschäfts
- 345 Übertragung von verwaltungsinternen Personal- und Sachkosten auf Investoren
- 346 Zulässigkeit von Hersteller-Direktverkaufszentren

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 347 Bekämpfung der Herkulesstaude mit Pflanzenschutzmitteln im Straßenbegleitgrün
- 348 Erlass zum Vollzug des Elektronikschrottgesetzes
- 349 EU-Richtlinie zum Hochwasserschutz
- 350 Kostenlose Entsorgung von Einwegwindeln
- 351 Stellungnahme zum Großversuch „Gelb in Grau“ bei der Müllentsorgung
- 352 Wettbewerb „Bundeshauptstadt im Klimaschutz“

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Mai-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Fürsorge

Michael Löher

77. Deutscher Fürsorgetag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Bernhard Hadel

GemeinWohlZentren im Rhein-Erft-Kreis

Alfons Wissmann

Flexibilisierung der Kinderbetreuung in Gelsenkirchen

Horst-Heinrich Gerbrand, Aline Sieghart

Familienzentren als Bindeglied zwischen Jugend- und Familienpolitik

Fritz Baur

Ambulant Betreutes Wohnen für behinderte Menschen

Jutta Stratmann

Gemeinwohl-orientierte Seniorenarbeit in der Kommune

10 Thesen zur Kindertagesbetreuung in NRW

Rede von StGB NRW-Präsident Heinz Paus vor dem
Hauptausschuss

Podiumsdiskussion zur Weiterentwicklung der Schul-
landschaft in NRW

Podiumsdiskussion zur Kindertagesbetreuung in NRW

Rede von StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd
Jürgen Schneider vor dem Hauptausschuss

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums vom 28.03.2006

Claus Hamacher, Andreas Wohland

Die Entwicklung der NRW-Kommunal Finanzen 2005/2006

Johannes Beisenherz, Detlef Schiebold

Die Initiative Fluss Stadt Land

Stephan Rupp

Auswertung von Luftbildern zur Information über kom-
munale Grundstücke

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und
Gemeinbund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201,
40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- | | |
|------------|---|
| 02.05.2006 | Erfahrungsaustausch „Feuerwehrwesen“
in Düsseldorf |
| 03.05.2006 | Arbeitsgemeinschaft für den Regierungs-
bezirk Münster in Telgte |

Fortbildung des StGB NRW 2006

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
09./10.05. 2006	Fachseminar für Bürger- meisterinnen und Bürger- meister zur Einführung des NKF	Soest
15.05.2006	Seminar „Neues Vergaberecht“	Bergisch Gladbach
01.06.2006	Fachtagung „Kommunale Seniorenpolitik“	Münster
18./19.08. 2006	Kommunalpolitisches Seminar für Fraktionsvor- sitzende in den Räten der Mitgliedsstädte und -gemeinden des StGB NRW	Mettmann
25./26.08. 2006	Kommunalpolitisches Seminar für Fraktionsvor- sitzende in den Räten der Mitgliedsstädte und -gemeinden des StGB NRW	Bad Sassendorf
13.09.2006	Seminar „Gebührenkalkulation Straßenreinigung“	Münster
21.09.2006	Sozialpolitische StGB NRW-Fachtagung	Nettetal

- | | |
|------------|---|
| 05.05.2006 | Arbeitskreis „Sparkassen“ in Düsseldorf |
| 30.05.2006 | Arbeitsgemeinschaft für den Regierungs-
bezirk Arnsberg in Freudenberg |
| 31.05.2006 | Erfahrungsaustausch „Medien“ im Arbeits-
kreis „Mittelstadt“ in Rheine |

DStGB-Termine

- | | |
|----------------|--------------------------------------|
| 16.-18.05.2006 | Gemeindekongress des DStGB in Berlin |
|----------------|--------------------------------------|

277 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold

Am 27.03.2006 tagte die Arbeitsgemeinschaft für den Re-
gierungsbezirk Detmold auf Einladung von Bürgermeister
Hermann Hecker in der Residenz Stadthalle in Höxter.

Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider berichtete
vor etwa 210 Anwesenden über aktuelle kommunalpoliti-
sche Themen. Im Schwerpunkt seiner Darstellung ging Herr
Dr. Schneider auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips bei
der geplanten Verwaltungsstrukturreform ein. Wichtig sei
bei der Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene die

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

vollständige Kostenerstattung. Herr Dr. Schneider stellte in seiner Rede ferner die Änderungen im kommunalen Finanzausgleich (GFG) dar. Mit Blick auf die Schulpolitik stellte der Hauptgeschäftsführer fest, dass etwa die Oberstufenreform in die richtige Richtung weise, beklagte aber zugleich die Abschaffung der Schuleinzugsbezirke. Sie stellten ein wichtiges Steuerungsinstrument des kommunalen Schulträgers dar. Abschließend ging der Hauptgeschäftsführer auf die neueren Entwicklungen im Bereich Hartz IV und der Diskussion um die Gewerbesteuerreform ein.

Hauptreferent Horst-Heinrich Gerbrand behandelte das Thema „Kommunale Position zur aktuellen Situation in der Kinder- und Jugendhilfe“. Der StGB NRW sei der Auffassung, dass die Absicht der Landesregierung in krassem Widerspruch zu einer dialogorientierten Weiterentwicklung des GTK stehe, einseitig zulasten der Kommunen bzw. Träger Kürzungen in Höhe von 104,5 Mio. Euro für das Jahr 2006 bereits im Vorfeld einer Reform des GTK durchzusetzen. Dies gelte sowohl für das ohne Beteiligung der Trägerorganisationen erfolgte Verfahren als auch für die geplanten gravierenden Kürzungen bei den Mitteln für die Kindertagesbetreuung. Die als „Trägerkonsolidierungsbeitrag“ weiterhin pauschal abgesenkte Sachmittelförderung, vor allem aber der deutliche Teilrückzug des Landes aus der über Jahrzehnte bewährten dualen Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder sei für die Kommunen völlig inakzeptabel.

Der Wegfall des aus Landessicht „bürokratischen Elternbeitragsdefizitausgleichsverfahren“ ließe sich auch nicht ansatzweise durch organisatorische Maßnahmen der Kommunen kompensieren. Die Jugendämter bzw. Kommunen würden vielmehr in die familienpolitische Zwangslage geraten, Elternbeiträge – durch jeweils neu zu erlassende Satzungen – massiv erhöhen zu müssen. Bei einer Realisierung der drohenden Kürzungsmaßnahmen seien erhebliche Auseinandersetzungen vor Ort mit Trägern und Eltern vorprogrammiert.

Der Landtag werde aufgefordert, alle systemfremden Kürzungen im GTK-Bereich zu unterlassen und die landeseinheitliche Festsetzung der Elternbeiträge beizubehalten. Deziert werde darauf hingewiesen, dass bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit einer Anpassung der Elternbeiträge bestehe und sich das Land als Initiator und Begünstigter der Kürzungsmaßnahmen nicht der Verantwortung für etwaige Beitragserhöhungen entziehen dürfe.

Ministerialdirigent Johannes Winkel stellte aktuelle Überlegungen des Innenministeriums zur Reform der Kommunalverfassung vor. Einen abgestimmten Referentenentwurf gebe es noch nicht. Ziel des Gesetzgebungsvorhabens sei mehr Klarheit der Kompetenzverteilung zwischen Rat und Bürgermeister. Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen sei eine etwas verschärfte Regelung zu erwarten. Allerdings werde es gleichzeitig eine Art Bestandsschutz für kommunale Unternehmer geben.

Az.: III/1 91-29

Mitt. StGB NRW Mai 2006

278 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Am 05.04.2006 fand in Grevenbroich die Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

statt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Moormann aus Kaarst, begrüßte neben den rd. 170 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen Bürgermeister Prümm von der gastgebenden Stadt Grevenbroich, Kreisdirektor Petrauschke vom Rhein-Kreis Neuss, Herrn Lueb von der Bezirksregierung Düsseldorf, Herrn Dezernent Dr. Bätge von der Stadt Grevenbroich, Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider und sowie Herrn Hauptreferent Gerbrand von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes. Bürgermeister Prümm stellte sodann die Stadt Grevenbroich vor. In seinem Grußwort übermittelte Herr Petrauschke auch die Grüße des Landrates des Rhein-Kreises Neuss. Er stellte den Kreis vor und hob insbesondere die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hervor. Dies führe dazu, dass der Kreis landes- und bundesweit beste Bedingungen für Investoren aufweise.

In seiner Rede berichtete Dr. Schneider über Aktuelles aus der Verbandsarbeit. Derzeit stünden die Finanzen ganz im Mittelpunkt der Landespolitik. Beraten würde der Landshaushalt und der kommunale Finanzausgleich. Es gäbe aber auch weitere Reformvorhaben, die die Städte und Gemeinden tangieren. Hierzu gäbe es bereits erste Kabinettsbeschlüsse: so beim Schulgesetzbuch. Bei anderen seien schon erste Umriss erkennbar, wie bei der Reform der Kommunalverfassung oder dem Gesetz über Kindertagesstätten, GTK. In einem informativen Vortrag sprach er zunächst den Bereich Finanzen und dort das Thema GFG 2006 an. Dabei machte er deutlich, dass der Städte- und Gemeindebund gegenüber dem Land zwar deren Sparbemühungen anerkenne. Aber die Kommunen seien weder willens noch fähig, weitere Solidarbeiträge zugunsten des Landes zu leisten. Er machte darauf aufmerksam, dass der kommunale Finanzausgleich endlich eine Tabuzone für den Landshaushalt werden müsse und das im Hinblick auf das GFG 2006 der Städte- und Gemeindebund wohl Erfolg habe. Er stellte sodann die vorgesehenen zwei Veränderungen bei der Struktur des Finanzausgleichs dar. Dr. Schneider wies danach darauf hin, dass die Vorstellung des GFG ab 2007 vom Verband heftigst kritisiert würde. So sollen die freiwilligen Verbundgrundlagen komplett gestrichen werden und dem Verbund jährlich somit rd. 145 Mio. Euro weniger zur Verfügung stehen. Er appellierte an die Teilnehmer, in Gesprächen mit ihren Landtagsabgeordneten auf diesen geplanten Raubzug der Kommunen frühzeitig hinzuweisen. Danach ging Dr. Schneider auf die katastrophale Finanzlage der Kommunen ein. Weniger als 10 % der Kommunen würden noch über einen strukturell ausgeglichenen Haushalt verfügen.

Sodann ging Dr. Schneider auf die weiteren Reformvorhaben ein. Dabei wies er auf die Verwaltungsstrukturreform hin. Deren Notwendigkeit stehe außer Frage. Ziel dieser Reform müsse es sein, alle staatlichen, aber auch alle kommunalen Aufgaben auf ihre Existenznotwendigkeit hin zu überprüfen. Die Städte und Gemeinden müssen sich auf ihre Kernaufgaben zurückziehen, so Dr. Schneider. Er machte allerdings auch deutlich, dass wichtigster Grundsatz bei der Verteilung der verbleibenden Zuständigkeiten sein müsse, dass alle Kosten, die durch die Übertragung einer neuen Aufgabe über den künftigen Aufgabenträger entstehen würden, zu 100 % ausgeglichen würden. Eine Effizienzrendite beim neuen Aufgabenträger, die dann von der Kostenerstattung zugleich abgezogen würde, würden die Städte und Gemeinden nicht akzeptieren können. Nachfolgend wies Dr. Schneider darauf hin, dass ein weiterer An-

wendungsfall des Konnexitätsprinzips das geplante Schulgesetzbuch sei. Der Gesetzentwurf enthalte im Bereich der inneren Schulangelegenheit eine Reihe von positiven Ansätzen: So solle der Unterrichtsausfall bekämpft werden und es gäbe Maßnahmen zur Stärkung der Schulleitungen und zur Verbesserung der Sprachkompetenz. Ferner sollten auch die Kommunen in den Qualitätsprozess mit einbezogen werden.

Allerdings passe zu dieser Absicht des Landes nicht, gleichzeitig die Organisationshoheit und die Einflussnahmemöglichkeiten der Schulträger einzuschränken. Sodann wies er auf die Probleme hin, die durch die Abschaffung der Schulbezirke und der Schuleinzugsbereiche entstehen würden.

Dann ging Dr. Schneider auf die fast beendeten Koalitionsgespräche zur Reform der Gemeindeordnung ein. Derzeit sei beabsichtigt die Wahlzeit der Bürgermeister auf acht Jahre zu verlängern. Die Frage der Abkopplung der Wahl bereits anlässlich der nächsten regulären Kommunalwahl im Herbst 2009 sei vertagt worden und solle nun mit der Thematik „Kumulieren und Panaschieren“ gemeinsam behandelt werden. Das Rückholrecht des Rates solle bestehen bleiben. Er wies auf die beabsichtigten Kompetenzen des Bürgermeisters im Bereich des Personals unterhalb der Ebene der Abteilungsleiter bzw. Fachbereichsleiter hin. Schließlich erörtert er auch die Thematik der „wirtschaftlichen Betätigung“ entsprechend der Koalitionsvereinbarung. Ferner sei die Absenkung der Schwellenwerte von 60.000 auf 50.000 für Große kreisangehörige Städte bzw. von 25.000 auf 20.000 für Mittlere kreisangehörige Städte beschlossene Sache. Auch machte er sodann deutlich, dass die Regierung die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit erheblich ausweiten wolle. „Die vertikalen und horizontalen Fesseln sollen gesprengt werden“, so Dr. Schneider. Abschließend ging er noch auf „Hartz IV“ sowie die Reform der Gewerbesteuer ein.

Seine Rede ist für die Mitglieder im Intranet unter „Fachausschüsse und AG/AK“, „Arbeitsgemeinschaften“, „AG Düsseldorf“ abrufbar.

Nach einer lebhaften Diskussion zu der Rede von Herrn Dr. Schneider stellte Hauptreferent Gerbrand von der Geschäftsstelle in einem informativen Vortrag die 10 Thesen des Präsidiums zu den Perspektiven der Kindertagesbetreuung in NRW entsprechend dessen Beschluss vom 29.03.2006 vor. Diese 10 Thesen sind ebenfalls abrufbar unter „Fachausschüsse und AG/AK“, „Arbeitsgemeinschaften“, „AG Düsseldorf“.

Sodann berichtete Dr. Bätge in einem informativen Vortrag über die Motive für die Einführung eines Grundstücks- und Gebäudemanagements in der Stadt Grevenbroich. Ausgehend von der vorherigen Situation, welche sich insbesondere durch verschiedene Zuständigkeiten und den damit verbundenen Wertungswidersprüchen ergab, machte er deutlich, dass das zentrale Grundstücks- und Gebäudemanagement nun sowohl für die internen als auch externen Kunden viel leichter verständlich sei. So können nunmehr ohne Zuständigkeitsprobleme Kunden solche Räumlichkeiten angeboten werden, welche sie genau benötigen. Auch habe eine nun mögliche Kostenrechnung in Verbindung mit der Anreizwirkung der Budgetierung dazu geführt, dass die Nutzer verstärkt ein Eigeninteresse daran haben, die Kosten für die Gebäude- und Raumnutzung für

sie so gering möglich zu halten – also z.B. überheizte Räume vermieden werden. Er stellte ferner sehr informativ dar, welche positive Bedeutung dieses schon seit dem 01.01.2003 praktizierte Management im Rahmen der Einführung des „NKF“ hatte. Durch den Vortrag wurde deutlich, dass es sich für Städte und Gemeinden lohnt, über diese Form des Managements sich genau Gedanken zu machen. Der Vortrag von Dr. Bätge kann ebenfalls im Intranet unter „Fachausschüsse und AG/AK“, „Arbeitsgemeinschaften“, „AG Düsseldorf“ abgerufen werden.

Nach einer lebhaften Diskussion zu dieser Thematik teilte der Vorsitzende, Bürgermeister Moormann mit, dass am 18.09.2006 die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft stattfinden solle.

Az.: I/2 01-25

Mitt. StGB NRW Mai 2006

279 **Pressemitteilung: Gemeindefinanzen kein Notgroschen für das Land**

Das Gemeindefinanzierungsgesetz, das einen wesentlichen Grundstock der NRW-Kommunalfinanzen bildet, dürfe nicht zur Konsolidierung des Landeshaushaltes zweckentfremdet werden. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Grevenbroich vor der Arbeitsgemeinschaft des kommunalen Spitzenverbandes für den Regierungsbezirk Düsseldorf hingewiesen. „Das Land muss endlich eine Garantie geben, dass Verbundgrundlagen und Verbundsatz im kommunalen Finanzausgleich nicht angetastet werden“, sagte Schneider vor rund 200 Kommunalexpertern.

Hintergrund ist das Vorhaben von NRW-Finanzminister Dr. Helmut Linsen, ab 2007 keinen Anteil der Grunderwerbsteuer mehr an den kommunalen Finanzausgleich abzugeben. Dies würde für die Städte und Gemeinden rund 145 Millionen Euro weniger bedeuten. Angesichts der weiterhin katastrophalen Finanzlage vieler Kommunen sei dies nicht zu verkraften. Gegen die drohende Zahlungsunfähigkeit helfe auch kein amtlich bestellter Berater wie jetzt in der Stadt Waltrop. „Ein solcher ‚Sparkommissar light‘ ist in der NRW-Gemeindeordnung gar nicht vorgesehen“, merkte Schneider an.

Nach der jüngsten Umfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW müssen in diesem Jahr 115 der 360 StGB NRW-Mitgliedskommunen einen Nothaushalt aufstellen. „Damit zeigt sich: Waltrop ist kein Einzelfall“, so Schneider. Das einzig Positive daran sei, dass die strukturellen Ursachen der kommunalen Finanzmisere erstmals amtlich anerkannt würden.

In dieser Situation sei der Ruf nach einem „kostenfreien Kindergarten“ völlig aus der Luft gegriffen. Allein in Nordrhein-Westfalen würden bei Land und Kommunen rund 800 Millionen Euro an Einnahmen fehlen. Wohl gebe es aus pädagogischer Sicht gute Argumente für den kostenlosen Kindergartenbesuch. „Aber wenn Bund und Länder das wollen, dann muss es einen finanziellen Ausgleich geben“, stellte Schneider klar.

Reformvorhaben hätten nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie im Konsens mit den kommunalen Partnern verwirklicht würden. Dies gelte vor allem für die Verwaltungsstrukturreform in NRW. Ziel dieser Reform müsse es sein,

alle staatlichen wie kommunalen Aufgaben auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. „Wir müssen uns auf unsere Kernaufgaben zurückziehen, um nicht weiter auf Pump zu leben“, betonte Schneider. Dazu müssten in einem ersten Schritt möglichst viele Aufgaben abgebaut werden.

In einem zweiten Schritt sei dann zu fragen, auf welcher Ebene die verbleibenden Aufgaben am besten angesiedelt werden sollten - beim Land, bei den Landschaftsverbänden, bei den Kreisen oder den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Alle vier Ebenen seien gleichberechtigt zu betrachten.

Wichtigster Grundsatz bei der Verwaltungsstrukturreform müsse sein, dass alle Kosten aus der Übertragung einer Aufgabe vollständig erstattet werden. Es gehe nicht an, so Schneider, dass das Land den Kommunen beispielsweise nur 80 Prozent der bisher erforderlichen Mittel gewähre mit dem Hinweis „Ihr macht das sowieso kostengünstiger als wir“. Im Gegenteil - Wenn das Land selbst bei vollem Kostenausgleich an die Kommunen feststelle, dass eine bestimmte Verwaltungsaufgabe nun wesentlich billiger erledigt werde, hätten die Kommunen Anspruch auf einen Teil dieser „Effizienzrendite“.

Bezüglich der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe erklärte Schneider, die Entlastung der Kommunen sei zumindest in Nordrhein-Westfalen noch nicht angekommen. Er appellierte an NRW-Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass der Bundesanteil an den Unterkunftskosten Langzeitarbeitsloser auch künftig auf 29,1 Prozent festgelegt wird.

Zudem sprach Schneider die Erwartung aus, das Land möge bei der Weitergabe der Wohngeldentlastung aus Hartz IV ein differenzierteres Verfahren anwenden. So sollten bei der Berechnung des Anteils einzelner Kommunen nicht nur Belastungsfaktoren, sondern auch Entlastungsfaktoren einbezogen werden. Schließlich seien die kreisfreien Städte im Bereich Sozialhilfe um rund 300 Millionen Euro stärker entlastet worden als die kreisangehörigen Kommunen.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Mai 2006

Recht und Verfassung

280 Demografischer Wandel im Kreis Borken

Der Kreis Borken hat einen Demographiebericht 2005 erstellt. Der Bericht zeigt auf, wie sich die Umschichtung der Altersstruktur im Kreis Borken in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Bildung, Seniorenpolitik, Wohnungsmarkt, Städtebau, Mobilität/ÖPNV und bürgerschaftliches Engagement auswirkt und welche demographiebedingten Maßnahmen der Kreis Borken – oftmals in Kooperation mit den Städten und Gemeinden – bisher gestartet hat. Bis Ende 2006 soll unter Einbindung der Städte und Gemeinden, der Politik, der Kirchen, der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Wissenschaft ein Gesamtkonzept mit Handlungsempfehlungen für ausgewählte Handlungsfelder erarbeitet sein. Der Bericht ist aus Sicht der Geschäftsstelle in der Aufarbeitung der Daten gut geeignet als Grundlage für eigene Untersuchungen in der Stadt oder als Grundlage für weitere Berichte in Kreisen unter Einbeziehung der jeweiligen

Städte und Gemeinden. Angefordert kann der Bericht beim Kreis Borken (E-Mail: d.gausling@kreis-borken.de).

Az.: I 020-10 (SA)

Mitt. StGB NRW Mai 2006

281 Fachtagung „MEMO2006“ zur Verwaltungsmodernisierung

Das Informationsbüro d-NRW und die Universität Münster laden zusammen mit dem ihr angeschlossenen European Research Center for Information Systems (ERCIS) und der Stadt Münster am 31. Mai und 1. Juni 2006 erstmalig zur Fachtagung „MEMO - Methoden und Werkzeuge zur Verwaltungsmodernisierung“ in das Barockschloß zu Münster ein.

Schwerpunkthemen bilden sowohl die Gestaltung der Schnittstelle zwischen Verwaltung und Kunde als auch die Modernisierung der verwaltungsinternen Geschäftsprozesse und Informationstechnik. Ebenso finden Aspekte der strategischen Steuerung, der Zusammenarbeit zwischen Behörden, der Anforderungen der Wirtschaft und der Wirtschaftlichkeit von Verwaltungsmodernisierung Berücksichtigung.

Weitere Informationen gibt es auf den Internetseiten zur Tagung. Dort ist auch die Anmeldung zur Veranstaltung möglich: www.MEMO2006.de.

Az.: I/1 030-00

Mitt. StGB NRW Mai 2006

282 Gender Mainstreaming im Städtebau

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung sowie der Deutsche Städtetag stellen die Ergebnisse eines Modellvorhabens zum Gender Mainstreaming im Städtebau vor. Die Ergebnisse dieses Modellvorhabens sollen zusammen mit den Erfahrungen aus anderen Städten auf eine Abschlussveranstaltung am 23.05.2006 in Köln präsentiert werden. Dort sollen die Chancen dieser neuen Strategie „Gender Mainstreaming“ für den Städtebau offen und kritisch diskutiert werden. Die Veranstaltung findet in der Zeit vom 10.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Dorint-Hotel, Helenenstr. 14, 50667 Köln statt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Anfragen und Informationen richten Sie bitte an das Deutsche Institut für Urbanistik, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin, Tel.: 030/39001-237; E-Mail: mayer@difu.de, Telefax: 030/39001-269. Weitergehende Informationen sind auch im Internet unter www.Exwost.de und dort unter der Rubrik „Initiativen und Veranstaltungen“ abrufbar.

Az.: I/2 042-05-25

Mitt. StGB NRW Mai 2006

283 Handlungsempfehlung zur Hilfe für Kinder misshandelter Mütter

„Kinder misshandelter Mütter - Handlungsorientierungen für die Praxis“ lautet der Titel eines Eckpunktepapiers der Expertenkommission „Kinder misshandelter Mütter“ beim Landespräventionsrat Niedersachsen. Gewalt gegen Frauen beeinträchtigt auch immer die Kinder, die diese Gewalt miterleben. Oft lernen sie Gewalt als ein normales Mittel zur Konfliktlösung kennen. Die Handlungsempfehlungen der Expertenkommission beinhalten, dass nur mit abge-

stimmten Vorgehensweisen die Kinder in einer solchen Krisensituation unterstützt werden können. Polizei, Justiz, kommunale soziale Dienste und Beratungsstellen für Frauen und Kinder sind gemeinsam gefordert. Mitgearbeitet an den Handlungsempfehlungen haben die Ministerien für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, das Justizministerium sowie das Ministerium für Inneres und Sport aus Niedersachsen. Die Empfehlungen sind in einer Broschüre zusammengestellt, die beim Landespräventionsrat kostenlos erhältlich ist: info@lpr.niedersachsen.de, Landespräventionsrat, Am Waterloo-Platz 5a, 30159 Hannover, Tel. 0511/120 52 75.

Az.: I/2 042-05-13

Mitt. StGB NRW Mai 2006

284 Lohnabstand zwischen Männern und Frauen in Deutschland

Der Lohnabstand zwischen den Geschlechtern ist in Deutschland größer geworden. Das zeigt der Gleichstellungsbericht, den die Brüsseler EU-Kommission am 22.2.2006 veröffentlicht hat. Danach erhielten Männer im Jahr 2004 pro Arbeitsstunde durchschnittlich 23 Prozent mehr Gehalt als Frauen. Vor fünf Jahren hatte der Unterschied in Deutschland nur 19 Prozent betragen. In 14 der 25 Mitgliedsstaaten der EU hat sich die Einkommensschere verringert, in vier Ländern ist sie gleich geblieben, vergrößert hat sie sich neben Deutschland lediglich in Spanien, Dänemark, Finnland, Belgien, Portugal und in der Slowakei. Die EU-Kommission bezeichnet den Einkommensabstand von EU-weit durchschnittlich 15 Prozent als nach wie vor unannehmbar hoch. Gründe dafür sind, dass die Rechtsvorschriften zur Gleichheit des Arbeitsentgeltes nicht eingehalten werden, außerdem bestehen strukturelle Ungleichheiten wie ein beschränkter Zugang von Frauen zu Aus- und Weiterbildung oder geschlechtsspezifische Stereotypen. Positiv vermerkte die EU-Kommission, dass immerhin die Beschäftigungsquote der Frauen in den 25 EU-Staaten um einen Prozentpunkt auf 55,7 Prozent gestiegen ist. Dennoch haben den größten Zuwachs bei der Frauenbeschäftigung jene Bereiche und Berufe zu verzeichnen, in denen bereits heute überwiegend Frauen tätig sind. Mehr als 40 Prozent der Frauen sind EU-weit in der öffentlichen Verwaltung, im Bildungswesen sowie im Gesundheits- und Sozialbereich tätig. Damit hat nach Auffassung der EU-Kommission die Geschlechtersegregation am Arbeitsmarkt zugenommen.

Auch der hohe Anteil weiblicher Teilzeitkräfte in Deutschland stößt nicht nur auf Zustimmung. Der Anteil liegt mit 45 Prozent extrem hoch und wird nur noch von den Niederlanden übertroffen. Der hohe Anteil der Teilzeitarbeit belegt nach Auffassung der EU-Kommission, dass die Lasten der Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben vorwiegend bei den Frauen liegen. Um die anhaltende Benachteiligung von Frauen am Arbeitsplatz zu beenden, fordert die EU-Kommission finanzielle Anreize für Hausmänner. So soll es Männern auch erleichtert werden, Erziehungsurlaub zu nehmen.

Az.: I/2 042-05-13

Mitt. StGB NRW Mai 2006

285 Veröffentlichung von personenbezogenen Daten aus Verwaltungsvorlagen

Die Landesregierung hat eine Kleine Anfrage zur Zulässigkeit der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

aus Verwaltungsvorlagen für die Rats- und Ausschussarbeiten beantwortet. Danach dürfen Verwaltungsvorlagen für die öffentlichen Teile von Sitzungen, die personenbezogene Daten von solchen Bürgern enthalten, die sich mit Anregungen/Einwendungen im Rahmen des Bauleitverfahrens oder mit Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW an den Rat bzw. Ausschuss wenden, der Öffentlichkeit weder in Papierform noch durch Einstellung ins Intranet zur Verfügung gestellt werden. Wenn solche Verwaltungsvorlagen z.B. in das Internet eingestellt werden sollen, müssen vorab die personenbezogenen Daten geschwärzt werden. Damit hat die Landesregierung die Rechtsansicht der Geschäftsstelle bestätigt.

Nachfolgend ist in Auszügen die Antwort der Landesregierung wiedergegeben. [Eine Zurverfügungstellung von personenbezogenen Daten aus Verwaltungsvorlagen ist unzulässig,] „weil das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Jeder kann grundsätzlich selbst bestimmen, welche Daten er wem für welches Verfahren preisgeben will – BVerfGE 65, 1 -) einer Veröffentlichung entgegensteht. Der Petent im Rahmen des Verfahrens nach § 24 GO NRW; § 21 KRO NRW gibt seine Daten für das Verfahren nach der Gemeindeordnung „der Verwaltung“ und damit den mit dem Verfahren betrauten Amtsträgern (OVG NRW Beschluss vom 28.8.1997 – 15 A 3432/94 -, NWVBl 1998, 110) zur Kenntnis. Der Petent muss also davon ausgehen, dass die Vertretung, gegebenenfalls ein Beschwerdeausschuss sowie die zuständigen Bearbeiter in der Verwaltung von seiner Petition Kenntnis erhalten. Soweit nicht Gründe der Geheimhaltung (§ 30 GO NRW) bestehen, muss er weiter davon ausgehen, dass seine Petition in öffentlicher Sitzung verhandelt werden wird. Von einer Veröffentlichung seiner Daten durch die Verwaltung geht er nicht aus – es sei denn, er hat dies ausdrücklich erklärt. Gleiches gilt für eine Sitzungsvorlage, die aus Anlass einer Einwendung nach dem Recht der Bauleitplanung erstellt wurde und personenbezogene Daten enthält. Weder die Gemeindeordnung oder die Kreisordnung noch das Datenschutzgesetz oder das Informationsfreiheitsgesetz ermächtigen eine Sitzungsvorlage, die personenbezogene Daten enthält, zu veröffentlichen.“

Der vollständige Vorgang – also die Kleine Anfrage sowie die Antwort der Landesregierung – ist im Intranet unter Fachgebiete/Recht- und Verfassung und dort bei den Unterpunkten Datenschutz bzw. Gemeindeordnung unter der Rubrik „Offenlegung von personenbezogenen Daten in Verwaltungsvorlagen für Rats- und Ausschussarbeiten“ abrufbar.

Az.: I/2 020-08-48

Mitt. StGB NRW Mai 2006

286 Sportwetten und Schließung von Wettbüros I

Die Geschäftsstelle hat mit Bürgermeister-Newsletter vom 28.03.2006 die maßgeblichen Aspekte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom selben Tag (Az.: 1 BvR 1054/01) für die Städte und Gemeinden kurzfristig zusammengefasst. Für die Städte und Gemeinden ist daher von Bedeutung, dass bis zur einer Neuordnung des Sportwettengesetzes dieses weiter angewandt werden kann. Nach Durchsicht des Urteils sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass diese Aussagen auch nicht für die nordrhein-westfälische Rechtslage gelten. Dies gilt insbesondere für

die Schließung der Wettbüros, welche derzeit nicht unter das Sportwettengesetz NRW fallen und daher illegal sind. Eine Schließung ist nicht bereits deshalb ermessensfehlerhaft weil der Gesetzgeber auf der Grundlage dieser Rechtsprechung tätig werden muss. Denn es ist überhaupt nicht absehbar, wie der Gesetzgeber dieser vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Verpflichtung nachkommen wird. Im Übrigen könnte im Falle der weiteren Duldung dieser Wettbüros die Spielsucht weiterhin verstärkt werden und daher der Zielsetzung des Bundesverfassungsgerichts zuwiderlaufen.

Az.: I/2 101-23

Mitt. StGB NRW Mai 2006

287 Sportwetten und Schließung von Wettbüros II

Die Geschäftsstelle hat bereits mit Bürgermeister-Newsletter vom 28.03.2006 sowie in einer Mitteilung vom 06.04.2006 (s. dieses Heft) über den Inhalt des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Sportwettengesetz des Landes Bayern sowie zu den Konsequenzen für die nordrhein-westfälische Rechtslage berichtet. Die Geschäftsstelle hat nunmehr einen Erlass des Innenministeriums vom 31.03.2006 erhalten. Darin bittet das Innenministerium, die derzeit noch ausgesetzten Ordnungsverfügungen zu vollstrecken. Soweit bislang noch keine Verfügung erlassen wurde, bittet das Ministerium um unverzüglichen Erlass der entsprechenden Unterlassungsverfügungen und ggf. parallel strafprozessuale Maßnahmen zu veranlassen. Diese – so wörtlich – Bitte bezieht sich nicht nur auf die Veranstaltung und Vermittlung von, sondern auch auf die Werbung für unzulässige Sportwetten; aufzugreifen seien insbesondere alle Fälle der Banden- und Plakatwerbung.

Der Erlass ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Intranet unter der Rubrik: Fachinfo und Service/Fachgebiet/Recht und Verfassung/Ordnungsrecht/Wettbüros abrufbar.

Az.: I/2 101-23 be/gr

Mitt. StGB NRW Mai 2006

288 Tag des offenen Denkmals

Der Tag des offenen Denkmals 2006 findet am 10.9. statt; bundesweit haben bereits die Vorbereitungen zu der Aktion begonnen. Im vorigen Jahr hat die Veranstaltung mit insgesamt 4,4 Millionen Besuchern in über 7000 geöffneten historischen Bau- und Bodendenkmalen neue Rekordzahlen erreicht.

Mit dem Schwerpunktthema „Rasen, Rosen und Rabatten - Historische Gärten und Parks“ ist es die Grün denkmalpflege, die 2006 im Vordergrund steht. Die Geschichte von Grünanlagen, aber auch der denkmalpflegerische Umgang mit ihnen und ihr heutiges Erscheinungsbild werden besondere Aufmerksamkeit erfahren. Neben herrschaftlichen Lustgärten und weitläufigen Parks sind es unter anderem Privatgärten und städtische Grünanlagen, die die Besucher zum Flanieren und Entdecken einladen. Der Tag des offenen Denkmals wird am 10.9. in Berlin, wo das grüne Denkmal in allen Formen präsent ist, bundesweit eröffnet. „Mit dieser Kulturveranstaltung ist Berlin ein Ort der bundesweiten Kampagne 365 Orte im Land der Ideen“, so der Veranstalter, die Deutsche Stiftung Denkmalschutz. Alle zum Denkmaltag angemeldeten Denkmale werden wieder zu einem Bundesprogramm zusammengefasst. Der

Anmeldeschluss ist wie jedes Jahr der 31.5. Unter www.tag-des-offenen-denkmals.de finden Interessierte alle wichtigen Informationen rund um die Aktion und ab August das bundesweite Programm mit allen geöffneten Denkmalen.

Az.: I/2 681-46

Mitt. StGB NRW Mai 2006

289 Veranstaltungsreihe zum Denkmalschutz

Das architektonische und städtebauliche Bild unserer Städte und Regionen ist – trotz zunehmender ökonomischer und kultureller Globalisierung – noch immer das herausragende Unterscheidungskriterium und sichert ihnen Identität und Unverwechselbarkeit: Architektur und Städtebau markieren Identifikations- und Merkpunkte, an denen sich die Besucher und Bewohner orientieren. Das baukulturelle Erbe gehört nicht der Vergangenheit an. Es ist ein lebendiger und sich ständig fortschreibender integraler Bestandteil unserer Städte.

Die Pflege und Weiterentwicklung des Bestands und vor allem des baukulturellen Erbes wird angesichts der sozioökonomischen und demographischen Entwicklung unserer Gesellschaft künftig eine noch wichtigere Rolle in der Stadtpolitik spielen. Vor diesem Hintergrund haben die Partner der Landesinitiative StadtBauKultur NRW unter Federführung der Landschaftsverbände eine Veranstaltungsreihe initiiert, um die Bedeutung des Themas einer breiteren Öffentlichkeit bewusst zu machen.

Während entsprechende Veranstaltungen bereits in den Städten Krefeld, Lemgo, Wuppertal, Siegen und Gelsenkirchen erfolgreich durchgeführt wurden, finden nunmehr die beiden letzten Veranstaltungen statt. Die Initiative StadtBauKultur NRW lädt alle Interessierten herzlich zu den folgenden Veranstaltungen ein:

Aachen/Maastricht

Wohnen in der historischen Stadt

Mittwoch, 26. April 2006, 18 Uhr

Ballsaal im Alten Kurhaus,

Kurhausstr. 1 in Aachen

Münster/Krakau

Die historische Stadt weiterbauen II: Neue Maßstäbe im Stadtgrundriss

Montag, 29. Mai 2006

Festsaal des historischen Rathauses

Eingang Stadtweinhaus, Prinzipalmarkt, Münster

Nach einem einführenden Fachvortrag werden die Stadt und ein europäischer Partner ihre Strategien, Erfolge und Misserfolge bei der Bewahrung und Weiterentwicklung des historischen Erbes vortragen und diskutieren. Aktuelle Informationen finden Sie unter www.stadtbaukultur-nrw.de/projekte/denkmalstadt.html

Az.: I/2 681-00

Mitt. StGB NRW Mai 2006

290 Sammlung von Unterschriften für eine Volksinitiative

Aus gegebenem Anlass weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass die Auslegung von Sammelunterschriftsbögen unzulässig ist. Diese Unterschriftsbögen dürfen nur unterzeichnungswilligen Stimmberechtigten im Beisein der mit den Unterschriftsammlung betrauten Personen (Berech-

tigte) zum Zwecke der Unterzeichnung ausgehändigt werden und sind von den Berechtigten nach jeder Unterzeichnung wieder an sich zu nehmen (§ 1 Abs. 4 S. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid). Davon zu trennen ist die Frage, ob in öffentlichen Räumen auch Unterschriften entsprechend der zuvor genannten Norm gesammelt werden dürfen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der Unterschriftenleistung zugunsten von Volksinitiativen um einen wahlähnlichen Vorgang handelt. Dies gebietet es, dass die Städte und Gemeinden die Abstimmungsfreiheit der Stimmberechtigten nicht beeinflusst – also sich neutral verhält. Vor diesem Hintergrund ist eine Gewährung der Sammlung von Unterschriften in der zuvor genannten Form in öffentlichen Gebäuden auf der Grundlage des Hausrechtes der Städte und Gemeinden grundsätzlich nicht unzulässig. Gleichwohl ist dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer entsprechenden Genehmigung sichergestellt wird, dass die Abstimmungsberechtigten nicht in ihrer Abstimmungsfreiheit beeinflusst werden.

Az.: I/2 024-90

Mitt. StGB NRW Mai 2006

291 Workshop des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz

„Durchführung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der FIFA-WM 2006“

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wird auf Anregung der kommunalen Spitzenverbände am 06.05.2006 in der Fachhochschule Remagen einen Workshop zur Durchführung von Massenveranstaltungen im Zusammenhang mit der FIFA-WM 2006, insbesondere so genannter „Public-Viewing-Events“ durchführen. Die Veranstaltung richtet sich an Oberbürgermeister, Bürgermeister, Dezernenten und Leiter, bzw. Fachkräfte der Ordnungsämter.

Teilnahmeentgelte werden nicht erhoben. Reisekosten werden nicht ersetzt. Eine kostenfreie Übernachtung mit Frühstück steht an der AKNZ in Bad Neuenahr-Ahrweiler für max. 110 Teilnehmer zur Verfügung. Für den Transfer von der AKNZ nach Remagen am Veranstaltungstag ist gesorgt.

Unterlagen können bei Frau Gruber, Tel.: 02641/381-310, E-Mail: wm2006@bbk.bund.de angefordert werden.

Az.: I 145-00

Mitt. StGB NRW Mai 2006

Finanzen und Kommunalwirtschaft

292 Datenbank für Service-Angebote im Energiebereich

Die Energieagentur NRW bietet im Internet (www.ea-nrw.de/anbieter) ab sofort eine kostenfreie Datenbank für Anbieter von Dienstleistungen und Produkten aus dem Energiebereich an. Die Datenbank ist zum einen ein Service-Angebot für alle, die entsprechende Produkte oder Dienstleistungen suchen. Zum anderen ist sie aber auch eine Plattform für Unternehmen, die sich und ihre Leistungen darstellen wollen.

Eintragen sollen sich in erster Linie Unternehmen mit Sitz in NRW, wie z.B. Kesselhersteller, Handwerker aus den Be-

reichen Heizung, Kälte, Klimatechnik oder aus der Bauwirtschaft. Aber auch Lieferanten von Heizöl, Erdgas oder Holzpellets, Architektur- und Planungsbüros, Stromhändler, Versicherer beispielsweise von Solaranlagen oder Finanzdienstleistern (Contractoren), die sich beispielsweise mit der Realisierung von Biomasse-Heizwerken beschäftigen, steht mit der Anbieterdatenbank eine ganz neue Plattform zur Verfügung. Kurzum: Entstehen soll die Anbieterdatenbank im Bereich Energieeffizienz bzw. erneuerbare Energien.

Az.: IV/3 811-16

Mitt. StGB NRW Mai 2006

293 Einnahmeproblem schuld am deutschen Haushaltsdefizit

Die Bundesbank kommt laut Monatsbericht März 2006 zu dem Schluss, dass für den starken Defizitanstieg nach dem Jahr 2000 zwar auch konjunkturelle Einflüsse eine Rolle gespielt haben, ausschlaggebend aber der Rückgang der strukturellen Einnahmequote war. Damit gibt die Bundesbank dem ehemaligen Finanzminister Eichel Recht, der vor der Bundestagswahl das Defizit als „Einnahmeproblem“ beschrieben hatte.

Die Bundesbank verwendete für die Analyse der öffentlichen Finanzen im Zeitraum zwischen 2000 und 2005 einen Ansatz, der die finanzielle Entwicklung der öffentlichen Finanzen von Konjunktureinflüssen und zeitlich begrenzten Effekten bereinigt. Diese Herangehensweise ist im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes von besonderem Interesse. So lag das unbereinigte staatliche Finanzierungssaldo 2000 bei einem Überschuss von +1,3 %. Hierfür ausschlaggebend waren aber vorübergehend starke Sondereffekte, die dadurch die strukturelle Haushaltsposition verschleierte. Allein die einmaligen Erlöse aus der Versteigerung der UMTS-Lizenzen sorgten für das positive Finanzierungssaldo. Ohne diesen temporären Effekt hätte sich der Überschuss von 1,3 % beim unbereinigten staatlichen Finanzierungssaldo zu einem Defizit von 1,1 % umgewandelt. Weiterhin war das positive Finanzierungssaldo aufgrund der über dem Trend liegenden Wachstumsraten im Jahr 2000 und den vorangegangenen Jahren sehr stark konjunkturbedingt. Somit wurde ein bestehendes strukturelles negatives Finanzierungssaldo durch eine positive Konjunktorentwicklung, einen positiven einmaligen temporären Effekt in Form der UMTS-Erlöse überkompensiert. In den Folgejahren entfielen diese beiden positiven Einflüsse bzw. wandelten sich bedingt durch den weltweiten Konjunkturabschwung in Zeiten des Zusammenbruchs der New Economy ins Gegenteil um. Dies führte dazu, dass seit 2002 Deutschland die EU-Stabilitätskriterien verletzt und das negative Finanzierungssaldo größer als 3 % des BIP ist.

Aber trotz dieser konjunkturellen Ursache kommt die Bundesbank zu dem Schluss, dass der ausschlaggebende Grund für das starke Ansteigen der Finanzierungsdefizite die kräftige Reduktion der um konjunkturelle und temporäre Effekte bereinigten Einnahmequote war. Maßgeblich war hierfür die Verringerung des im Jahr 2000 außerordentlich hohen Niveaus der gewinnabhängigen Steuern nach dem Ende des Börsenbooms. Aber auch die strukturell schwache Entwicklung wichtiger Bemessungsgrundlagen der Abgaben und gewisse Steuersenkungen spielten bei der schlechten Entwicklung der Einnahmequote eine

Rolle. Zusätzlich trugen aber auch die Lohnsteuern und Sozialbeiträge, die deutlich weniger wuchsen als das Bruttoinlandsprodukt, dazu bei, dass seit 2002 Deutschland die EU-Stabilitätskriterien verletzt und das negative Finanzierungssaldo größer als 3 % des BIP ist.

Die Bundesbank verwies darauf, dass die von der ehemaligen rot-grünen Regierung vorgenommenen Einsparungen auf der Ausgabenseite zwar ein gewisses Gegengewicht darstellten. Der hiermit verbundene Abbruch von Subventionen, die Senkung öffentlicher Investitionen, die Verlängerung der Arbeitszeiten und auch der Abbau von Stellen reichten laut Bundesbank aber nicht aus, um diesen Einbruch bei den Einnahmen aufzufangen.

Letztendlich konnte laut Bundesbank festgestellt werden, dass eine grundlegende Veränderung der Lage der Staatsfinanzen nicht nur durch aktuelle finanzpolitische Entscheidungen, sondern auch durch davon unabhängige Entwicklungen begründet sein kann.

Az.: IV/1 900-07

Mitt. StGB NRW Mai 2006

294 Entwurf des Energiesteuergesetzes

Das Bundeskabinett hat am 15.03.2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes verabschiedet.

Mit dem Gesetzentwurf kommt die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nach, die europäische Energiesteuerrichtlinie in nationales Recht umzusetzen. Das Mineralölsteuergesetz soll unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben durch ein neues Energiesteuergesetz abgelöst werden.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Der bisherige Katalog der Steuergegenstände des Mineralölsteuergesetzes wird im Energiesteuergesetz nach den Vorgaben der Energiesteuerrichtlinie erweitert. Danach werden künftig insbesondere auch Steinkohle, Braunkohle und Koks als Energieerzeugnisse erfasst und besteuert.
- Die Besteuerung von Erdgas wird neu geregelt, da sie nicht mehr der aktuellen Energiesteuerrichtlinie entspricht. Die Steuer entsteht nicht mehr mit der Aufnahme des Erdgases in das Leitungsnetz, sondern erst mit dem Zeitpunkt der Lieferung an den Verbraucher.
- Die steuerliche Behandlung von zur Stromerzeugung verwendeten Energieerzeugnissen wird geändert. Entsprechend der Vorgaben der Energiesteuerrichtlinie werden sie grundsätzlich von der Steuer befreit. In diesem Zusammenhang werden die Vorschriften zur Steuerbegünstigung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung wesentlich vereinfacht.
- Einführung einer teilweisen Besteuerung der Biokraftstoffe.
- Der Biokraftstoffbericht der Bundesregierung für das Jahr 2004 stellte eine europarechtlich unzulässige Überförderung von Biokraftstoffen in Höhe von 5 Cent je Liter Biodiesel und 10 Cent je Liter Beimischung fest.

Die zum Ausgleich vorgesehenen Steuersätze berücksichtigen auch den zwischenzeitlichen Anstieg der fossilen

Kraftstoffpreise, die zu einer weiteren Überkompensation geführt haben.

Dadurch ergibt sich im Ergebnis eine europarechtlich konforme Besteuerung von:

- 15 Cent je Liter für Pflanzenöl
- 10 Cent je Liter für Biodiesel in Reinform
- 15 Cent je Liter für Biodiesel als Beimischungskomponente
- In der Land- und Forstwirtschaft verwendete reine Biokraftstoffe bleiben von der Steuer befreit. Der in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene Wechsel von der Steuerbefreiung der Biokraftstoffe zu einer Quotenregelung wird in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren geregelt.
- Mit einer gesetzlichen Definition des Begriffes „Verheizen“ werden die gesetzgeberischen Konsequenzen aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 29. April 2004 gezogen. Zugleich werden bestimmte energieintensive Prozesse auf Grundlage der Energiesteuerrichtlinie steuerlich begünstigt. Damit sollen durch die neue Definition des Begriffes „Verheizen“ bedingte Nachteile für Unternehmen, die durch die derzeitige Auslegung begünstigt sind, vermieden werden.
- Wie auch in einigen Nachbarstaaten wird für Gasöl, die steuerfrei als Kraftstoff in der Schifffahrt verwendet werden, eine Kennzeichnungspflicht eingeführt. Das erhöht den Schutz vor missbräuchlicher Verwendung.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes, Fragen und Antworten zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes sind im Internet verfügbar unter www.bundesfinanzministerium.de/cln_01/nn_54/DE/Aktuelles/Pressemitteilungen/2006/20061503_PM0037.html.

Az.: IV/1 971-00

Mitt. StGB NRW Mai 2006

295 Fachseminar zur Einführung des NKf

Mit dem Fachseminar „Neues Kommunales Finanzmanagement für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie sonstige kommunale Führungskräfte“ am 9./10. Mai 2006 in Soest wiederholt der Städte- und Gemeindebund NRW aufgrund der hohen Nachfrage sein besonderes Fortbildungsangebot für kommunale Führungskräfte. Dabei geht es weniger um technische Details als um die Vertiefung einiger Aspekte, die für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die sonstigen Führungskräfte in den Kommunalverwaltungen bei der Bewältigung der Umstellung besonders interessant sein dürften.

- Welche Überlegungen spielen für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Rolle?
- Gibt es unterschiedliche Strategien bei der Vermögensbewertung?
- Wie gestaltet sich zukünftig der Haushaltsausgleich – gehen Handlungsspielräume verloren oder werden neue geschaffen?

- Wie kann der Umstellungsprozess organisiert werden, welche Rolle spielt die Verwaltungsspitze und wie sollte der Rat beteiligt werden?
- Wann ist es sinnvoll, externen Sachverstand einzubinden?
- Welche Auswirkungen hat die Umstellung auf die Strukturen innerhalb der Verwaltung?
- Welche konkreten Vorteile bringen die Erkenntnisse aus dem NKF für die politische Steuerung der Gemeinde?

Als Referenten zu diesen Themen konnten ausgewiesene Fachleute gewonnen werden, die die Erfahrungen aus ihrer täglichen Arbeit praxisnah darstellen werden. Weitere Einzelheiten zum inhaltlichen und organisatorischen Ablauf sind im Intranet-Angebot des Verbandes unter der Rubrik „Fortbildung“ abrufbar.

Az.: IV/1 904-05/4

Mitt. StGB NRW Mai 2006

296 Grundsteuer trotz Verfassungsbeschwerde zu bezahlen

Bezug nehmend auf die Mitteilungsnotiz Nr. 89 v. 24.01.2006, mit der wir über ein klageabweisendes Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf bezüglich mehrerer Verfahren betreffend die Grundsteuererhebung informiert hatten, möchten wir im Folgenden über eine aktuelle Entscheidung des VG Minden berichten.

Grundsteuern für selbstgenutztes Wohneigentum müssen zunächst einmal bezahlt werden, auch wenn der Steuerpflichtige Zweifel an deren Verfassungsmäßigkeit äußert und mit Rechtsbehelfen gegen die Steuerfestsetzung vorgeht. Das hat die 11. Kammer des VG Minden jetzt in einem Eilverfahren entschieden.

Der Antragsteller hatte wie zahlreiche andere Grundstückseigentümer Rechtsbehelfe gegen die jährliche Grundsteuerfestsetzung auf selbstgenutztes Wohneigentum erhoben. Er hält die Steuererhebung in den Fällen für verfassungswidrig, in denen die Grundsteuer nicht aus dem Grundstücksertrag gedeckt werden kann. Für diese Auffassung beruft er sich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 - 2 BvL 37/91 -, BVerfGE 93, 121, mit der § 10 Nr. 1 des Vermögenssteuergesetzes für verfassungswidrig erklärt worden ist. Seit Anfang August 2005 ist beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde anhängig, mit der ebenfalls die Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer geltend gemacht wird.

Den Antrag des Antragstellers, die Grundsteuer bis zur Klärung ihrer Verfassungsmäßigkeit nicht zahlen zu müssen, lehnte die 11. Kammer des VG Minden jetzt ab. Die Richter konnten keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Grundsteuerfestsetzung feststellen. Darüber hinaus überwogen öffentliche Interessen - etwa das Interesse an einer geordneten Haushaltsführung - das private Aussetzungsinteresse grundsätzlich dann, wenn gegen eine Steuerfestsetzung die Verfassungswidrigkeit der Steuer geltend gemacht werde. Damit werde der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, nach der verfassungswidrige, fiskalisch bedeutsame Steuergesetze im Allgemeinen nur für die Zukunft

nicht mehr anzuwenden seien. (Beschluss vom 4. April 2006 - Az.: 11 L 192/06 - nicht rechtskräftig)

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Annahme der Verfassungsbeschwerde, mit der die Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer geltend gemacht wird, ist immer noch nicht terminiert. Es ist auch nicht absehbar, wann eine Terminierung erfolgt. Eine Reihe von Mitgliedstädten und -gemeinden geht unterdessen vor dem Hintergrund der klageabweisenden Urteile des VG Düsseldorf (Az.: 25 K 2643/05 u. a.), zusammengefasst abgedruckt in Städte- und Gemeinderat, März 2006, S. 33) dazu über, die Widersprüche als unbegründet zurückzuweisen.

Über die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit werden wir berichten.

Az.: IV/1 931-00

Mitt. StGB NRW Mai 2006

297 Insolvenzverfahren „Ihr Platz“ erfolgreich abgeschlossen

Mit Mitteilung Nr. 799 v. 07.11.2005 und Nr. 731 v. 10.10.2005 hatten wir über die Anträge der „Ihr Platz GmbH & Co. KG“ auf Erlass der Gewerbesteuer berichtet. Das Insolvenzverfahren der Drogeriemarktkette „Ihr Platz“ ist im Januar 2006 erfolgreich abgeschlossen worden. Das Unternehmen will bereits in diesem Jahr wieder operative Gewinne erwirtschaften und erwartet einschließlich der Restrukturierungsaufwendungen für das laufende Jahr eine „schwarze Null“. Dies berichtet die FAZ in einem Artikel vom 14. März 2006. „Ihr Platz“ hatte sich während des Insolvenzverfahrens an die Städte und Gemeinden gewandt, um eine Befreiung so genannter Sanierungsgewinne von der Gewerbesteuer zu erwirken.

Begründet wurde dies damit, dass die Sanierungsgewinne ausschließlich aus dem Forderungsverzicht von Gläubigern resultieren und somit einen reinen Buchgewinn und keinen operativ erwirtschafteten Gewinn darstellen.

Nach Umstrukturierungsmaßnahmen wie Personalabbau und Filialschließungen gibt es nun Anzeichen dafür, dass eine Gesundung von „Ihr Platz“ als sehr realistisch anzusehen ist. So werden dieses Jahr neue Filialen eröffnet und ein Investitionsvolumen in mittlerer zweistelliger Millionenhöhe auf den Weg gebracht, das durch den Hauptkreditgeber und heutigen Alleingesellschafter, dem Bankhaus Goldman Sachs, gesichert ist.

Az.: IV/1 932-00

Mitt. StGB NRW Mai 2006

298 Kommunale Kassenergebnisse 2005

Das Statistische Bundesamt hat die Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte für das zurückliegende Jahr 2005 veröffentlicht. Danach beträgt das kassenmäßige Finanzierungsdefizit in diesem Zeitraum knapp 2,3 Mrd. €. Obwohl dies einen Rückgang um 1,6 Mrd. € gegenüber dem Jahr 2004 darstellt, ist die finanzielle Situation der Kommunen weiterhin angespannt. Dies offenbart das Ansteigen der Kassenkredite auf den Rekordwert von 23,9 Mrd. € und der wiederum starke Zuwachs bei den Ausgaben für soziale Leistungen um annähernd 11 %. Damit einher geht der weitere, wenn auch abgeschwächte, Verfall der kommunalen Investitionen um rund 5,6 % gegenüber dem Vor-

jahreszeitraum. Auf der Einnahmeseite setzt sich die Erholung beim Gewerbesteueraufkommen mit einem Netto-Wert von 23,4 Mrd. € auch in 2005 fort. Jedoch sank der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, wenn auch minimal um 0,2 % auf 18,5 Mrd. €, und stagniert somit auf sehr geringem Niveau. Der kontinuierliche Verfall dieser Einnahmeart belastet diejenigen Städte und Gemeinden erheblich, deren Einnahmen anteilmäßig gering vom Gewerbesteueraufkommen abhängen.

Zur Ausgabenseite der kommunalen Haushalte:

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes gaben die deutschen Kommunen im zurückliegenden Jahr mit 153,3 Mrd. € ca. 2,8 % mehr aus als im Vorjahr, in dem es 149,2 Mrd. € waren. Dieser Anstieg war sowohl bei den ostdeutschen (+1,5 %) als auch bei den westdeutschen Kommunen (+3,1 %) zu beobachten. Die Ausgaben für soziale Leistungen stiegen um 3,5 Mrd. € (+11 %) auf 35,6 Mrd. an. Der unterschiedliche Anstieg zwischen West- und Ostdeutschland fällt dabei im zurückliegenden Jahr mit 8,5 % bzw. 26,4 % wesentlich gravierender aus als dies noch im Verlauf des Jahres 2004 der Fall war. Bei den Personalausgaben ist ein Zuwachs von 40,6 Mrd. € auf 40,9 Mrd. € und damit um knapp 1 % zu verzeichnen. Dabei wurde der erneute Rückgang in Ostdeutschland von knapp -3,3 % durch den Anstieg in Westdeutschland um ca. 2 % überkompensiert

Der in Zeiten kommunaler Finanznot existierende Zielkonflikt zwischen ausgeglichenem Haushalt auf der einen Seite und der Notwendigkeit von bisher ausgebliebenen und dringend notwendigen kommunalen Investitionen erklärt auch den erneuten Rückgang der kommunalen Ausgaben für Sachinvestitionen. So setzte sich wie in den Vorjahren der Verfall der kommunalen Investitionen fort. In absoluten Zahlen ist ein Rückgang von 19,7 Mrd. € auf 18,6 Mrd. € zu verzeichnen. Dies ist - wie auch in den Vorjahren - vor allem auf den starken Rückgang der Baumaßnahmen um knapp 6,9 % auf 14,3 Mrd. € zurückzuführen. Im Osten beträgt der Rückgang -14 %, im Westen dagegen - 4,5 %. Somit ist dieser Ausgabenposten und gleichzeitige Indikator für den Zustand kommunaler Infrastruktur in den letzten sechs Jahren um knapp 24,7 % zurückgegangen.

Zur Einnahmenseite der kommunalen Haushalte:

Die bereinigten Einnahmen der Kommunen sind mit 151,1 Mrd. € um 3,9 % höher als 2004, in dem sie noch 145,3 Mrd. € betragen. Grund für das Ansteigen der Einnahmen ist zum einen die erneute Absenkung der Gewerbesteuerumlage zu Beginn des Jahres 2005 und zum anderen eine reale Erhöhung des Gewerbesteueraufkommens.

Der seit dem Jahr 2001 zu beobachtende drastische Rückgang des gemeindlichen Anteils an der Einkommensteuer setzte sich im zurückliegenden Jahr nicht fort. Dieser lag mit 18,5 Mrd. Euro annähernd auf dem niedrigen Niveau des Vorjahres. Somit ist diese gerade für wirtschaftsschwache Regionen wichtige bzw. wichtigste Einnahmequelle das zweite Jahr in Folge nicht gesunken und lässt ein Ende des seit 2001 zu beobachtenden Abwärtstrends erkennen. Es bleibt aber die Stagnation auf einem niedrigen Niveau, was eher als Schadensbegrenzung als Verbesserung der kommunalen Finanzlage interpretiert werden kann. Und dies gilt besonders für Städte und Gemeinden mit wenigen Gewerbesteuerzahlern vor Ort, an denen die steigenden Gewerbesteuereinnahmen weitestgehend vorbeigehen.

Die Netto-Gewerbesteuereinnahmen stiegen um 13,9 % von 20,6 Mrd. auf 23,4 Mrd. € an. Dabei war erneut der Anstieg im Osten mit 24,1 % auf 2,3 Mrd. € höher als im Westen mit 12,9 % auf 21,1 Mrd. €. Der überdurchschnittliche Anstieg ist für die ostdeutschen Kommunen in ihrer Gesamtheit weniger positiv, als es der erste Eindruck nahe legt, da diese im Vergleich zum Westen weniger Gewerbesteuerzahler vor Ort haben.

Die Steuereinnahmen insgesamt legten hauptsächlich aufgrund des Anstiegs beim Gewerbesteueraufkommen um 6,1 % von 51,2 Mrd. auf 54,3 Mrd. € zu.

Die Schlüsselzuweisungen der Länder an die Gemeinden nahmen insgesamt von 22,1 Mrd. € auf 21,7 Mrd. (-4,7 %) ab. War die Entwicklung in Ost und West im Jahr 2004 gegenläufig, so ging diese Einnahmeart im Verlauf des Jahres 2005 sowohl im Westen als auch im Osten um 4,6 % bzw. 5 % zurück.

Die investiven Zuweisungen der Länder sanken von 7,67 Mrd. € auf 7,57 Mrd. € um 1,2 %. Die Entwicklung in Ost und West war hier gegenläufig. So wurde der starke Rückgang im Osten um 9,8 % von 3,2 Mrd. € auf 2,9 Mrd. € durch den Anstieg von 4,5 Mrd. € auf 4,7 Mrd. € im Westen überkompensiert.

Finanzierungsdefizit und Schuldenstand:

Das kassenmäßige Finanzierungsdefizit liegt im Jahre 2005 bei annähernd 2,3 Mrd. €. Es hat sich damit gegenüber dem Wert des Vorjahres (3,9 Mrd. €) deutlich verringert. Von einem Ende der Krise der Kommunalfinanzen kann aber bei der Betrachtung der Schuldensituation nicht ausgegangen werden. Die Verschuldungszahlen zeigen, dass sich die langfristige Verschuldung der Kommunen im zurückliegenden Jahr mit 88,7 Mrd. € etwa auf dem Vorjahresniveau befindet. Allerdings bilden diese Zahlen nicht die tatsächliche Verschuldungssituation der Kommunen ab. Das wahre Ausmaß der kommunalen Verschuldung wird durch die dramatische Entwicklung der Kassenkredite deutlich. Betragen diese Ende 2004 bereits 20 Mrd. €, so wuchsen sie im Verlauf des Jahres 2005 auf 23,9 Mrd. € an. Das ist eine Erhöhung um knapp 19 %. Es ist davon auszugehen, dass diese üblicherweise nur zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätssengpässe dienenden Kredite mittlerweile vielerorts aufgrund der schlechten Finanzausstattung zur Finanzierung der laufenden Ausgaben unerlässlich sind. Zum Vergleich: Im Gesamtjahr 2000 betragen die Kassenkredite noch 6,9 Mrd. €, im Jahr 1994 lagen sie nur bei knapp 2,7 Mrd. €.

Az.: IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW Mai 2006

299 Muster-Konzessionsvertrag mit E.ON

Die Geschäftsstelle hat mit der E.ON einen neuen Muster-Konzessionsvertrag Strom ausgehandelt. Der Vertrag ist im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Konzessionsverträge“ abrufbar.

Az.: IV/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Mai 2006

300 Pressemitteilung: Lage der Kommunal-finanzen weiterhin dramatisch

Trotz des Anstiegs der Gewerbesteuer und der bis Ende 2006 auf 29,1 Prozent festgeschriebenen Beteiligung des

Bundes an den Unterkunftskosten für Langzeit-Arbeitslose bleibt die Finanzlage der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen weiter bedrohlich. Dies belegt die Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW. Alle 360 kreisangehörigen Mitgliedstädte und -gemeinden (9,3 Mio. Einwohner) des StGB NRW haben sich an der Umfrage ihres Spitzenverbandes beteiligt. „Auch im Jahr 2006 werden nur ganz wenige Kommunen in NRW ohne Eingriff in die Substanz ihren Haushalt ausgleichen können“, erklärte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Paderborns Bürgermeister Heinz Paus, heute in Ratingen bei der Vorstellung der Umfrageergebnisse.

So werden in diesem Jahr 156 Mitgliedskommunen des StGB NRW ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen. Daneben befinden sich 31 Großstädte und mittlerweile auch einige Kreise in der Haushaltssicherung. Insgesamt verbleibt es bei der Rekordzahl des Vorjahres von 187 Städten und Gemeinden in der Haushaltssicherung. Das Ausmaß der kommunalen Finanzmisere tritt noch deutlicher hervor, wenn man es auf die Einwohnerzahl der betroffenen Gebietskörperschaften bezieht. Danach leben rund zwei Drittel der Menschen in Nordrhein-Westfalen in Kommunen mit Haushaltssicherung.

Alle 360 Mitgliedskommunen des StGB NRW	Haushaltssicherung		strukturell unausgeglichen		strukturell ausgeglichen	
	2005	2006	2005	2006	2005	2006
Regierungsbezirk						
Arnsberg	46	42	24	28	4	4
Detmold	14	16	45	46	8	5
Düsseldorf	17	16	28	30	10	9
Köln	60	57	30	30	4	7
Münster	21	25	33	38	16	7
Gesamt	158	156	160	172	42	32

Den strengsten Restriktionen sind Städte und Gemeinden unterworfen, deren Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt worden ist. In der so genannten vorläufigen Haushaltswirtschaft sind den Kommunen freiwillige Ausgaben grundsätzlich untersagt. Hier steigt die Zahl voraussichtlich gegenüber dem bereits hohen Wert des Vorjahres - 105 Städte und Gemeinden - auf einen neuen Rekordstand von 115 Städten und Gemeinden. „Spitzenreiter“ bei den Haushaltssicherungskonzepten sind wiederum die Regierungsbezirke Arnsberg und Köln, in denen jeweils rund zwei Drittel der Kommunen keinen ausgeglichenen Haushalt vorweisen können.

Einnahmen stagnieren

Trotz eines erfreulichen Anstiegs beim Gewerbesteueraufkommen - insbesondere in den Jahren 2004 und 2005 - stellt sich die kommunale Einnahmesituation weiterhin unbefriedigend dar. Wohl erwarten die Kämmerer auch 2006 ein leichtes Plus bei der Gewerbesteuer von rund 3,9 Prozent. Auch die Grundsteuer B und das Gesamtaufkommen der Gebühren entwickeln sich mit plus 2,4 Prozent respektive plus 2,6 Prozent leicht nach oben. Diesen Einnahmeverbesserungen steht aber ein gravierender Rückgang des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer gegenüber. Dieser Anteil lag 2004 um rund 160 Mio. Euro unter dem Wert von 2003, und im vergangenen Jahr noch einmal um 200 Mio. Euro unter der Summe von 2004.

Betrachtet man die gesamten Einnahmen der NRW-Städte und -Gemeinden aus Steuern und steuerähnlichen Quel-

len, liegt das Aufkommen 2005 lediglich um 380 Mio. Euro über dem Aufkommen des Jahres 2000. Die Steigerung macht damit über einen Zeitraum von sechs Jahren lediglich 2,6 Prozent aus und kann somit nicht einmal die Inflationsrate ausgleichen. „Auch von den Schlüsselzuweisungen des Landes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ist keine Linderung zu erwarten. Die Schlüsselzuweisungen für dieses Jahr sinken vielmehr um weitere 5,8 Prozent gegenüber dem bereits niedrigen Niveau von 2005“, erklärte Paus.

Ausgaben gestiegen

Eine Entspannung der schwierigen Finanzsituation ist auch nicht von der Ausgabenseite zu erwarten. Das rapide Anwachsen der Ausgaben für soziale Leistungen konnte auch 2005 nicht gebremst werden. Gegenüber dem Rekordwert des Jahres 2004 steigerten sich die Ausgaben für Sozialleistungen nochmals um 16 Prozent auf nunmehr 11,11 Mrd. Euro. Von 2000 bis 2005 sind damit die Ausgaben für Sozialleistungen um rund drei Mrd. Euro gewachsen. „Der Vergleich der Ausgabesteigerung allein im Sozialbereich um drei Mrd. Euro mit den gesamten Einnahmeverbesserungen im selben Zeitraum von lediglich 380 Mio. Euro zeigt das strukturelle Finanzproblem der Städte und Gemeinden. Die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben klappt immer weiter auseinander“, machte Paus deutlich.

Vor diesem Hintergrund bleibe kein Spielraum für dringend benötigte kommunale Investitionen. Diese stagnierten auf einem ohnehin schon sehr niedrigen Niveau. „Damit fallen die Kommunen weiterhin als wichtiger Impulsgeber für die mittelständische Wirtschaft aus“, meinte Paus.

Eine problematische Entwicklung ist schließlich bei der Kreisumlage festzustellen. Diese wird 2006 im Landesdurchschnitt um weitere zwei Prozentpunkte auf 42,73 Prozentpunkte angehoben. Auch wenn ein Teil der Erhöhungen mit finanziellen Lasten der Kreise aus der Umsetzung von Hartz IV zu erklären ist, belastet der erneute Anstieg die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen und trägt so zu der großen Anzahl von Kommunen in der Haushaltssicherung bei. Pro Einwohner werden mittlerweile knapp 360 Euro von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden an die Kreise transferiert.

„Es ist zu begrüßen, dass seit dem vergangenen Jahr einige Kreise den Weg der Haushaltssicherung wählen und damit den Konsolidierungsbedarf in den Kreishaushalten anerkennen“, betonte Paus. Da die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitere Umlageerhöhungen nicht verkraften könnten, seien strikte Konsolidierungs-Bemühungen der Umlageverbände unverzichtbar.

Neues kaufmännisches Rechnungswesen

Die Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen müssen bis zum 01.01.2009 ihre Haushalte nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) aufstellen und bewirtschaften. Die Kameralistik muss schrittweise durch ein kaufmännisches Buchungs- und Rechnungswesen ersetzt werden, mit dem auch der Ressourcenverbrauch einer Kommune abgebildet werden kann. Im Jahr 2005 hatten lediglich elf StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihren Haushalt nach den Regeln des NKF aufgestellt. Im Jahr 2006 waren dies immerhin schon 39 Städte und Gemeinden.

Somit hat jede zehnte StGB NRW-Mitgliedskommune die Umstellung auf das neue Haushalts- und Rechnungswesen bereits vollzogen. „Das neue kommunale Finanzmanagement wird die wirtschaftliche Situation der Städte und Gemeinden in Zukunft noch schonungslos aufdecken. Es wird jedoch keinen zusätzlichen Euro in die kommunalen Kassen spülen, so dass der Konsolidierungsdruck eher zu nehmen wird“, prognostizierte Paus.

Eine Tabelle mit den wichtigsten Daten der Haushaltsumfrage sowie zwei Schaubilder sind im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de / Rubrik „Texte und Medien / Pressemitteilungen“ als Anlage zu dieser Pressemitteilung herunterzuladen.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Mai 2006

301 Reform der Unternehmensbesteuerung

Die Präsidenten und 1. Vizepräsidenten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Städtetages haben sich gemeinsam an Bundesfinanzminister Peer Steinbrück gewandt und ihm ein Positionspapier zur Reform der Unternehmensbesteuerung zukommen lassen. In diesem Papier werden die Eckpunkte beider Verbände für die Reform der Unternehmensbesteuerung skizziert. Getragen wird das Papier von der Leitidee, eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der Unternehmensbesteuerung schaffe die Voraussetzungen dafür, die Steuersätze auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau abzusenken.

Mit Schreiben vom 04.04.2006 haben sich Präsident Roland Schäfer und 1. Vizepräsident Christian Schramm gemeinsam mit ihren Kollegen im Deutschen Städtetag an Bundesfinanzminister Peer Steinbrück gewandt und ihn gebeten, sich bei der Reform der Unternehmensbesteuerung von dem bereits in der Koalitionsvereinbarung zum Ausdruck kommenden Ansatz leiten zu lassen, die Bemessungsgrundlage der Unternehmensbesteuerung zu verbreitern und so eine Absenkung der nominalen Steuersätze auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau zu ermöglichen.

Das Positionspapier ist im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gemeindefinanzreform“ abrufbar.

Az.: IV/1 920-03/2

Mitt. StGB NRW Mai 2006

302 Steuerschätzung Mai 2006

Die Steuerschätzungen im Mai und November eines jeden Jahres arbeiten grundsätzlich auf der Grundlage des zum Schätzzeitpunkt geltenden Rechts. Dies hätte für die anstehende Mai-Steuerschätzung zu dem Ergebnis geführt, dass insbesondere die Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes und damit die finanziellen Wirkungen der Umsatzsteuererhöhung von 16 auf 19 Prozentpunkte zum 01.01.2007 unberücksichtigt geblieben wären. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat ausnahmsweise dafür plädiert, dass bei der anstehenden Schätzung das noch nicht verabschiedete Haushaltsbegleitgesetz und die anderen noch nicht im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetze bereits berücksichtigt werden. Diese Ausnahme ist damit zu begründen, dass diese Gesetze, insbesondere das Haushaltsbegleitgesetz, im-

mense Auswirkungen auf das Steueraufkommen haben werden und somit eine Nicht-Berücksichtigung die kommende Steuerschätzung völlig unbrauchbar machen würde. Die Ausnahme ist auch vertretbar, da unter dem Vorzeichen des Koalitionsvertrages nicht mit größeren Hindernissen im Gesetzgebungsverfahren zu rechnen ist.

Der StGB NRW hat sich außerdem auch an das Landesfinanzministerium NRW gewandt, um für eine Unterstützung dieser Angelegenheit zu werben.

Az.: IV/1 900-02

Mitt. StGB NRW Mai 2006

303 Übernahme landesrechtlicher Regelungen in Hundesteuersatzungen

Mit Mitteilung Nr. 159 v. 11.02.2005 hatten wir über ein Urteil des OVG Münster vom 25.11.2004 (Az.: 14 A 2973/02) zu einem dynamischen Verweis in der Hundesteuersatzung informiert. Das OVG hatte entschieden, dass im Zusammenhang mit der erhöhten Besteuerung gefährlicher Hunde ein dynamischer Verweis in der Hundesteuersatzung auf die Rasseliste der Landeshundeverordnung unzulässig sei. Die in Rede stehende Hundesteuersatzung enthielt keine eigene Bestimmung der Hunde, für die die erhöhte Hundesteuer erhoben werden sollte, sondern verwies auf § 2 Landeshundeverordnung NRW und auf die Rasseliste in Anlage 1 der Landeshundeverordnung NRW „in der jeweils geltenden Fassung“.

In einem Beschluss des 10. Senates des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Juli 2005 (Az.: BVerwG 10 B 34.05) ist jetzt klargestellt worden, dass ein Satzungsgeber, der „Kampfhunde“ wegen ihrer potentiellen Gefährlichkeit erhöht besteuern will, zu diesem Zweck Rasselisten aus einer der Gefahrenabwehr dienenden landesrechtlichen Regelung (hier: Landeshundeverordnung für Nordrhein-Westfalen) übernehmen kann, ohne eigene Erhebungen über die Gefährlichkeit der erfassten Hunderassen anstellen zu müssen. Der Satzungsgeber trägt dann gleichwohl die uneingeschränkte Verantwortung für die Vereinbarkeit seiner Hundesteuersatzung mit höherrangigem Recht, insbesondere auch mit dem allgemeinen Gleichheitssatz. Das Bundesverwaltungsgericht führt in dem Beschluss aus, dass es außer Frage stehe, dass ein Satzungsgeber Regelungen eines anderen Normgebers entweder durch Verweisung oder wörtliche Aufnahme in seinen Normtext übernehmen kann, wenn er dieselbe oder eine vergleichbare Regelung erlassen und sich dabei den Wertungen der übernommenen Normierungen anschließen will. Weder das Rechtsstaatsprinzip noch der allgemeine Gleichheitssatz verlangten, dass jede Gemeinde komplexe und strittige Tatsachenfragen zum Gefährdungspotenzial bestimmter Hunderassen je für sich selbst erheben müsste, bevor sie eine hierauf gestützte ordnungs- oder steuerrechtliche Regelung erlassen darf. Es diene im Gegenteil der Rechtseinheit und sei in hohem Maße verfahrenswirtschaftlich, wenn die Gemeinden sich hierzu der Erkenntnisse des Normgebers auf Landesebene bedienen, sofern sie davon ausgehen können, dass die der dortigen normativen Konzeption zugrunde liegenden Annahmen für den ordnungsrechtlichen Umgang mit gefährlichen Hunden auch für ihren Regelungszweck - der steuerrechtlichen Lenkung der Population gefährlicher Hunde - nutzbar gemacht werden können.

Nach diesem Beschluss ist u. E. auch ein bloßer Verweis in der Hundesteuersatzung auf die Rasseliste der Landeshun-

deverordnung bzw. des Landeshundegesetzes zulässig. Wegen der besseren Lesbarkeit bzw. der Normenklarheit empfiehlt sich u. E. jedoch im Falle der erhöhten Besteuerung gefährlicher Hunde die wörtliche Aufnahme einer Regelung in den Normtext der Satzung. So sieht auch die Hundesteuer-Mustersatzung des StGB NRW neben einer abstrakt generellen Regelung zur Abgrenzung des Begriffes eines gefährlichen Hundes die Aufzählung bestimmter Hunderassen vor.

Der Beschluss des BVerwG kann im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Kommunale Aufwandsteuern“, „Hundesteuer“ abgerufen werden.

Az.: IV/1 933-01 Mitt. StGB NRW Mai 2006

304 Weiterhin keine Umsatzbesteuerung der Abwasserentsorgung

Im Februar sind die Verhandlungen der Mitgliedstaaten der EU im Rat der Finanzminister über den Vorschlag der Kommission zur Änderung der sechsten Umsatzsteuer-richtlinie beendet worden. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt Auskunft über die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft gegeben. Danach wird die bisherige umsatzsteuerliche Einordnung der Abwasserentsorgung beibehalten.

Nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums wurden bei den Verhandlungen der EU im Rat der Finanzminister zur Änderung der sechsten Umsatzsteuerrichtlinie folgende für die Wasserwirtschaft wesentlichen Ergebnisse erzielt:

- Der Anhang H wird nicht verändert. Die Abwasserentsorgung wird nicht als weitere Kategorie, auf die die Mitgliedstaaten einen ermäßigten Steuersatz anwenden können, aufgenommen.
- Die Europäische Kommission wird dem Rat und dem Parlament einen Bericht vorlegen, der sich u. a. mit dem Einfluss ermäßigter Umsatzsteuersätze auf lokal erbrachte Dienstleistungen beschäftigen wird.

Die Beibehaltung der bisherigen steuerlichen Einordnung der Abwasserentsorgung entspricht den Forderungen des DStGB und des StGB NRW. Wir hatten in der Vergangenheit immer wieder darauf hingewiesen, dass die (ermäßigte) Besteuerung der Abwasserentsorgung deutliche Gebührenerhöhungen zu Lasten der Bürger zur Folge hätte.

Um eine Umsatzsteuerpflicht einzuführen, ist zuvor die Schaffung der entsprechenden europarechtlichen Voraussetzungen notwendig. Erforderlich ist die Aufnahme des Bereichs „Abwasserentsorgung“ in den Anhang H der sechsten Umsatzsteuerrichtlinie (77/388 EWG). Gemäß Art. 12 (3) a) dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten einen ermäßigten Umsatzsteuersatz lediglich auf die in der Anlage genannten Kategorien von Dienstleistungen bzw. Lieferung von Gegenständen anwenden. Bereits mit Datum vom 23.07.2003 (KOM(200) 397 endgültig) hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Änderung der sechsten Umsatzsteuerrichtlinie vorgelegt. Darin war auch die Aufnahme von „Leistungen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung“ in den Anhang H vorgesehen. Zwischenzeitlich hatte auch der für Steuern und Zoll zuständige Kommissar der EU-Kommission, Lazlo Kovacs, im Rahmen der Harmonisierung der Grundlagen für die Unter-

nehmensbesteuerung die aus seiner Sicht bestehenden steuerlichen Vergünstigungen für öffentliche Einrichtungen zu beseitigen. Diese Initiative hätte zu einer Änderung der bisherigen steuerlichen Einordnung von Hoheitsbetrieben in der Abwasserentsorgung (gem. § 2 Abs. 3 UStG i. V. m. § 4 Abs. 5 KStG) führen können.

Az.: IV/1 922-00 Mitt. StGB NRW Mai 2006

Schule, Kultur und Sport

305 Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 06. April 2006 eine Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes beschlossen. In seiner geltenden Fassung schreibt das Buchpreisbindungsgesetz abschließend für Sammelbestellungen für Schulbücher eine Rabattregelung mit Preisnachlässen vor. Der Rabatt darf jedoch nur gewährt werden, wenn die Sammelbestellungen von Schulbüchern „überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden“ (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Buchpreisbindungsgesetz). Diese Regelung hat vor allem in denjenigen Bundesländern zu Problemen geführt, in denen Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler zu erheblichen Teilen – teilweise zu über 50 % des Preises – an der Finanzierung der Schulbücher beteiligt sind.

Durch eine Änderung des § 7 Abs. 3 Satz 1 ist das Buchpreisbindungsgesetz so geändert worden, daß sich der Sammelrabatt künftig auf sämtliche Modelle der Schulbuchfinanzierung erstrecken und unabhängig von einer privaten Mitfinanzierung erhalten bleibt, wenn die Bücher als Eigentum der öffentlichen Hand oder eines Beliehenen angeschafft werden. Privatschulen werden einbezogen.

Konkret sind in § 7 Abs. 3 Satz 1 Buchpreisbindungsgesetz die Wörter „die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden“ durch die Wörter „die zu Eigentum der öffentlichen Hand, eines Beliehenen oder allgemein bildender Privatschulen, die den Status staatlich genehmigter Ersatzschulen besitzen, angeschafft werden“ ersetzt worden.

Nach erster Einschätzung der Geschäftsstelle ergeben sich durch diese Änderungen keine Auswirkungen für die öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen.

Az.: IV/2 215-0/1 Mitt. StGB NRW Mai 2006

306 Durchsetzung der Schulpflicht

Ein Abgeordneter des Landtags hat eine Kleine Anfrage an die Landesregierung zur Durchsetzung der Schulpflicht von Kindern und Jugendlichen gerichtet. Auf die Frage, welche Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen die Landesregierung für erforderliche hält, hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Namen der Landesregierung mitgeteilt (LT-Drs. 14/1522), dass die Landesregierung mit dem 2. Schulrechtsänderungsgesetz Änderungen zu § 53 Schulgesetz beschlossen habe. Hierzu gehören die teilweise Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Ordnungsmaßnahmen, die teilweise Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf die Schulleiterinnen oder den Schulleiter sowie die grundsätzliche Zuständigkeit einer Teilkonferenz der Lehrerkonfe-

renz für die sonstigen Ordnungsmaßnahmen (Wegfall der bisherigen Zweigleisigkeit Klassenkonferenz/Lehrerkonferenz).

Außerdem werde durch eine Änderung des § 41 Schulgesetz die bislang fehlende, nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte aber unabdingbare ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die zuständige Schulaufsichtsbehörde geschaffen, Zwangsmaßnahmen (z.B. Zwangsgeld; Ersatzzwangshaft) nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz gegenüber Eltern einzuleiten, die sich weigern, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Die geplanten Änderungen würden die disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer stärken. Die Verfahren zu Ordnungsmaßnahmen würden insgesamt effizienter gestaltet (Verfahrensbeschleunigung; Wirksamkeitssteigerung; Verfahrensvereinfachung).

Die Vorschriften des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes sollen nach dem Willen der Landesregierung zum 1. August 2006 in Kraft treten.

Az.: IV/2 213-0/1

Mitt. StGB NRW Mai 2006

307 Essen 2010 Kulturhauptstadt Europas

Das Ruhrgebiet mit Essen als Bewerberstadt wird im Jahr 2010 Kulturhauptstadt Europas. Die Entscheidung gab am 11. April 2006 in Brüssel eine von der Europäischen Kommission eingesetzte Jury in einer Pressekonferenz bekannt. Damit hat sich Essen mit dem Ruhrgebiet gegenüber dem deutsch-polnischen Städteduo Görlitz/Zgorzelec durchgesetzt.

Nach Mitteilung der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. sprach sich die Jury zugleich für die Ernennung der ungarischen Stadt Pecs zur Kulturhauptstadt Europas 2010 aus, die unter sieben Bewerbern ausgewählt worden war, um als Ungarns Vorschlag für den Titel zu kandidieren. Als zusätzliche Kulturhauptstädte aus Nicht-Mitgliedstaaten hatten sich die türkische Stadt Istanbul und die ukrainische Stadt Kiew beworben. Istanbul's Bewerbung wurde von der siebenköpfigen Jury in Brüssel bevorzugt. Die offizielle Entscheidung über die drei von der Jury befürworteten Bewerber fällt der Ministerrat im Herbst 2006.

Az.: IV/2 402

Mitt. StGB NRW Mai 2006

308 Fachtagung des Städte-Netzwerks zur Europaschule Nordhorn

Das Städte-Netzwerk NRW hat auf eine am 18.05.2006 in der Europaschule Nordhorn in Gütersloh stattfindende Tagung aufmerksam gemacht. Die aktuelle Integrationsdebatte lenke den Blick auf die Ganztagschulen. Die Europaschule Nordhorn in Gütersloh sei eine davon. In ihrem Schulprogramm verdeutliche sie die Integrationspotentiale von Ganztagschulen und eröffne zugleich neue Gestaltungsräume für die Kommune. Innerhalb weniger Jahre hätten die Schulleitung gemeinsam mit den Lehrern, Kooperationspartnern, engagierten Eltern und den Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Weg gefunden, um die angestrebten Ganztageeffekte zur Geltung zu bringen. Die Veranstaltung dient dazu, praxisnahe Tipps und Tricks vorgestellt zu bekommen.

Die Veranstaltung richtet sich an kommunale Entscheidungsträger, an die Lehrerinnen und Lehrer und an Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter von Schulen und außerschulischen Kooperationspartnern.

Die Veranstaltung ist kostenlos für Teilnehmer aus Netzwerkstädten mit einem Service-Check. Für andere Teilnehmer beträgt der Teilnehmerbeitrag 60,- €. Weitere Infos und eine Online-Anmeldemöglichkeit unter www.netzwerk.nrw.de oder www.ganztaegig-lernen.de

Az.: IV/2 407

Mitt. StGB NRW Mai 2006

309 Modellprojekt „Schulverweigerung - Die 2. Chance“

Zunehmend mehr Kinder und Jugendliche verweigern bundesweit den regelmäßigen Schulbesuch. Schätzungsweise zwischen 300.000 - 500.000 Kinder und Jugendliche sind hiervon betroffen, ca. 10.000 junge Menschen müssen als so genannte „Totalverweigerer“ bezeichnet werden. Ein nicht unerheblicher Teil davon wird weder einen Schulabschluss oder gar eine qualifizierte Berufsausbildung machen, d.h. diese jungen Menschen steuern auf Arbeitslosigkeit und dauerhafter Abhängigkeit von sozialstaatlichen Hilfen zu.

Mit dem Bundesmodellprojekt will die Bundesregierung bis 2007 zusammen mit Städten, Landkreisen und Gemeinden 1000 schulverweigernden Jungen und Mädchen zu einem Abschluss verhelfen. An rund 50 Standorten in ganz Deutschland sollen Koordinierungsstellen für Schüler und Eltern geschaffen werden, um die Chancen von Schulverweigerern auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern. Jugendliche sollen dort einen festen Ansprechpartner vorfinden, der sich um ihre Probleme kümmert und sie dauerhaft auf dem Weg zum Schulabschluss begleitet. Das Bundesjugendministerium stellt dafür aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in diesem und im nächsten Jahr zunächst neun Millionen Euro bereit. Projektträger ist der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Das Modellprojekt ist mit der Geschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes abgestimmt.

Die anlässlich des Startschusses des Modellprojektes am 08.03.2006 veröffentlichte gemeinsame Pressemitteilung der Bundesfamilienministerin Dr. Ursula von der Leyen mit den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene ist nachfolgend abgedruckt:

„Bis 2007 will die Bundesregierung zusammen mit Städten, Landkreisen und Gemeinden 1000 schulverweigernden Jungen und Mädchen zu einem Abschluss verhelfen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat dazu das Modellprojekt „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ gestartet. An rund 50 Standorten in ganz Deutschland sollen Koordinierungsstellen für Schüler und Eltern geschaffen werden, um die Chancen von Schulverweigerern auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern. Jugendliche sollen dort einen festen Ansprechpartner vorfinden, der sich um ihre Probleme kümmert und sie dauerhaft auf dem Weg zum Schulabschluss begleitet. Das Bundesjugendministerium stellt dafür aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in diesem und im nächsten Jahr zunächst neun Millionen Euro bereit.

„Die 2. Chance“ ist eine hervorragende Investition in die Zukunft der jungen Menschen“, sagt Bundesjugendministerin Ursula von der Leyen. „Das Besondere an dem Kon-

zept ist, dass Schulverweigerer vor Ort eine individuelle, auf ihre persönliche Lebenssituation zugeschnittene Betreuung erhalten, um so möglichst vielen von ihnen doch noch zu einem Abschluss zu verhelfen. In den Koordinierungsstellen sollen sich so genannte „Case-Manager“ beispielsweise um Praktika oder um zusätzlichen Unterricht kümmern. „Wenn von Anfang an alle Beteiligten, also Schüler, Eltern, Schulen, Jugendämter, freie Träger und Koordinierungsstellen an einem Strang ziehen, steigen die Chancen der jungen Menschen, vor dem wichtigen Start ins Berufsleben wieder Halt zu finden“, so von der Leyen.

Die Kommunen unterstützen das von der EU und der Bundesregierung aufgelegte Modellprogramm: „Wir müssen alles daran setzen, dass jeder Jugendliche eine abgeschlossene Schulausbildung erhält. Denn das ist die beste Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und das Risiko, zum sozialen Problemfall zu werden“, so der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, Dr. Stephan Articus. Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, sagt über das Modellprojekt: „Damit beschreiten wir einen richtigen Weg zur Integration“.

Der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, bekräftigte: „Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe leisten die Kommunen bereits seit jeher Hilfestellung in Problemfällen. Ein Schulabschluss ist die Grundvoraussetzung für eine auskömmliche berufliche Tätigkeit.“

Jedes Jahr verlassen bundesweit etwa 85.000 Jugendliche die Schule ohne Abschluss. Insbesondere Kinder und Jugendliche zwischen elf und 14 Jahren gehören zur Risikogruppe, vor allem aus sozial benachteiligten Familien oder Familien mit Migrationshintergrund. „Diesen jungen Menschen wollen wir eine zweite Chance geben, um sie nicht gleich in der Startphase ihres Lebens zu verlieren. Für die Zukunft unserer Gesellschaft brauchen wir alle Kinder und Jugendlichen, die wir haben“, so die Ministerin.“

Sämtliche Informationen über das Modellprojekt „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ können ab 20.03.2006 auf der Homepage des Projektträgers, dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., unter www.deutscher-verein.de abgerufen werden.

Az.: IV/2 213-0/1 Mitt. StGB NRW Mai 2006

310 **Novellierung des Schulgesetzes**

Nach der Kabinettsitzung am 28.03.2006 hat die Landesregierung nunmehr einen Gesetzesentwurf für ein 2. Schulrechtsänderungsgesetz vorgelegt, der inzwischen auch in den Landtag eingebracht worden ist (LT-Drs. 14/1572).

Gegenüber dem Referentenentwurf haben sich im Hinblick auf die Hauptkritikpunkte, die der Städte- und Gemeindebund NRW bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgetragen hatte, kaum wesentliche Veränderungen ergeben. Die Landesregierung hält an ihrem Entwurf an der Absicht fest, sowohl die Grundschulbezirke als auch die Schuleinzugsbereiche für weiterführende Schulen abzuschaffen. Das Kompromissmodell des Städte- und Gemeindebundes wurde bislang nicht aufgegriffen. Ebenso bleibt es bei den Einschränkungen hinsichtlich der Bildung von Verbundschulen sowie der weiteren Beschneidung der Mitwirkungsrechte des Schulträgers bei der Bestellung von Schulleitungen.

Herausgenommen wurde im Gesetzesentwurf die noch im Referentenentwurf vorgesehene Gleichstellung von ALG II-Beziehern mit Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII. Offensichtlich war das Land nicht bereit, die den kommunalen Schulträgern durch diese Gleichstellung entstehenden Kosten von rd. 5 Mio. Euro jährlich entsprechend den Vorschriften des Konnexitätsausführungsgesetzes zu kompensieren, was der Städte- und Gemeindebund NRW nachdrücklich gefordert hatte. An die Stelle dieser Regelung tritt folgende Formulierung in § 96 Abs. 3 Satz 4:

„Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.“

Damit wird letztlich die Umsetzung des regierungsseitigen Versprechens einer Gleichstellung den Kommunen ohne Kostenausgleich anheim gestellt, die offensichtlich die Konflikte vor Ort austragen sollen.

Az.: IV/2 209-1 Mitt. StGB NRW Mai 2006

311 **Oberverwaltungsgericht Lüneburg zur Friedhofsgebührensatzung**

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat sich mit Urteil vom 08.12.2005 (Az.: 8 KN 123/03) zur Unwirksamkeit einer Friedhofsgebührensatzung wegen einer fehlerhaften Kalkulation von Grabnutzungsgebühren geäußert. Der Antragsgegnerin – hier die Kommune – stehe bei der Bildung von öffentlichen Einrichtungen ein weites Organisationsermessen zu. Das die Antragsgegnerin dieses Ermessen durch die Zusammenfassung ihrer beiden Stadt- und der weiteren Ortsteilfriedhöfe zu einer öffentlichen Einrichtung überschritten habe, werde von dem Antragsteller nicht geltend gemacht und sei auch nicht ersichtlich. Allerdings habe diese Entscheidung zur Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung grundsätzlich zur Folge, dass alle Kosten gleichermaßen auf alle Beteiligten umgelegt werden und demzufolge ein für alle gleicher Gebührensatz gebildet werde. Eine Ausnahme hiervon gelte jedoch, wenn auch bei einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung deutlich voneinander abgrenzbare, sog. Teilleistungsbereiche bestünden, die gesondert in Anspruch genommen werden könnten. Dann sei es jedenfalls zulässig, unter Umständen bei wesentlichen Unterschieden in der jeweiligen Inanspruchnahme sogar geboten, unterschiedliche Gebühren für einzelne Teilleistungsbereiche einzuführen.

Da die Antragstellerin keine Einheitsbestattung vorsehe, sondern dem Bestattungspflichtigen die Wahl zwischen sehr verschiedenen Grabarten lasse, die sich von der anonymen Urnenbeisetzung mit eingeschlossener Grabpflege für die gesamte Ruhezeit bis hin zu einer Erdbestattung in einer bevorzugt gelegenen Wahlgrabstätte erstrecken, sei es nicht zu beanstanden, wenn dafür auch getrennte Gebührentatbestände vorgesehen seien.

Jedenfalls müsse die Kommune als Folge der Entscheidung für verschiedene Teilleistungsbereiche für jeden einzelnen von ihnen die jeweilige Gebühr getrennt kalkulieren. Dazu seien zunächst gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG für den zu kalkulierenden Zeitraum die voraussichtlich ansatzfähigen Kosten des jeweiligen Teilleistungsbereiches nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Nur die dem jeweiligen Leistungsbereich zuzuordnenden Kosten dürften bei der für den speziellen Leistungsbereich festzusetzenden Gebühr berücksichtigt werden. Kosten, die ein-

deutig einem Teilleistungsbereich zugeordnet werden könnten, seien daher als Kostenaufwand allein dieses Teilleistungsbereichs anzusetzen. Dienen Anlagen oder Einrichtungsteile hingegen allen Teilleistungsbereichen, so seien die hierdurch anfallenden Kosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung über sachgerechte Umlageschlüssel auf die jeweiligen Teilleistungsbereiche aufzuteilen. Kosten, die hierdurch entstünden, dass die Einrichtung auch von der Allgemeinheit in Anspruch genommen werde, dürften hingegen als Allgemeinanteil nicht umgelegt werden, sondern gingen zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel.

Die danach umlagefähigen Kosten seien schließlich auf alle Benutzer der jeweiligen Teilleistungseinrichtung leistungsgerecht nach § 5 Abs. 3 NKAG zu verteilen. Unterscheide sich in einem Teilleistungsbereich das jeweilige Ausmaß der Inanspruchnahme der Teileinrichtung – wie hinsichtlich der Grabnutzungsgebühr –, so erfolge die Gebührensatzermittlung mit Hilfe von Gewichtungsfaktoren, den sog. Äquivalenzziffern in mehreren Schritten. Zunächst werde bezogen auf die Rechnungsperiode die Gesamtzahl der jeweils zu vergebenden, unterschiedlichen Nutzungsrechte mit dem jeweiligen Äquivalenzziffern multipliziert und dann würden die sich jeweils ergebenden Maßstabs- bzw. Recheneinheiten addiert. Wenn dann die in einer Rechenperiode anfallenden Gesamtkosten durch die Gesamtzahl der Maßstabs- bzw. Recheneinheiten dividiert werden, ergebe sich der Gebührenansatz pro Maßstabs- bzw. Recheneinheit. Die sich bei einem Kostendeckungsgrad von 100 % ergebende Gebühr werde schließlich dadurch ermittelt, dass die jeweilige Leistung, hier also dem jeweiligen Wahlgrabnutzungsrecht, zugeordnete Äquivalenzziffer mit dem Gebührensatz pro Maßstab- bzw. Recheneinheit multipliziert werde. Da für die mit Hilfe der Äquivalenzziffernberechnung erfolgte Maßstabbildung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 NKAG auf Art und Umfang der Inanspruchnahme abzustellen sei, d.h. die Bemessung des Gebührensatzes leistungs- und nicht kostenbezogen erfolge, sei auch bei der Bemessung der Äquivalenzziffern für Grabnutzungsgebühren auf das jeweilige Maß des Leistungsumfanges, nicht aber auch die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten abzustellen. Dementsprechend habe sich die Bemessung der Äquivalenzziffern für Grabnutzungsgebühren etwa an der Größe, Lage und Art des Grabes und der Dauer der Ruhezeit zu orientieren.

Ansatzfähig seien als betriebsbedingte Vorhaltekosten eines Friedhofes grundsätzlich auch die Kosten für unbelegte Grabfelder, da es zum ordnungsgemäßen Friedhofsbetrieb gehöre, Flächen für anstehende Bestattungen vorzuhalten. Ob dies auch dann gelte, wenn eine Vielzahl von Gräbern unbelegt sei und in absehbarer Zeit nicht für Bestattungen in Anspruch genommen werden, könne dahinstehen. Einen solchen Sachverhalt habe der Antragsteller selbst nicht dargelegt und er sei auch aus den von der Antragsgegnerin vorgelegten handkolorierten Plänen über die Nutzung der Friedhöfe nicht ersichtlich.

Im Ansatz zutreffend berufe sich der Antragsteller darauf, dass von den umlagefähigen Kosten als Allgemeinanteil eines Friedhofes auch der öffentliche Grünanteil in Abzug zu bringen sei. Die Ermittlung dieses Anteils obliege jedoch der Einschätzung durch den Friedhofsträger; feste Prozentsätze, etwa die vom Antragsteller anfänglich geltend gemachten 20 %, könnten dazu nicht angegeben werden. Der Friedhofsträger habe sich für die sachgerechte Ausübung

seines Einschätzungsermessens an dem Verhältnis zu orientieren, in dem der Kostenaufwand für die Grabfelder mit den Wegen und Gebäuden insgesamt zu den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen bestehe.

Die Entscheidung kann unter Angabe des Aktenzeichens unter www.dbovg.niedersachsen.de/index.asp abgerufen werden.

Az.: IV/2 873-00

Mitt. StGB NRW Mai 2006

312 **Pressemitteilung: Kompromiss bei Schulbezirken möglich**

Ungeachtet der deutlichen und fast einhelligen Expertenkritik bei Anhörungen im Landtag sieht der Gesetzentwurf für ein neues Schulgesetz weiterhin die Abschaffung der Schulbezirke für Grundschulen und der Schuleinzugsbereiche bei den weiterführenden Schulen vor. „Die Städte und Gemeinden als Schulträger beurteilen dieses Vorhaben auch in Kenntnis der zu seiner Rechtfertigung vorgetragenen Argumente als ausgesprochen problematisch“, bekräftigte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, die parteiübergreifende Ablehnung in den Kommunen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Ergebnisse einer Umfrage des Verbandes, bei der sich 90 % der Städte und Gemeinden wegen des Verlustes kommunaler Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten und der Gefahr der Verschärfung von Problemen von Schulen in einem schwierigen sozialen Umfeld gegen die Abschaffung ausgesprochen hatten.

„Ein Kompromiss müsste so beschaffen sein, dass ein vernünftiger Ausgleich zwischen den unterschiedlich gelagerten Interessen hergestellt wird. Dies bedeutet auf der einen Seite eine Verbesserung der Wahlmöglichkeiten für Eltern und auf der anderen Seite ein flexibles Steuerungsinstrument für den Schulträger, der auf die spezifischen Verhältnisse vor Ort reagieren muss“, machte Schneider deutlich. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat deshalb einen Kompromissvorschlag vorgelegt, dessen einzelne Bestandteile wie folgt aussehen:

1. Der Zwang zur Bildung von Schulbezirken für Grundschulen wird mit dem kommenden Schuljahr aufgehoben

Es besteht kein Grund dafür, allen Schulträgern die Bildung von Schulbezirken vorzuschreiben. Bereits die Umfrage des StGB NRW zu den Schulbezirken hat gezeigt, dass einige Schulträger meinen, vollständig auf dieses Instrument verzichten zu können.

2. Schulbezirke können zukünftig vom Schulträger so festgelegt werden, dass für mehrere Schulbezirke wechselseitige Wahlfreiheit im Rahmen vorhandener Kapazitäten festgelegt wird („korrespondierende Schulbezirke“)

Dieser Vorschlag geht deutlich weiter als die heute schon möglichen Überschneidungsgebiete. Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass bei solchen „korrespondierenden Schulbezirken“ grundsätzlich nicht der Schulträger entscheiden soll, welche Schule ein Kind besucht, sondern in erster Linie der Elternwille maßgeblich ist. Dieses Instrument kann sehr flexibel

gehandhabt werden. So könnten beispielsweise bei drei Grundschulen die Grundschulen A und B wechselseitig geöffnet werden, nicht aber C. Oder die Schulen A und B und die Schulen B und C erhalten korrespondierende Schulbezirke, nicht aber A und C.

Eine solche Lösung würde es dem Schulträger ermöglichen, die heute sehr festen Strukturen behutsam zu öffnen, ohne dass er Angst vor einer nicht mehr steuerbaren Verschiebung von Schülerströmen haben müsste.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen Anspruch auf Aufnahme an der Schule, zu deren Schulbezirk sie originär gehören. Der Ersatz von Schülerfahrkosten wird auf dasjenige begrenzt, was bei Besuch der Schule im „eigenen“ Schulbezirk anfallen würde.

3. Die Entscheidung über den auf Antrag zu gestattenden Besuch einer anderen als der zuständigen Schule wird auf den Schulträger verlagert

Neben den korrespondierenden Schulbezirken sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, dass Kinder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag eine andere als die zuständige Schule besuchen können. Die Entscheidung hierüber sollte der zuständige Schulträger treffen, nicht (wie heute) die sachfernere Schulaufsicht.

4. Die Entscheidung über eine vollständige Abschaffung der Schulbezirke wird ausgesetzt

Die Entscheidung über eine vollständige Abschaffung der Schulbezirke sollte auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, zu dem ausreichende Erfahrungen mit dem hier vorgestellten Modell vorliegen. Möglicherweise sind alle Beteiligten mit dem zu erzielenden Zuwachs an Wahlfreiheit für die Eltern und Wettbewerb unter den Schulen so zufrieden, dass das System beibehalten werden kann.

Der Städte- und Gemeindebund hat diesen Kompromissvorschlag allen Fraktionen im Landtag zugeleitet. „Es bleibt zu hoffen, dass die Bereitschaft besteht, auf dieser sachlichen Basis zu gemeinsamen Lösungen zu finden, die den beiderseitigen Interessen gerecht werden“, sagte Schneider mit Blick auf die für Mai geplanten Anhörungen des Landtags.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Mai 2006

313 Seminar des Bundesinstituts für Sportwissenschaft

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft führt vom 30.05. bis 01.06.2006 wieder ein Informations- und Weiterbildungsseminar mit den Themenblöcken „Outdoor-Sport“ (Sportplätze) und „Indoor-Sport“ (Sporthallen) in der Sportschule des Landessportbundes Thüringen in Bad Blankenburg/Thüringen durch.

Die Vorträge des Seminars behandeln verstärkt Fragen, die aus dem über Jahre anwachsenden Sanierungsdruck im Sportstättenbereich resultieren. Besonders berücksichtigt wird auch das veränderte Sportverhalten der Bevölkerung und die Neuentwicklungen bei der Gebäudetechnik sowie Pflege, Unterhaltung und Finanzierung von Sportanlagen.

Die Seminargebühr beträgt für beide Themenblöcke 170,- €, für den einzelnen Themenblock je 100,- €. Für weitere

Informationen inhaltlicher Art steht Herr Michael Palmen, Tel.: 018 88 640 9033 oder die Homepage des BISp unter www.bisp.de zur Verfügung.

Az.: IV/2 380-8

Mitt. StGB NRW Mai 2006

314 Umwandlung von Bekenntnisgrundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen

Aufgrund einer Kleinen Anfrage eines Abgeordneten zum Umwandlungsverfahren von Bekenntnisgrundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Namen der Landesregierung am 05.04.2006 (LT-Drs. 14/1598) folgendes mitgeteilt:

- „1. Die weltanschauliche Gliederung der Grundschulen Gliederung der Grundschulen und der Hauptschulen in Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen ist in Nordrhein-Westfalen durch die Landesverfassung (Art. 12 LV) garantiert. In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen (Art. 12 Abs. 6 Satz 2 LV). Die Vorschriften des Schulgesetzes über die Schularten (§§ 26 bis 28 SchulG) folgen diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Die Landesregierung mißt den Bekenntnissen einen hohen Stellenwert bei. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil des Schulwesens in Nordrhein-Westfalen.

2. An einer Bekenntnisschule mit mehr als zwölf Schülerinnen und Schülern einer konfessionellen Minderheit ist eine Lehrerin oder ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, die oder der Religionsunterricht erteilt (§ 26 Abs. 7 SchulG). Die Schulaufsichtsbehörden und die Schulen sind gehalten, dem bei der Stellenausschreibung und –besetzung Rechnung zu tragen.
3. Bekenntnisschulen sind grundsätzlich für Kinder des betreffenden Bekenntnisses bestimmt. Ein Kind, das dem Bekenntnis nicht angehört, ist in die gewünschte Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn die Eltern für ihr Kind ausdrücklich die Unterrichtung und Erziehung nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses wünschen. Das Kind nimmt dann am Religionsunterricht des betreffenden Bekenntnisses teil.

Außerdem ist ein Kind, das dem Bekenntnis nicht angehört, in die gewünschte Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn keine andere Schule in zumutbarer Weise erreichbar ist (Art. 13 LV).

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass eine „entsprechende“ Schule in diesem Sinne für „andersgläubige“ Kinder die Gemeinschaftsgrundschule ist, da diese nach nordrhein-westfälischem Recht eine christliche Gemeinschaftsschule ist, die durch ihre Offenheit gerade für die christlichen Bekenntnisse gekennzeichnet ist (BVerwG, Beschluß vom 22.10.1981, Az. 7 B 126/81).

Die Zumutbarkeit des Schulweges richtet sich nach den Maßstäben des Schülerfahrkostenrechts. Danach soll für Schülerinnen und Schüler der Grundschule eine Schulwegdauer von insgesamt einer Stunde für den

Hin- und Rückweg nicht überschritten werden (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Schülerfahrkostenverordnung).

4. Der Referentenentwurf des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes sieht vor, dass Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen möglichst als Teilstandort eines Grundschulverbunds geführt werden sollen (vgl. § 82 Abs. 3 des Referentenentwurfs für ein 2. Schulrechtsänderungsgesetz). Diese gesetzliche Änderung dient dem Erhalt kleiner Grundschulstandorte zu vertretbaren Bedingungen. Ob und wie eine Einbeziehung von Bekenntnisschulen möglich erscheint, wird derzeit mit den Kirchen besprochen.

Die Bestimmung der Schulart ist alleine Sache der Eltern. Um Bekenntnisschulen einen gewissen Bestandschutz zu sichern, soll künftig kein Verfahren zur Bestimmung der Schulart stattfinden, wenn z.B. allein Schulen desselben Bekenntnisses von einem Schulträger zusammengelegt werden (vgl. § 27 Abs. 5 des Referentenentwurfs für ein 2. Schulrechtsänderungsgesetz).“

Az.: IV/2 210-5

Mitt. StGB NRW Mai 2006

Datenverarbeitung und Internet

315

BIENE-Award 2006

Vom 05.05.2006 bis 21.07.2006 können Homepagebetreiber erneut versuchen, einen Preis, den BIENE-Award (www.biene-award.de), für ihre barrierefreien Internetseiten zu erlangen. Der Preis wird seit 2003 von der Aktion Mensch und der Stiftung Digitale Chancen ausgeschrieben. Dieses Jahr werden die Einreichungen nicht nach Inhalten, sondern erstmals nach Komplexitätsstufen getrennt bewertet. Die Preisverleihung und Abschlussveranstaltung soll im Dezember stattfinden. Bis zum Beginn des Wettbewerbs werden auf der genannten Homepage die Teilnahmekriterien und Testkriterien hinterlegt sein.

Az.: G/3-1 840-05

Mitt. StGB NRW Mai 2006

316

BSI-Grundschutzhandbuch überarbeitet

Das bisherige IT-Grundschutzhandbuch des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI; www.bsi.de) ist durch zwei Werke abgelöst worden: Die Beschreibung der IT-Grundschutz-Vorgehensweise im BSI-Standard 100-2 und die IT-Grundschutz-Kataloge, in der sich die bisherigen Baustein-, Gefährdungs- und Maßnahmenkataloge finden. Eine wesentliche Neuerung in den IT-Grundschutz-Katalogen ist die Ausrichtung auf die Schichtenmodellierung, mit der Folge dass sämtliche Bausteine umnummeriert wurden. Zudem wurden in den Bausteinen der Lebenslaufzyklus von der „Planung und Konzeption“ bis zur „Aussonderung“ aufgenommen und eine Vielzahl von Redundanzen beseitigt.

Die IT-Grundschutz-Kataloge (ISBN-Nr 3-88784-915-9, 148,- Euro) und die BSI-Standards 100-1, 100-2 und 100-3 (ISBN-Nr 3-89817-539-1, 39,80 Euro) sind im Bundesanzeiger-Ver-

lag (<http://www.bundesanzeiger.de/index.php?id=1580>) in Printform erschienen. Seit der CeBIT sind sie auch kostenlos online verfügbar unter www.bsi.bund.de/gshb.

In BSI-Standard 100-2 „IT-Grundschutz-Vorgehensweise“ wird Schritt für Schritt beschrieben, wie mit IT-Grundschutz ein IT-Sicherheitsmanagement in der Praxis aufgebaut und betrieben werden kann. BSI-Standard 100-1 gibt einen Überblick über Managementsysteme für Informationssicherheit (ISMS) und zeigt die Zusammenhänge zu den ISO-Standards 17799 und 27001 auf. BSI-Standard 100-3 definiert eine Risikoanalyse-Methode auf der Basis von IT-Grundschutz.

Az.: G/3-1 800-10

Mitt. StGB NRW Mai 2006

317

Detaillierte Satellitenbilder über Google Earth

Die in der Basisversion kostenfreie Software „Google Earth“ (earth.google.com) stellt seit kurzem für große Teile Deutschlands detailliertere Satelliten-Bilder bereit. Fast die gesamte Bundesrepublik kann bis auf einige Meter betrachtet und „überflogen“ werden. Einzelne Regionen sollen in Kürze eine noch höhere Auflösung erhalten.

Az.: G/3-1 840-04

Mitt. StGB NRW Mai 2006

318

Erste Erfahrungen mit elektronischem Reisepass

Im Rahmen der CeBIT berichtete das Bundesministerium des Innern (BMI) über die ersten Erfahrungen mit dem elektronischen Reisepass („ePass“). Frank-Rüdiger Srocke, Referent im BMI, erläuterte, dass mit ca. 600.000 Passanträgen der Pass etwas schwach gestartet sei. Es sei zu vermuten, dass viele Bürger zuvor noch den günstigeren, herkömmlichen Reisepass beantragt hätten. Zum April würden alle Passstellen einen ePass-Leser erhalten, mit dem jeder Bürger überprüfen könne, was auf dem Chip gespeichert sei. Laut Srocke seien die Erfahrungen mit dem ePass, die Rückweisungsquote der eingereichten Bilder gering. Privat aufgenommene Bilder, Kinderbilder und Fotos aus älteren Automaten hätten eine hohe Rückweisungsquote.

Nach der Veröffentlichung der entsprechenden technischen Richtlinie werde die Bundesregierung biometrische Erfassungssysteme für die Grenzübergangsstellen anschaffen. Deren Einsatz sei für das kommende Jahr zu erwarten. Dann soll eine Kamera den Reisenden fotografieren, das Foto wird dann sofort mit dem auf dem ePass gespeicherten Bild verglichen.

Nach dem elektronischen Reisepass seien, so Srocke, der elektronische Personalausweis, das digitale europäische Visum und die Aufenthaltsgenehmigung mit biometrischen Merkmalen sowie biometrisch abgesicherte Führerscheine geplant.

Az.: G/3-1 805-01

Mitt. StGB NRW Mai 2006

319 Infoveranstaltungen zu DataClearing NRW

Die „zentrale Clearingstelle“ für Nordrhein-Westfalen, DataClearing NRW (vgl. StGB NRW-Mitteilung 227/2006), führt ab Anfang Mai mehrere Informationsveranstaltungen zu ihren Dienstleistungen in Münster und Moers

durch. Folgende Termine sind geplant: Mittwoch, 3.5.06, 9.30 - 12.00 Uhr in Münster (citeq), Donnerstag, 4.5.06, 9.30 - 12.00 Uhr in Moers (KRZN), Donnerstag, 4.5.06, 14.00 - 16.30 Uhr in Moers (KRZN), Freitag, 5.5.06, 9.30 - 12.00 Uhr in Münster (citeq) und Montag, 8.5.06 14.00 - 16.30 Uhr in Münster (citeq). Anmeldungen unter Angabe des Wunschtermins sind je nach gewünschtem Veranstaltungsort an Herrn Helmer (helmer@citeq.de) bzw. Herrn van der Grinten (Lars.van.der.Grinten@krzn.de) zu richten. Weitere Details sind abrufbar unter www.dataclearing-nrw.de.

Az.: G/3-1 805-03

Mitt. StGB NRW Mai 2006

320 Internet-Foren als „besonders gefährliche Einrichtung“

Das Landgericht Hamburg hat in seinem umstrittenen Urteil zur Haftung für Einträge in Internet-Foren und Gästebücher (vgl. StGB NRW-Mitteilung 44/2006) die Urteilsbegründung vorgelegt. Nach dieser stellen Foren, bei denen Dritte ungeprüft eigene Beiträge in die Homepage des Betreibers einstellen können, eine „besonders gefährliche Einrichtung“ dar, die zu Prüfungspflichten des Betreibers führe. Bei einer Vielzahl von Foren müsse er gegebenenfalls seine Ressourcen zur Überwachung erhöhen. Der vom Urteil betroffene Heise Zeitschriften Verlag wird gegen das Urteil Rechtsmittel einlegen, teilte der Verlag über seinen Online-Nachrichtendienst heise am 14.04.2006 mit.

Az.: G/3-1 800-01

Mitt. StGB NRW Mai 2006

321 Partnerschaft von KDZ Siegen und KDZV Frechen

Zum 1. Januar 2007 werden die Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd (Siegen; www.kdz-ws.net) und die Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur (Frechen; www.kdvz-frechen.de) eine strategische Partnerschaft starten. Durch Arbeitsteilung und Nutzung vorhandener Ressourcen sollen Synergien geschaffen und Kosten gesenkt werden. Dies soll auch durch eine stärkere Standardisierung der Produkte und eine Reduzierung der Personal- und Sachkosten erreicht werden.

Az.: G/3-1 815-06

Mitt. StGB NRW Mai 2006

322 Support-Ende für Windows 98 und ME

Microsoft hat erneut darauf hingewiesen (support.microsoft.com/gp/lifean18), dass der Support für die Betriebssysteme Windows 98 und Millennium am 11.07.2006 endet. Nach diesem Datum werden keine Updates mehr bereitgestellt. Nurd die Knowledge-Base wird noch weiter gepflegt.

Az.:G/3-1 840-00

Mitt. StGB NRW Mai 2006

323 „Dienstleistungsportal für Kommunen“ (TESTA)

Am 04.04.06 startet in Köln die Veranstaltungsreihe der Landesregierung, durchgeführt vom Informationsbüro d-NRW, über das Dienstleistungsportal für Kommunen, in dem die Landesregierung ihre TESTA-Anwendungen bündelt (vgl. hierzu StGB NRW-Schnellbrief Nr. 17/2006 vom

26.01.2006). In den Workshops werden das Portal selbst und ausgewählte TESTA-Verfahren, die darüber gestartet werden können, vorgestellt. Als weitere Termine stehen der 27.04.06 (in Meinerzhagen) und der 04.05.06 (in Paderborn) fest. Zwei weitere Termine sind geplant.

Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an die Verwaltungsspitzen und Vertreter der Fach- und Organisationsabteilungen. Teilnahmegebühren werden nicht erhoben. Bei jeder Veranstaltung liegt die Teilnehmergrenze bei ca. 40 Personen. Anmeldungen erfolgen über das Internet unter: www.d-nrw.de/veranstaltungen/dienstleistungsportal_nrw/. Nähere Informationen sind über die Einladung, die im Intranet des StGB NRW unter Fachinformationen und Service - Fachgebiete - Datenverarbeitung und Intern - E-Government - Materialien verfügbar ist, und das Informationsbüro d-NRW (www.egovernmentplattform.de) erhältlich.

Az.: G/3-1 805-03

Jugend, Soziales und Gesundheit

324 Familienpolitische Leistungen der öffentlichen Hand

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag hat die Bundesregierung jüngst einen Überblick über die finanziellen Leistungen für Familien gegeben (BT-Drs. 16/771). Danach erreichten die Leistungen der öffentlichen Hand für Familien ohne Leistungen der privaten Arbeitgeber seit 2002 eine Größenordnung von fast 100 Mrd. Euro jährlich. Allein für das Kindergeld wurden im Jahr 2005 34,5 Mrd. Euro als Steuervergütung sowie 106 Mio. Euro nach dem Kindergeldgesetz ausgezahlt.

Die Belastungen der öffentlichen Hand für Tageseinrichtungen für Kinder nach dem SGB VIII beziffert die Bundesregierung für das Jahr 2004 auf 10,2 Mrd. Euro. Für die anderen Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ergeben sich nach Angaben der Bundesregierung Ausgaben der öffentlichen Hand in Höhe von 8,96 Mrd. Euro für das Jahr 2004.

Instruktiv ist schließlich der Hinweis auf die Kosten des Unterhaltsvorschussgesetzes. Nach Angaben der Bundesregierung betragen die Gesamtausgaben im Haushaltsjahr 2005 rd. 805 Mio. Euro und die Gesamteinnahmen rd. 158 Mio. Euro. Nach der seit dem Jahr 2000 geltenden Regelung beteiligen sich der Bund zu 1/3 und die Länder und Kommunen zu 2/3 an den Ausgaben und Einnahmen.

Az.: III 780 gi/g

Mitt. StGB NRW Mai 2006

325 Kommunale Familienmanager zertifiziert

Staatssekretärin Dr. Marion Gierden-Jülich, MGFFI NRW, hat Anfang April 2006 Zertifikate an die ersten 25 „Kommunalen Familienmanager“ in Nordrhein-Westfalen überreicht. Die Teilnehmer hatten seit November 2005 den ersten Qualifikationskurs zum „Kommunalen Familienmanager“ besucht.

Der berufsbegleitende Qualifikationskurs ist Bestandteil des Projektes „Kommunales Management für Familien – Komma,FF“. Die fachliche Leitung der neu eingeführten In-

tensivausbildung lag beim Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) und dem Zentrum für interdisziplinäre Ruhrgebietsforschung der Ruhruniversität Bochum (ZEFIR) in Zusammenarbeit mit dem Familienministerium. Ziel des Projektes ist es, auf der Grundlage statistischer Basisdaten der Familienberichterstattung familienpolitische Aktivitäten anzuregen, zu bündeln und zu koordinieren.

Teilgenommen haben an dem Qualifikationskurs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kommunalverwaltungen, freien Trägern und anderen Einrichtungen, die Aufgaben der familienfreundlichen Gestaltung kommunaler Praxis übernehmen wollen. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich ein Projekt vorgenommen, welches die Familienfreundlichkeit vor Ort voranbringen soll. Zum Beispiel haben mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Aufbau von Familienbüros in verschiedenen Stadtteilen ihrer Kommunen ausgearbeitet; eine Teilnehmerin hat ein Konzept zur Weiterentwicklung des örtlichen Lokalen Bündnisses für Familie entwickelt, bei dem es um das Thema „Jugend und Arbeit“ geht; ein anderes Projekt beschäftigt sich mit dem Aufbau eines Netzwerks für jugendliche Schwangere.

Der zweite Zertifikatskurs zum kommunalen Familienmanager ist bereits ausgebucht. Weitere Informationen sind erhältlich beim Institut für soziale Arbeit e.V., Tel.: 0251/925360 oder im Internet unter www.kommaff.de.

Az.: III 780

Mitt. StGB NRW Mai 2006

326 Kosten der Eingliederungshilfe

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Deutschen Bundestag hat die Bundesregierung jüngst zu den Kosten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen Stellung genommen (BT-Drs. 16/808). Danach sind im Jahr 2004 netto 9,944 Mrd. Euro an Eingliederungshilfe für behinderte Menschen außerhalb von und in Einrichtungen für insgesamt 628.672 Empfänger während des Jahres verausgabt worden. Zum Vergleich: Im Jahr 1994 wurden für 360.448 Empfänger 5,792 Mrd. Euro ausgegeben. Die Bundesregierung führt diese Entwicklung insbesondere auf den gesellschaftlichen Wandel, den medizinischen Fortschritt und die demographische Entwicklung zurück.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie auf der Grundlage des Koalitionsvertrages vom 11.11.2005 gemeinsam mit den Ländern, den Kommunen, den Verbänden behinderter Menschen und anderen die Leistungsstrukturen der Eingliederungshilfe so weiterentwickeln will, dass auch zukünftig ein effizientes und leistungsfähiges System zur Verfügung steht. Dabei hätten der Grundsatz „ambulant vor stationär“, die bessere Verzahnung ambulanter und stationärer Bereiche, eine Leistungserbringung „aus einer Hand“ sowie die Umsetzung der Einführung Persönlicher Budgets einen zentralen Stellenwert. Mit diesen und weiteren Fragen beschäftigte sich eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden, die nach ihrer Konstituierung im Dezember 2005 ihre Arbeit im Februar 2006 unter Beteiligung des Bundes und anderer aufgenommen habe.

Ausdrücklich weist die Bundesregierung darauf hin, dass sie sich Forderungen nach einer Umfinanzierung der Kosten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu Lasten des Bundes nicht zu eigen mache. Ein Bundesleistungsgesetz mit dem Ziel, die Eingliederungshilfe für be-

hinderte Menschen aus der Sozialhilfe des SGB XII herauszulösen und in ein neues Leistungsgesetz zu überführen, wäre für den Bund mit Milliardenlasten verbunden ohne die Möglichkeit zu einer aufwendungsneutralen Gegenfinanzierung. Die Bundesregierung strebe im Rahmen der Föderalismusreform auch keine eingliederungshilfe-spezifischen Neuregelungen in Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen an. Aus ihrer Sicht hat sich die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes im Bereich der Eingliederungshilfe bewährt.

Az.: III 856

Mitt. StGB NRW Mai 2006

327 Landschaftsverband Rheinland fordert Fortbestand von Landesjugendämtern

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat Bundestag und Bundesrat aufgefordert, den Fortbestand der Jugendämter und Landesjugendämter zu sichern. Anlass sind die Anträge zur Föderalismusreform sowie das so genannte Zuständigkeitslockerungsgesetz des Bundes in seinem derzeitigen Entwurf. Diese Pläne hätten weit reichende Auswirkungen auf die Jugendämter und Landesjugendämter und würden nach Auffassung des LVR die einheitliche Qualität der Kinderbetreuung und der Jugendhilfe gefährden.

Die rheinischen Politikerinnen und Politiker im Landschaftsausschuss, dem Beschlussorgan des LVR, haben Ende März einstimmig einen dringenden Appell an den Bundestag formuliert, für die Verpflichtung zur Einrichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern zu sorgen. Außerdem verlangen sie, dass die Jugendämter und Landesjugendämter ihre zweigliedrige Struktur behalten, damit die Mitwirkung der Freien Träger in den Jugendhilfeausschüssen gesichert ist.

Az.: III 750 - 3

Mitt. StGB NRW Mai 2006

328 Öffentliche und freie Wohlfahrtsverbände gegen Einschnitte im Kindergartenbereich

Die kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen haben die Landesregierung nachdrücklich aufgefordert, von den geplanten Kürzungen im Bereich der Kinderbetreuung Abstand zu nehmen.

In einer gemeinsamen Erklärung betonen die Spitzenverbände, dass die geplanten Einschnitte in der Landesförderung in Höhe von 104,5 Millionen Euro für Kindergärten und Kindertagesstätten zu massiven Finanzierungsproblemen führen würden. Kommunen und Wohlfahrtsverbände appellieren an das Land, sich der gemeinsamen Verantwortung für die Sicherung der Kinderbetreuung nicht zu entziehen. Die gemeinsame Erklärung der Verbände hat folgenden Wortlaut:

„Die kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in

NRW lehnen die angekündigten Kürzungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen ab. Sie fordern die Landesregierung gemeinsam auf, diese Kürzungen nicht zu realisieren.

Die vorgesehenen Kürzungen der Landesförderung belaufen sich auf 104,5 Millionen Euro.

Mit der StGB-Fachtagung „Kommunale Seniorenpolitik – Zusammenleben der Generationen aktiv gestalten“ am 01.06.2006 in Münster möchte der Verband den Diskussionsprozess verbreitern, konkrete Hilfestellungen für eine wirkungsorientierte, integrativ angelegte Steuerung der Seniorenpolitik leisten und gleichzeitig mit Erfahrungsberichten zu erfolgreichen Praxisbeispielen Anstöße zur Weiterentwicklung der Querschnittsaufgabe Seniorenpolitik geben. Schwerpunkte der Fachtagung sind folgende Themen:

- Von der traditionellen Altenhilfeplanung zur wirkungsorientierten Steuerung
- Partnerschaftliche Vernetzung seniorenspezifischer Dienstleistungen aus freigemeinnütziger Sicht
- Handlungsschwerpunkte gemeinwesenorientierter Seniorenarbeit aus Sicht des Landes NRW
- Stadtentwicklungsplanerische Strategien für ein Miteinander der Generationen
- Praxisbericht zu einem Mehrgenerationenhaus
- Partizipationsfragen aus kommunaler Sicht

Adressaten der StGB-Fachtagung sind neben den kommunalen Entscheidungsträgern die in den seniorenpolitisch relevanten Fachbereichen – Sozialwesen, Stadtentwicklung, Kommunalverfassung und Finanzen – Verantwortlichen sowie interessierte Ratsmitglieder aus den zuständigen Fachausschüssen. Anmeldungen zur Fachtagung, für die ein Tagungsbeitrag von 125 Euro zzgl. ges. MWSt. erhoben wird, erbitten wir nach Möglichkeit bis zum 18. Mai 2006 an den StGB NRW unter der Verbandsadresse oder per Fax-Nr. 0211/943339.

Az.: III 870

Mitt. StGB NRW Mai 2006

Wirtschaft und Verkehr

331 Analyse zur Entstehung von Verkehr

Das Umweltbundesamt hat eine Untersuchung zur Verkehrsentstehung veröffentlicht. Die Untersuchung kommt im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass in der Verkehrswegeplanung nach wie vor nicht genügend Wert auf die Beurteilung der verkehrserzeugenden Wirkung von Infrastruktur gelegt wird.

Der Ausbau von Verkehrsinfrastruktur sei für sich genommen für bis zu 20 Prozent der Verkehrszunahme verantwortlich. Daneben ist eine bewusste Siedlungsentwicklung, die verstärkte Wiedernutzbarmachung von Brachflächen im Innenbereich sowie eine bessere Mischung der Siedlungsstrukturen mit Erholungsflächen und nahen Ausflugszielen geeignet, Verkehrsentstehung zu vermeiden. Im Übrigen sei das Ziel der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene mit größerem Nachdruck durch ein besseres Angebot an Schienenverkehrsverbindungen zu verfolgen.

Beim Güterverkehr hat das Bundesumweltamt ein erhebliches Vermeidungspotential in der Verringerung des intra-industriellen Handelns, d.h. des Handels mit gleichartigen Produkten, erkannt. Durch eine Unterstützung der Regionalvermarktung und eine (politische) Anhebung von Trans-

portkosten werde nicht nur Verkehr vermieden, sondern auch die wirtschaftliche Basis der Region gestärkt.

Die Veröffentlichung „Analyse zur Verkehrsentstehung“, Stand 20. März 2006 ist unter der Kennnummer 2962 in der Reihe „Texte“ Nr. 26/2005 beim Umweltbundesamt erhältlich. Die Studie kann als download unentgeltlich unter der Adresse <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/2967.pdf> heruntergeladen werden.

Az.: III 640 - 23

Mitt. StGB NRW Mai 2006

332 StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr

Auf Einladung von Bürgermeister Heimes und stellvertretendem Bürgermeister Knoche kam der StGB-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr unter Leitung von Ausschussvorsitzendem 1. Beigeordneten Rötters, Moers, am 23.03.2006 in Lennestadt zu seiner 92. Sitzung zusammen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Sitzung war die Situation des Bundes- und Landesstraßenbaus in NRW. Hierzu referierte Vorstandsmitglied Pagenkopf vom Landesbetrieb Straßenbau NRW, der unter Hinweis auf die Ausgaben für den Straßenbau die Handlungsschwerpunkte des Landes darstellte. In erster Linie gehe es um die Verbesserung der großräumigen Transitverbindungen und um die Beseitigung von Netzengpässen und -lücken. Daneben werde die Entlastung von Siedlungsbereichen und die Erhöhung der Sicherheit und Verträglichkeit mit anderen Verkehrsarten angestrebt. Impulse seien aber auch durch die Verbesserung der Systemvernetzung und den Ausbau der Leit- und Telematiksysteme zu erzielen. In der Diskussion des Ausschusses wurden insbesondere Fragen des Erhaltungsmanagements erörtert. Unabdingbar sei eine netz- und objektbezogene Zustandserfassung und -bewertung der Anlagenteile, wozu der StGB NRW bereits 1999 entsprechende Empfehlungen gegeben hat.

Nach eingehenden Vorarbeiten der Geschäftsstelle und drei gut besuchten Fachtagungen verabschiedete der Ausschuss ferner die StGB-Mustersatzung Straßenreinigung 2006. Hauptreferent Thomas erläuterte den Ansatz der Mustersatzung, die gemeinsamen Straßenreinigungs- und Winterwartungsleistungen von Kommune und Bürger praxisnah und möglichst rechtssicher zu regeln. Nach einer redaktionellen Endbearbeitung soll die Satzung Anfang Mai 2006 in den StGB-Medien veröffentlicht werden.

Der Ausschuss befasste sich darüber hinaus mit dem aktuellen Sachstand zur Verwaltungsstrukturreform und Fragen der Umsetzung des SGB II. Beschlüsse fasste er schließlich zur EU-Strukturförderung in NRW und zur Novellierung des Rechts der Kur- und Erholungsorte. Der Ausschuss unterstützt den von der Landesregierung verfolgten Ansatz einer Förderung aus den EU-Strukturfonds in Nordrhein-Westfalen ohne mikrogeografische Abgrenzung. Er ist der Auffassung, dass durch die Einwerbung von Kofinanzierungsbeiträgen aus privater Hand und durch einen Wettbewerb der Regionen nützliche Impulse für die Umsetzung der Lissabon-Strategie erreicht werden können. Über regionale Unterstützungsstrukturen wie Lenkungsringe und Agenturen soll die Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte gefördert werden. Ferner sollten die Regionalräte die Kompetenz erhalten, bei strukturwirksamen Vorhaben von regionaler Bedeutung im Rahmen EU-konformer regionaler Budgets eigenständig Fördermaßnahmen festzulegen.

Nachhaltig unterstützte der Ausschuss das Vorhaben der Geschäftsführungen von Heilbäderverband und Städte- und Gemeindebund, sich zu den aktuellen Bestrebungen zur Novellierung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Kur- und Erholungswesens in NRW gemeinsam zu positionieren. Es müsse gelingen, die Grundsätze der auf Bundesebene festgelegten Begriffsbestimmungen beizubehalten und alle Möglichkeiten einer Verschlankung und Vereinfachung im nordrhein-westfälischen Recht zu nutzen. Die bewährten Begriffe „Kur“, „Kurort“ und „Erholungsort“ sollten beibehalten und neue Prädikatisierungen allenfalls als Zusatzqualifizierungen zu bereits bestehenden Artbezeichnungen eingeführt werden. Bei jeglicher Veränderung des Prädikatisierungsrechts müsse erreicht werden, dass keine zusätzlichen Standards geschaffen, Qualitätsanforderungen wo immer möglich flexibilisiert und Verfahrensstandards abgebaut werden. Grundsatz müsse immer sein, Kommunen und Betrieben unnötige Kostenbelastungen und bürokratischen Aufwand zu ersparen. Schließlich setzte sich der Ausschuss nachdrücklich für eine Fortführung der Bedarfszuweisungen für Kurorte nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz ein. Die prädikatisierten Kurorte seien darauf angewiesen, dass sie bei der Erfüllung der Anerkennungs Voraussetzungen und ihren sonstigen kurbezogenen Aufwendungen gezielt unterstützt werden.

Die kommende Sitzung des Ausschusses soll am 25.10.2006 in Vlotho stattfinden.

Az.: III N 5 Mitt. StGB NRW Mai 2006

333 EU-Preis zur Förderung von Unternehmen

Die Europäische Kommission hat erkannt, dass die Förderung der Unternehmertätigkeit und eines günstigen Umfeldes für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen von großer Bedeutung für das Wirtschaftswachstum in Europa sind. Sie wird daher in fünf Kategorien „European Enterprise-Awards“ vergeben. Mit dem Preis sollen erfolgreiche Maßnahmen zur Förderung von Unternehmen und des Unternehmergeistes, vorbildliche Konzepte und Methoden zur Förderung unternehmerischer Tätigkeit, die Rolle des Unternehmers in der Gesellschaft und potenzielle Unternehmer ermutigt und gefördert werden. Aus jedem Land werden im Rahmen eines nationalen Auswahlprozesses zwei Kandidaten nominiert. Die nominierten Projekte werden auf einer europäischen Internetseite vorgestellt, als good-practice-Beispiel einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht und zur Preisverleihung eingeladen.

Bewerben können sich lokale und/oder regionale Behörden und Institutionen, die in ihrer Region in den Jahren 2004 und 2005 mit neuartigen Maßnahmen nachweisbar zur Entwicklung des unternehmerischen Umfeldes, der Stärkung unternehmerischer Initiative und zu Verhaltensänderungen bei Unternehmen und Verwaltungen (Stichwort Mittelstandsfreundlichkeit) beigetragen haben. Die Kategorien des Wettbewerbes sind:

- Initiative zur Wegbereitung von Unternehmertum und Unternehmertum in der Gesellschaft
- Innovative Förderansätze für Unternehmen und Ansiedlungen, vor allem in benachteiligten Regionen

- Maßnahmen des Bürokratieabbaus für Unternehmen und Existenzgründungen
- Bildungsinitiativen zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung von Unternehmern sowie
- Initiativen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von Unternehmen und nachhaltige Unternehmenspolitik.

In Deutschland wird der Wettbewerb durchgeführt vom Institut für Mittelstandsforschung (IfM) in Bonn. Das IfM beabsichtigt nach Abschluss des Wettbewerbes eine Dokumentation zu erstellen, die nicht nur die dominierten Kandidaten, sondern auch weitere innovative und erfolgreiche deutsche Projekte vorstellt.

Bewerbungsschluss für die Teilnahme am Wettbewerb ist der 31. Mai 2006. Die Details der formalen Wettbewerbskriterien sowie ein Anmeldeformular und weitere ausführliche Informationen zum Wettbewerb erhält die Webseite: www.ifm-bonn.org.

Az.: III 450 - 30 Mitt. StGB NRW Mai 2006

334 EU-Strategie zur Förderung des Tourismus

Anlässlich einer Tagung der Tourismusminister mit dem zuständigen Kommissar der Europäischen Kommission, dem deutschen Kommissar und Vizepräsidenten der Kommission Günter Verheugen, hat die Kommission die Schwerpunkte ihrer neuen Tourismuspolitik vorgelegt. Die Strategie besteht im Wesentlichen aus sieben Punkten, die nachfolgend wiedergegeben werden:

1. Bessere Koordinierung politischer Maßnahmen: Damit soll gewährleistet werden, dass politische Initiativen mit Auswirkungen auf den Tourismus die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors nicht beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten und die Interessenträger des Tourismus werden regelmäßig konsultiert werden.
2. Optimierte Nutzung der bestehenden europäischen Finanzierungsinstrumente: Der Tourismussektor wird weiterhin umfangreiche Unterstützung durch die verschiedenen europäischen Finanzierungsinstrumente erhalten.
3. Eine „europäische Agenda 21 für den Tourismus“ zur Förderung der Nachhaltigkeit im Tourismus: Die Kommission wird bis 2007 einen Vorschlag für eine europäische Agenda 21 für den Tourismus vorlegen, der auf der Arbeit der Gruppe „Nachhaltigkeit im Tourismus“ aufbaut, in der die Interessenträger des Tourismus vertreten sind.
4. Bessere Rechtsetzung: Rechtsvorschriften, die sich auf die Tourismusindustrie auswirken können, werden in den Prozess der besseren Rechtsetzung einbezogen.
5. Sensibilisierung für die Bedeutung der Tourismusindustrie: Dies soll durch die Bereitstellung hochwertigen Datenmaterials für die Entscheidungsträger erreicht werden.
6. Mehr Werbung für europäische Reiseziele: Die Globalisierung bietet neue Chancen, indem sie neue Märkte (wie China, Russland und Indien) mit zahlungskräftigen Kunden erschließt, die auch hochpreisige Reisen nachfragen.

7. Mehr öffentliche Aufmerksamkeit für den Tourismus: Die Kommission wird weiterhin in enger Partnerschaft mit allen Interessenträgern die Außenwirkung dieses so wichtigen Industriezweigs durch Veranstaltungen im Rahmen des EU-Ratsvorsitzes sowie durch das jährliche Europäische Tourismusforum stärken.

Ergänzend hat die Europäische Kommission ein Web-Portal für das Reiseziel Europa mit dem Titel „Visit Europe“ eingerichtet (www.visiteurope.com). Es handelt sich dabei um eine Plattform, die ähnlich wie die touristische Informationsplattform der Deutschen Zentrale für Tourismus, allgemeine Informationen enthält und mit den nationalen Tourismuseiten verlinkt ist.

Angesichts der Tatsache, dass der Tourismus europaweit über 4 % zum Bruttoinlandsprodukt beiträgt und mehr als 24 Mio. Arbeitsplätze bietet, werden die Bemühungen um eine Modernisierung der Tourismuspolitik aus kommunaler Sicht unterstützt. Deutscher Städte- und Gemeindebund und StGB NRW haben sich in der Vergangenheit insbesondere für eine Verstärkung des nachhaltigen Tourismus eingesetzt, da mit dem nachhaltigen Tourismus im besonderen Maße Chancen für den Tourismus in kleineren Kommunen und ländlichen Regionen verbunden sind.

Hinzuweisen ist auch auf die Informationen der Europäischen Kommission zu Fördermöglichkeiten im Tourismus. Die Europäische Kommission hält einen Internetwegweiser vor, welcher sämtliche Förderprogramme und Fördermöglichkeiten enthält, die im Tourismus genutzt werden können. Die Förderprogramme sind strukturiert nach Art der Förderung, nach der Generaldirektion, die für die Förderung verantwortlich ist und nach dem Alphabet. Enthalten ist eine Beschreibung der Maßnahmen, die in kurzer Form Informationen darüber enthält, wer Fördermittel beantragen kann, wie die Verbindung zum Tourismus ist, wie die Fördermittel beantragt werden können, welche Laufzeit und welches Volumen die Programme haben und an welche Institutionen und Organisationseinheiten innerhalb der Kommission sich interessierte Fördermittelbewerber wenden können. Die Adresse des Internetwegweisers lautet: http://europa.eu.int/comm/enterprise/services/tourism/tourism-publications/documents/internet_guide_de04.pdf.

Az.: III 470 - 11

Mitt. StGB NRW Mai 2006

335 Finanzierung der Bundesschienenwege

Mit Bundestags-Drucksache 16/840 hat der Präsident des Bundesrechnungshofes den Deutschen Bundestag über einen Bericht zur Finanzierung der Bundesschienenwege informiert. Danach sind die mit der Privatisierung der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und Deutschen Reichsbahn verfolgten Ziele bisher nicht erreicht worden. Die beabsichtigte Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene sei nicht eingetreten. Der Anteil der Schiene am Gesamtverkehr sei im Jahr 2004 sogar leicht zurückgegangen. Das Ziel, den Bundeshaushalt zu entlasten, sei nicht erreicht worden. Die im Bundesschienenwegeausbaugesetz vorgesehene Mitfinanzierung des Schienennetzes durch die Deutsche Bahn AG sei ausgeblieben.

Zusammenfassend empfiehlt der Bundesrechnungshof, dass die zuständigen Bundesministerien den Deutschen Bundestag in einer transparenten Gesamtschau über alle finanziellen Vorteile informieren, die der Deutschen Bahn AG und ihren Unternehmen seit der Bahnreform gewährt wurden. Die zuständigen Bundesministerien sollten der Deutschen Bahn AG keine zusätzlichen finanziellen Zugeständnisse in Milliardenhöhe machen, ohne das Parlament zuvor über die damit verbundenen Haushaltsrisiken vollständig zu informieren. Die zuständigen Bundesministerien sollten darüber hinaus klären, inwieweit der Netzbereich der Bahn auch bei einem Börsengang der Deutschen Bahn AG dauerhaft defizitär bleiben wird.

Az.: III 645 - 00

Mitt. StGB NRW Mai 2006

336 Integrierte Gesamtverkehrsplanung

Mit dem Gesetz zur Integrierten Gesamtverkehrsplanung hat der Landtag im Mai 2000 dem damaligen Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr den gesetzlichen Auftrag erteilt, eine Integrierte Gesamtverkehrsplanung für die Fortschreibung der Bedarfspläne für Schiene und Straße und deren Zusammenfassung in einem Infrastrukturbedarfsplan durchzuführen. Inzwischen liegen der Entwurf der Integrierten Gesamtverkehrsplanung und der auf ihrer Grundlage erstellte ÖPNV-Bedarfsplan sowie die Maßnahmenlisten zur gesetzlich vorgeschriebenen Aufstellung des Landesstraßenbedarfsplans dem Landtagsausschuss für Bauen und Verkehr zur Herstellung des Einvernehmens vor.

Grundlagen der IGVP waren eine Studie des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik zum Verkehrsverhalten 2000 der nordrhein-westfälischen Bevölkerung, die Überarbeitung der Verkehrszelleneinteilung und die Ermittlung raumbezogener Grundlagendaten für die Zeitpunkte 2000 bzw. 2015 durch das Ingenieurbüro IVV-Aachen sowie ingenieurwissenschaftliche Arbeiten durch ein Gutachterkonsortium des Unternehmens Kessel & Partner aus Freiburg. Begleitet wurde der Planungsprozess durch einen wissenschaftlichen Beirat, einen ressortübergreifenden Lenkungskreis sowie fünf regionale Arbeitskreise bei den Bezirksregierungen, an denen von kommunaler Seite auch Kreise und kreisfreie Städte beteiligt waren. Im Übrigen wurden die Regionalräte vor dem Start der Bewertungsvorläufe zu den bedarfsplanrelevanten Einzelvorhaben im Frühjahr 2005 über das Ziel- und Bewertungsverfahren unterrichtet. Sämtliche Arbeitsinhalte sind inzwischen öffentlich zugänglich über die eigens eingerichtete Internetplattform www.igvp.nrw.de.

Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW haben zur Anhörung des Bau- und Verkehrsausschusses des Landtags NRW am 26.04.2006 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, in der sie begrüßen, dass im Rahmen der IGVP der Landesstraßenbedarfsplan und der ÖPNV-Bedarfsplan fortgeschrieben und damit dringend benötigte Entwicklungsperspektiven aufgezeigt werden. Auf Kritik stoßen bei den kommunalen Spitzenverbänden allerdings eine Reihe von systematischen und methodischen Aspekten der IGVP sowie mangelnde Aussagen zur Finanzierung etwa der erhaltungsorientierten Ausbaivorhaben. Insgesamt fehle es an einer objektiven Projektbewertung und einer nachvollziehbaren Dringlichkeitsreihung für den neuen Infrastrukturbedarfsplan.

Schließlich bemängeln Landkreistag und Städte- und Gemeindebund die unzureichende Abstimmung der Endergebnisse der gutachterlichen Bewertungen mit den kreisangehörigen Kommunen. Auch die Regionalräte hätten binnen weniger Wochen Stellung nehmen müssen, was eine hinreichende Rückkopplung mit den Kommunen zur Plausibilitätsprüfung und Abstimmung über die Vorhabenbewertungen nachhaltig erschwert habe.

Az.: III 642 - 08

Mitt. StGB NRW Mai 2006

337 Keine Ausdehnung der LKW-Maut

Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf eine kleine Anfrage mitgeteilt, dass sie prüft, ob mit einer größeren Spreizung der Mautsätze zu einer Reduzierung der vom Schwerlastverkehr verursachten Schadstoffemissionen beigetragen werden kann.

Nach einem gemeinsamen Standpunkt des EU Rates und des EU Parlamentes ist vorgesehen, dass die Mitgliedsstaaten zukünftig einen größeren Spielraum bei der Erhebung von Maut für das untergeordnete Straßennetz erhalten sollen. Hierzu gehört auch die Festlegung, dass eine Gebührenerhebung für die Nutzung von Straßen des nachgeordneten Straßennetzes durch den Straßengüterverkehr der Entscheidung der Mitgliedsstaaten überlassen sein soll.

Die Bundesregierung teilte weiter mit, dass sie nicht beabsichtigt, die Mauterhebung auszudehnen. Dies gelte auch nicht für den Fall, dass die Revision der Richtlinie 1999/62/EG zu erweiterten Handlungsmöglichkeiten der Mitgliedsstaaten führt. Vielmehr prüfe sie, ob die LKW-Maut als Steuerungsinstrument zur Reduzierung von Schadstoffemissionen des Schwerlastverkehrs eingesetzt werden kann bzw. soll. Sie richte ihr Hauptinteresse hierbei auf die Möglichkeit einer größeren Spreizung der Mautsätze. Die Antwort der Bundesregierung ist enthalten in der Bundestagsdrucksache 16/919. Die Drucksache kann unter der folgenden Adresse aus dem Internet heruntergeladen werden: <http://dip.bundestag.de/btd/16/009/1600919.pdf>

Az.: III 642 - 10

Mitt. StGB NRW Mai 2006

338 Künftige EU-Ziel 2-Förderung

Das Präsidium des StGB NRW hat sich am 28.03.2006 mit der Zukunft von EFRE und ESF in Nordrhein-Westfalen befasst und den von der Landesregierung verfolgten Ansatz einer Förderung aus den EU-Strukturfonds in Nordrhein-Westfalen ohne mikrogeographische Abgrenzung unterstützt. Es ist der Auffassung, dass durch die Einwerbung von Kofinanzierungsbeiträgen aus privater Hand und durch einen Wettbewerb der Regionen nützliche Impulse für die Umsetzung der Lissabon-Strategie erreicht werden können.

Für einen zielführenden Wettbewerb der Regionen ist es nach Ansicht des StGB-Präsidiums notwendig, über regionale Unterstützungsstrukturen wie Lenkungsstrukturen und Agenturen die Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte zu fördern und darauf aufbauende Anträge für Fördervorhaben fachlich zu begleiten. Ferner sollte die im Landesplanungsgesetz festgelegte Beratungsfunktion der Regionalräte bei strukturwirksamen Vorhaben von regionaler Bedeutung durch die Kompetenz ergänzt werden, im

Rahmen EU-konformer regionaler Budgets eigenständig Fördermaßnahmen festzulegen.

Im Übrigen muss nach Auffassung des Präsidiums dem Anliegen der Adressaten neuer Landesförderprogramme Rechnung getragen werden, dass die Förderziele, -gegenstände und -verfahren klar und transparent formuliert werden.

Az.: III 450 - 75

Mitt. StGB NRW Mai 2006

Bauen und Vergabe

339 Antragsbefugnis bei Behauptung einer fehlerhaften Vergabeart

1. Für die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags mit Blick auf die Antragsbefugnis ist erforderlich aber auch ausreichend, dass der Antragsteller schlüssig behauptet, dass und welche vergaberechtlichen Vorschriften verletzt worden sind und dass er ohne die Rechtsverletzung eine Chance auf Erteilung des Zuschlags hätte, so dass der behauptete eingetretene oder drohende Schaden auf die Verletzung vergaberechtlicher Vorschriften zurückzuführen ist.
2. Der Bieter hat die Darlegungs- und Beweislast dafür, inwieweit durch die Wahl der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb anstelle eines offenen Verfahrens mit europaweiter Bekanntmachung seine Leistungs- und Angebotsmöglichkeiten eingeschränkt oder negativ beeinflusst worden sein könnten.

[OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.02.2006 - Verg 6/06]

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2006

340 Berechnung der Gebühr bei Erledigung

1. Das von den Vergabekammern angewandte System der nach Auftragswerten tabellarisch gestaffelten Gebührensätze und die hieran anknüpfende Bemessung der Gebühr im Rahmen der durch § 128 Abs. 1 und 2 GWB gesetzlich vorgegebenen Bewertungsmaßstäbe ist nicht zu beanstanden.
2. Nimmt der Antragsteller den Nachprüfungsantrag vor der Entscheidung der Vergabekammer zurück, trägt das Gesetz in § 128 Abs. 3 Satz 3 GWB dem Umstand, dass in solchen Fällen in der Regel kein dem Auftragswert äquivalenter Aufwand entsteht, sondern der Erledigungsaufwand typischerweise geringer ist, in der Weise Rechnung, dass die Gebühr pauschal auf die Hälfte zu ermäßigen ist. Unter der „Hälfte der Gebühr“ ist die Hälfte der ansonsten angemessenen Ausgangsgebühr zu verstehen. Das bedeutet, dass vor dem Rechenschritt der Halbierung der Gebühr gemäß dem Kostendeckungsprinzip unter dem Gesichtspunkt des personellen und sachlichen Aufwands mögliche Ermäßigungen (aber auch mögliche Erhöhungen) der Gebühr zu prüfen sind.
3. Im Anschluss an die Halbierung der Gebühr nach § 128 Abs. 3 Satz 3 GWB kann eine weitere Herabsetzung der Gebühr nur noch aus Gründen der Billigkeit gemäß § 128 Abs. 3 Satz 4 GWB gerechtfertigt sein. Hierbei ist

das Verbot zu beachten, dieselben Gesichtspunkte, die schon bei einem früheren Prüfungsschritt zu einer Reduzierung der Gebühr geführt haben, für eine solche Ermäßigung der Gebühr ein weiteres Mal heranzuziehen.

[OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.02.2006 - Verg 80/05]

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2006

341 Bewertung von Grundstücken im Rahmen der Enteignungsentschädigung

1. Ein höchstrichterlicher Klärungsbedarf i.S.v. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO kann auch dann zu verneinen sein, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage (hier: Bewertung einer Straßentrassenfläche im Rahmen der Flurbereinigung) durch die Rechtsprechung eines anderen obersten Bundesgerichts geklärt ist, das sich aufgrund seiner originären Zuständigkeit mit dieser oder mit einer gleich gelagerten Rechtsfrage bereits befasst hat (hier: Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Bewertung von Grundstücken im Rahmen der Enteignungsentschädigung).
2. Auch im Rahmen der Wertermittlung im Flurbereinigungsrecht gilt, dass einem bislang landwirtschaftlich genutzten Grundstück, das nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans zukünftig als Straßenverkehrsfläche vorgesehen ist, kein höherer Verkehrswert beizumessen ist, als ihm nach den Grundsätzen der Vorwirkung der Enteignung bislang zukam.

[BVerwG, Beschluss vom 06.03.2006 - Az.: 10 B 80.05]

Von daher kann auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu diesen Vorschriften zurückgegriffen werden. Insoweit entspricht es gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass es für Grundstücksflächen, die in einem Bebauungsplan als Flächen für den Gemeinbedarf, z.B. als Straßenverkehrsflächen, ausgewiesen sind, zwar keinen „freien Markt“ gibt, wie dies für einen gewöhnlichen Geschäftsverkehr i.S.v. § 95 Abs. 1, § 194 BauGB eigentlich Voraussetzung ist; denn Grundstücke für Zwecke des öffentlichen Verkehrs werden nur von der öffentlichen Hand erworben. Daraus darf allerdings, wie der Bundesgerichtshof betont und auch das Flurbereinigungsgericht nicht verkannt hat, nicht geschlossen werden, dass solchen Grundstücken ein realer wirtschaftlicher Wert nicht beizumessen sei; vielmehr muss der Wert in derartigen Fällen unter Berücksichtigung aller Umstände nach § 287 ZPO geschätzt werden (stRspr, vgl. BGH, Urteile vom 2. Februar 1978 - III ZR 90/76 - NJW 1978, 941 <943> und vom 6. April 1995 - III ZR 27/94 - NJW-RR 1995, 911 <912> m.w.N.).

Anmerkung:

Straßenflächen, die bauplanerisch als solche ausgewiesen sind, haben den Wert „0“. Insofern wird im Fall einer Enteignung der vor der Festsetzung durch den Bebauungsplan „bestehende“ Wert zugrunde gelegt, also in der Regel die Qualitätsstufe „landwirtschaftlich genutzte Fläche“. Im Zeitpunkt des „Erwerbs“ der Grundstücksflächen reduziert sich dann dieser Wert auf „0“, wenn die entsprechenden Flächen als Straßenland durch den Bebauungsplan festgesetzt worden sind.

Az.: II/1 620-01

Mitt. StGB NRW Mai 2006

342

Neuer Vergabeerlass des NRW-Innenministeriums

Das Innenministerium NRW hat mit RdErl. v. 22.03.2006 (MBL NRW. 2006 S. 222) die „Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - Kommunale Vergabegrundsätze - neu bekannt gemacht. Der Erlass ist in der Ausgabe des Ministerialblatts am 05.04.2006 erschienen. Folglich gilt der Erlass ab dem 06.04.2006.

Leider hat das Innenministerium - obwohl der Testverlauf überzeugende Ergebnisse gezeigt hat, sich nicht dazu durchringen können, die Nichtanwendung der Vergabegrundsätze unterhalb der EU-Schwellenwerte auch auf eigenbetriebsähnliche Einrichtungen auszudehnen. Die Nichtanwendung der Vergabegrundsätze gilt folglich nur für Eigenbetriebe und kommunale Eigengesellschaften sowie Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist. Hinsichtlich der Anstalten des öffentlichen Rechts wird auf die Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Neu in dem Vergabeerlass sind die Möglichkeiten einer beschränkten Ausschreibung bis zu einem Auftragswert von 300.000 Euro im Tiefbau, 150.000 Euro für Rohbauarbeiten im Hochbau und 75.000 Euro für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung. Bei diesen Höchstwerten kann also bei einer „typisierten Betrachtungsweise“ davon ausgegangen werden, dass beschränkte Ausschreibungen ohne weitere Einzelbegründungen möglich sind. Weiterhin ist die Durchführung einer freihändigen Vergabe ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Leistungen möglich bis zu einem Auftragswert von höchstens 30.000 Euro.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2006

343

Vollständigkeit der Nachunternehmererklärungen

1. Die Antragsbefugnis gemäß § 107 Abs. 2 GWB und (damit) der Zugang zum vergaberechtlichen Primärrechtsschutz entfällt nur, wenn eindeutige und zwingende Ausschlussgründe vorliegen, die die Chance auf Zuschlagserteilung zunichte machen.
2. Ein Prüfzeugnis kann auch nachgereicht werden, weil damit gemäß § 24 VOB/A nur aufgeklärt wird, ob das angebotene Produkt die Anforderungen der DIN EN 1317-2 erfüllt. Der Angebotsinhalt wie auch der Bieterwettbewerb werden dadurch nicht nachträglich verändert.
3. Grundsätzlich gilt, dass ein Angebot ohne die (geforderte) Angabe, in welchem Umfang Leistungen an Nachunternehmer vergeben werden sollen, nicht den Anforderungen des § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A entspricht und deshalb gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1 b VOB/A auf der ersten Stufe aus der Angebotswertung auszuschließen ist.
4. Allein die fehlende Angabe von Leistungsbereichen und Ordnungsziffern in der Nachunternehmerklärung begründet keinen Ausschlussgrund, wenn eine hinreichend klare gegenständliche Zuordnung der

„schlagwortartig“ bezeichneten Nachunternehmerleistungen möglich ist.

5. Die - im Sinne des § 21 Nr. 1 Abs. 1 S. 3 VOB/A „geforderten“ - Erklärungen sind solche, die für eine wettbewerbliche und transparente Angebotswertung und Vergabeentscheidung erforderlich sind. Die Erklärungen der Bieter sind insofern kein Selbstzweck, sondern Wettbewerbshandeln. Dementsprechend greift die „scharfe“ Sanktion eines zwingenden Angebotsausschlusses nur beim Fehlen solcher Erklärungen oder Erklärungssteile, die kalkulationserheblich sind und sich im Wettbewerb auswirken.
6. Ob eine „geforderte Erklärung“ so, wie sie von der Vergabestelle für einen transparenten und dem Gleichbehandlungsgebot entsprechenden Angebotsvergleich benötigt wird, abgegeben worden ist, ist inhaltlich danach zu prüfen, ob die Vergabestelle sich über die Erfüllung der maßgeblichen Kriterien der Vergabeentscheidung hinreichende Gewissheit verschaffen kann. Daraus folgt, dass sich die Anwendung der § 21 Nr. 1 Abs. 1 S. 3, § 25 Nr. 1 Abs. 1 b VOB/A nicht darin erschöpfen kann, eine schematische „Vollständigkeitskontrolle“ der Bietererklärungen vorzunehmen.
7. Im Fall einer Nachunternehmererklärung geht es der Vergabestelle um die Gewinnung von Grundlagen zur Beurteilung der Eignung und der Zuverlässigkeit des Bieters (§ 25 Nr. 2 Abs. 1 VOB/A), weiter kann es um die Feststellung der „Selbstauführungsquote“ (vgl. § 4 Nr. 8 Abs. 1 S. 1 VOB/B) und der Wirtschaftlichkeit des Angebots i. S. d. § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A gehen. Werden diese Anforderungen erfüllt, sind verbleibende geringfügige Unschärfen in der Nachunternehmererklärung hinzunehmen, soweit sie nicht wesentliche Teilleistungen betreffen. Ansonsten geriete die Angebotsprüfung zu einem „überspitzten Formalismus, der dem Wettbewerb nicht dienlich“ ist.

[OLG Schleswig, Beschluss vom 10.03.2006 - 1 (6) Verg 13/05]

Ein gem. § 25 Nr. 1 Abs. 1 b, § 21 Nr. 1 Abs. 1 S. 3 VOB/A zum Angebotsausschluss führender Verstoß gegen das Gebot, die richtigen Einzelpreise zu benennen („Mischkalkulation“; vgl. EuGH, Beschl. v. 31.01.2005, T-447/04, ZfBR 2005, 491 f.; BGH, Beschl. v. 18.05.2004, a.a.O.), ist nicht festzustellen. Die Vergabestelle vermutet lediglich, die Beschwerdeführerin habe Preisbestandteile aus den Leistungsbereichen „Tragschichten“ und „Asphaltdecken“ in den Leistungsbe- reich „Erdbau“ verlagert. Nachweise dafür fehlen. In einer solchen Lage ist der Angebotsinhalt von der Vergabestelle zunächst aufzuklären (§ 24 VOB/A; vgl. Müller-Wrede, NZBau 2006, 73/78 [zu 5.]). Die weitere Frage, wer nach durchgeführter Aufklärung die „Beweislast“ für das Vorliegen einer unzulässigen „Mischkalkulation“ trägt (vgl. dazu OLG Dresden, Beschl. v. 01.07.2005, WVerG 7/05; OLG Brandenburg, Beschl. v. 13.09.2005, Verg W 9/05, NZBau 2006, 126; OLG Naumburg, Beschl. v. 22.09.2005, ZfBR 2005, 834; OLG Jena, Beschl. v. 23.01.2006, 9 Verg 8/05, Juris), bedarf vorliegend keiner Entscheidung, weil die bislang - nur - vorliegenden Vermutungen der Vergabestelle für einen Angebotsausschluss nicht ausreichen. Der Senat ist im Zusammenhang mit § 107 Abs. 2 GWB auch nicht gehalten, dieser Frage gem. §§ 120 Abs. 2, 70 Abs. 1 GWB von Amts wegen weiter nachzugehen.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2006

344

Voraussetzungen eines vergaberechtsfreien In-House-Geschäfts

Die Art. 43, 49 und 86 EG-Vertrag sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und der Grundsatz der Transparenz stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, die es einer öffentlichen Körperschaft erlaubt, eine öffentliche Dienstleistung freihändig an eine Gesellschaft zu vergeben, deren Kapital sie vollständig hält, sofern die öffentliche Körperschaft über diese Gesellschaft eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen und die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die Körperschaft verrichtet, die ihre Anteile innehat.

[EuGH, Urteil vom 06.04.2006 - Rs. C-410/04]

Der vom EuGH entschiedene Fall betrifft eine Aktiengesellschaft, deren Kapital vollständig von der Gemeinde Bari/Italien gehalten wird und deren einzige Tätigkeit darin besteht, einen öffentlichen Verkehrsdienst im Gebiet dieser Gemeinde zu betreiben. Die Gesellschaft wird vollständig von der Gemeinde Bari kontrolliert.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Mai 2006

345

Übertragung von verwaltungsinternen Personal- und Sachkosten auf Investoren

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 25. November 2005 - BVerwG 4 C 15.04 - entschieden, dass in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB vereinbart werden darf, dass der Vertragspartner auch die verwaltungsinternen Kosten (Personal- und Sachkosten) zu tragen hat, die der städtebaulichen Planung einer Gemeinde zurechenbar sind. Hiervon sind die Kosten für solche Aufgaben ausgenommen, die die Gemeinde nicht durch Dritte erledigen lassen darf, sondern durch eigenes Personal wahrnehmen muss.

Mit dieser Entscheidung hat sich das Bundesverwaltungsgericht der überwiegend im Schrifttum vertretenen Auffassung, wonach eine Gemeinde Personal- und Sachkosten, die ihr anlässlich der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen entstehen, nur dann auf Dritte abwälzen darf, wenn sie - haushaltsrechtlich - nicht in der Lage ist, diese Aufgaben mit eigenem Personal zu erledigen, nicht angeschlossen. Ansonsten ist im Hinblick darauf, dass die Verwaltung einer Gemeinde ohnehin die Aufgaben der städtebaulichen Planung wahrzunehmen hat, eine Kostenübertragung nicht als zulässig erachtet worden, weil Leistungen der Verwaltungen gewissermaßen zweimal - einmal durch das allgemeine Steueraufkommen, zum anderen durch individuelle vertragliche Kostenübertragung - bezahlt werden mussten.

Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass die Verursachung von verwaltungsinternen Personal- und Sachkosten nicht deshalb verneint werden dürfe, weil diese Kosten vom Gemeindehaushalt ohnehin getragen und unabhängig von der städtebaulichen Planung - sowieso - entstehen würden. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass die Gemeinden Personal- und Sachmittel zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Dienstleistungsapparats finanzierten. Da die Bediensteten ansonsten andere Dienstleistungen und sachliche Mittel anders eingesetzt hätten als durch

ein vom Investor initiiertes Planverfahren, seien die Verwaltungskosten auch nur durch den Investor verursacht worden. Die Aufwendungen für derartige Leistungen seien deshalb auf den Investor abwälzbar, weil es keinen Grund dafür gebe, Gemeinden, die ein Bebauungsplanverfahren mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln betreiben würden, finanziell schlechter zu stellen, als sie stehen würden, wenn sie sich zur Erfüllung der Dienste eines Dritten bedienen würden. Nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichts sind hingegen solche Kosten nicht übertragbar, die durch gesetzliche Aufgabenzuweisung an die Gemeinden verursacht werden. Infolgedessen dürfe das gesamte Bauleitplanverfahren nicht „privatisiert“ werden.

Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist diesbezüglich Folgendes zu entnehmen:

Die Kosten für den Einsatz des Verwaltungspersonals in Ausschüssen und im Rat für den Aufstellungsbeschluss, den Auslegungsbeschluss sowie den Beschluss des Bebauungsplans selbst und plansichernde Maßnahmen (Veränderungssperre) zum Zwecke der Erarbeitung der Verwaltungs- bzw. der Beschlussvorlagen für die genannten Verfahrensschritte sowie die Sachkosten für die Vorlagen selbst einschließlich der Kosten für die Veröffentlichung dürfen nicht auf einen Investor abgewälzt werden. Sämtliche darüber hinausgehende Kosten zur Erarbeitung der Planentwürfe einschließlich der Erarbeitung der Entwürfe der Begründungen hierzu sowie die rein technische Vorbereitung der Verfahrensschritte nach den §§ 3 u. 4 BauGB dürfen dem Investor in Rechnung gestellt werden. Bei der Ermittlung der Kosten für den Einsatz des Verwaltungspersonals sollte von den jeweiligen Einkommensgrößen des eingesetzten Personals ausgegangen werden. Eine analoge Anwendung der Regeln der HOAI ist nicht angebracht.

Die hier dargestellte Unterscheidung ist deshalb notwendig, weil eine vertragliche Regelung, wonach auch die nicht übertragbaren Aufgaben als Verwaltungskosten abgewälzt werden, nichtig ist. Eine zulässige Vereinbarung zwischen dem Investor und der Gemeinde über die verwaltungsinternen Kosten (Personal- und Sachkosten) stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dar. Selbstverständlich kann die Erstattung der verwaltungsinternen Kosten nur in dem Umfang verlangt werden, wie er durch das individuelle Planverfahren verursacht worden ist (Zurechenbarkeit).

Az.: II/1 620-01

Mitt. StGB NRW Mai 2006

346 Zulässigkeit von Hersteller-Direktverkaufszentren

1. Wenn über den Antrag auf Genehmigung des Flächennutzungsplans wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Komplexität der durch den Plan aufgeworfenen Fragen nicht innerhalb der Regelfrist von drei Monaten entschieden werden kann, liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 2 BauGB für eine Fristverlängerung vor.
2. Die höhere Verwaltungsbehörde darf einen Flächennutzungsplan, der einem während des Genehmigungs- oder des sich anschließenden gerichtlichen Verfahrens in Kraft getretenen Ziel der Raumordnung wider-

spricht, nicht genehmigen. Daher darf sie hierzu auch nicht verpflichtet werden.

3. Gehen die städtebaulichen Auswirkungen von Hersteller-Direktverkaufszentren insbesondere wegen der Größe dieser Betriebe, der Zentrenrelevanz ihres Kernsortiments und der Reichweite ihres Einzugsbereichs über die Auswirkungen der üblichen Formen des großflächigen Einzelhandels hinaus, kann es gerechtfertigt sein, sie landesplanerisch einer im Vergleich zum sonstigen großflächigen Einzelhandel strengeren Sonderregelung zu unterwerfen und nur in Oberzentren an städtebaulich integrierten Standorten zuzulassen.

[BVerwG, Beschluss vom 08.03.2006 - Az.: 4 B 75.05]

Gemäß § 6 Abs. 2 BauGB darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder diesem Gesetzbuch, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne - also auch der Flächennutzungsplan (vgl. § 1 Abs. 2 BauGB) - den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ein Flächennutzungsplan, der entgegen § 1 Abs. 4 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung angepasst ist, widerspricht dem Baugesetzbuch; er ist nicht genehmigungsfähig. Die Pflicht zur Anpassung, die § 1 Abs. 4 BauGB statuiert, endet nicht im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung. Bauleitpläne sind den gültigen Zielen der Raumordnung anzupassen, unabhängig davon, wann diese in Kraft getreten sind. Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 17. September 2003 - BVerwG 4 C 14.01 - BVerwGE 119, 25 <39 f.>) liegt der Regelungszweck des § 1 Abs. 4 BauGB in der „Gewährleistung umfassender materieller Konkordanz“ zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Pflicht zur Anpassung zielt nicht auf „punktuelle Kooperation“, sondern auf dauerhafte Übereinstimmung der beiden Planungsebenen. Die Gemeinde ist - unter dem Vorbehalt der materiellrechtlichen und zeitlichen Erforderlichkeit im Einzelfall - zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht nur verpflichtet, wenn sie Bauleitpläne aus eigenem Entschluss und allein aus städtebaulichen Gründen aufstellt oder ändert; sie muss auch dann planerisch aktiv werden, wenn allein geänderte oder neue Ziele der Raumordnung eine Anpassung der Bauleitpläne erfordern (BVerwG, Urteil vom 17. September 2003, a.a.O.). Unbeschadet der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Anpassung eines genehmigten und durch Bekanntmachung der Genehmigungserteilung wirksam gewordenen (vgl. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB) Flächennutzungsplans an ein neues Ziel der Raumordnung erforderlich ist, darf die höhere Verwaltungsbehörde einen Flächennutzungsplan, der einem während des Genehmigungs- oder des sich anschließenden gerichtlichen Verfahrens in Kraft getretenen Ziel der Raumordnung widerspricht, nicht genehmigen und hierzu auch nicht verpflichtet werden (vgl. Runkel, in: Ernst/ Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 1 Rn. 69 - Stand September 2005; Krutzberger, in: Battis/Krutzberger/Löhr, BauGB, 9. Aufl. 2005, § 1 Rn. 42). Etwas anderes ergibt sich auch nicht - wie die Klägerin meint (Frage II.1.2) - aus § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Nach dieser Vorschrift ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Für die Anpassung an die Ziele der Raumordnung

nach § 1 Abs. 4 BauGB gilt § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB weder unmittelbar noch entsprechend. Das ergibt sich ebenfalls ohne weiteres aus der Rechtsprechung des Senats. Der Standort, den der Gesetzgeber den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in der Bauleitplanung zuweist, ist nicht im Abwägungsprogramm zu suchen; er ist diesem vielmehr, wie bereits durch die Stellung des § 1 Abs. 4 BauGB im Gesamtregelungszusammenhang dokumentiert wird, rechtlich vorgelagert (vgl. Beschluss vom 20. August 1992 - BVerwG 4 NB 20.91 - BVerwGE 90, 329 <332>; Urteil vom 30. Januar 2003 - BVerwG 4 CN 14.01 - BVerwGE 117, 351 <356>). Ein Flächennutzungsplan, der zunächst mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt, einem später geänderten landesplanerischen Ziel jedoch widerspricht, würde im Übrigen einem Bebauungsplan, der aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt worden ist, gegenüber der geänderten Landesplanung keinen bauleitplanerischen "Bestandsschutz" verleihen (vgl. BVerwGE 117, 351 <356>). Die landesplanerische Zielfestlegung setzt sich als Bestandteil der übergeordneten Planung gegenüber einem zielwidrig gewordenen Flächennutzungsplan durch.

Die Frage, ob es den Gemeinden unterhalb der Zentralitätsstufe eines Oberzentrums ausnahmslos untersagt werden darf, Hersteller-Direktverkaufszentren anzusiedeln, würde sich in dem Revisionsverfahren so nicht stellen. Das Oberverwaltungsgericht hat das Landesplanungsrecht des Landes Niedersachsen dahin ausgelegt, dass der Plansatz C 1.6 03 Satz 11 LROP 2002 zwar eine strikte Bindung für Hersteller-Direktverkaufszentren vorsieht, das Zielabweichungsverfahren (§ 11 Abs. 1 NROG) aber davon abweichende Lösungsmöglichkeiten eröffnet (vgl. UA S. 59).

Dass es, jedenfalls wenn die Möglichkeit der Zielabweichung besteht, mit der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG vereinbar sein kann, Gemeinden unterhalb der Zentralitätsstufe eines Oberzentrums durch eine landesplanerische Zielfestlegung zu untersagen, die Ansiedlung von Hersteller-Direktverkaufszentren im Wege der Bauleitplanung zu ermöglichen, ist nicht zweifelhaft. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. BVerwGE 90, 329 <335>; Urteil vom 15. Mai 2003 - BVerwG 4 CN 9.01 - BVerwGE 118, 181 <185>; Beschluss vom 7. Februar 2005 - BVerwG 4 BN 1.05 - NVwZ 2005, 584), von der entgegen der Auffassung der Klägerin (Frage III.3.1) auch das Oberverwaltungsgericht ausgegangen ist (vgl. UA S. 47 f.), steht Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG der Bindung der gemeindlichen Bauleitplanung an Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht prinzipiell entgegen. Das Grundgesetz gewährleistet die kommunale Selbstverwaltung nur im Rahmen der Gesetze. Die Gemeinde ist landesplanerischen Zielvorgaben jedoch nicht einschränkungslos ausgesetzt. Sie ist, soweit für sie Anpassungspflichten begründet werden, in den überörtlichen Planungsprozess einzubeziehen. Auch materiellrechtlich setzt die kommunale Planungshoheit der Landesplanung Grenzen. Schränkt die Landes- oder Regionalplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen; der Eingriff in die Planungshoheit muss gerade angesichts der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung verhältnismäßig sein (vgl. BVerwGE 118, 181 <185>). Die Standortplanung für Einzelhandelsgroßbetriebe ist nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. BVerwGE 119, 25 <41>) ein überörtliches Interesse, das eine Be-

schränkung der Planungshoheit rechtfertigen kann. Die Standortplanung für Einzelhandelsgroßbetriebe ist nicht auf die Instrumente der gemeindlichen Bauleitplanung beschränkt; sie kann bereits auf der Ebene der Landesplanung einsetzen und - in unterschiedlicher Gestalt - mit der zentralörtlichen Gliederung verbunden werden. Gehen die städtebaulichen Auswirkungen von Hersteller-Direktverkaufszentren insbesondere wegen der Größe dieser Betriebe, der Zentrenrelevanz ihres Kernsortiments und der Reichweite ihres Einzugsbereichs über die Auswirkungen der üblichen Formen des großflächigen Einzelhandels hinaus, kann es gerechtfertigt sein, sie einer im Vergleich zum sonstigen großflächigen Einzelhandel strengeren Sonderregelung zu unterwerfen und planerisch nur in Oberzentren an städtebaulich integrierten Standorten zuzulassen. Eine solche Zielfestlegung schließt es zwar für das gesamte Gebiet einer Gemeinde, die nicht Oberzentrum ist, aus, die Ansiedlung von Hersteller-Direktverkaufszentren planerisch zuzulassen; da die Zielfestlegung lediglich eine eng umgrenzte Nutzungsart ausschließt, verbleibt der Gemeinde jedoch substantieller Raum für eine anderweitige Bauleitplanung. Im vorliegenden Fall sind der Plangeber und ihr folgend das Oberverwaltungsgericht davon ausgegangen, dass Hersteller-Direktverkaufszentren besondere raumstrukturelle, die zentralörtliche Gliederung gefährdende Auswirkungen haben (vgl. UA S. 43 f., 51). An diese trichterliche Würdigung wäre der Senat in dem Revisionsverfahren gemäß § 137 Abs. 2 VwGO gebunden. Ausgehend hiervon zeigen die Beschwerdeführerinnen nicht auf, dass die dargelegten, in der Senatsrechtsprechung bereits geklärten Anforderungen an Beschränkungen der kommunalen Planungshoheit durch Ziele der Raumordnung in dem Revisionsverfahren in verallgemeinerungsfähiger Weise präzisiert oder fortentwickelt werden könnten.

Az.: II/1 611-22

Mitt. StGB NRW Mai 2006

Umwelt, Abfall und Abwasser

347 Bekämpfung der Herkulesstaude mit Pflanzenschutzmitteln im Straßenbegleitgrün

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW hat den Städte- und Gemeindebund über eine Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Herkulesstaude mit Pflanzenschutzmitteln im Straßenbegleitgrün in Kenntnis gesetzt. Diese Allgemeinverfügung gestattet es auch den Trägern der Straßenbaulast im kommunalen Bereich unter Befreiung von § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz die Herkulesstaude im Straßenbegleitgrün mit Pflanzenschutzmitteln zu bekämpfen. Die Allgemeinverfügung hat folgenden Wortlaut:

Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung zur Bekämpfung der Herkulesstaude mit Pflanzenschutzmitteln im Straßenbegleitgrün

1. Dem Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen, dessen Straßenmeistereien vor Ort sowie den Trägern der Straßenbaulast im kommunalen Bereich wird unter Befreiung von § 6 Abs. 2 PflSchG die Bekämpfung der Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*) mit Pflanzenschutzmitteln im Straßenbegleitgrün nach folgenden Maßgaben gestattet.

- a) Die Herkulesstaude darf im Straßenbegleitgrün ausschließlich durch sachkundiges Personal mit dafür zugelassenen Pflanzenschutzmitteln im Streichverfahren bzw. durch Einzelpflanzenbehandlung bekämpft werden, entweder im Frühjahr nach dem Austrieb im 4 bis 5-Blattstadium oder nachdem die Herkulesstaude zuvor zweimal vor der Blüte geschnitten wurde und vier bis fünf neue Blätter gebildet hat.
 - b) Das erforderliche Einvernehmen der Unteren Wasserbehörden und Unteren Landschaftsbehörden zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nach Nr. 3.2.2 RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – II B 2 – 2340/1-32505 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – Z B 4 – 4287/91 vom 27.03.2000 gilt als erteilt.
 - c) Ergänzend zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind Maßnahmen zu treffen, die die Verbreitung der Herkulesstaude eindämmen (beispielsweise Mahd oder Ausgraben der Wurzelstöcke).
 - d) Der mit dieser Allgemeinverfügung genehmigte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beschränkt sich auf Mittel mit den Wirkstoffen Glyphosat oder Triclopyr (z.B. Garlon).
 - e) Die aufgeführte Maßnahme zur Bekämpfung der Herkulesstaude mit Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Glyphosat und Triclopyr ist nur in der Vegetationsperiode zulässig.
 - f) Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen hat eine Meldung über die behandelten Flächen bis zum 01. Dezember eines jeden Jahres an den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter zu erfolgen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2010. Sie gilt ab dem der Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.pflanzenschutzdienst.de.

Az.: II ke/g

Mitt. StGB NRW Mai 2006

348

Erlass zum Vollzug des Elektronikschrotgesetzes

Das Umweltministerium NRW hat mit Datum vom 24.3.2006 folgenden Erlass zum Vollzug des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) herausgegeben: „Die Aussetzung wesentlicher Pflichten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) endet am 23. März dieses Jahres. Im Hinblick auf sich in diesem Zusammenhang ergebende Fragen weise ich auf Folgendes hin:

1. Überwachung der Vorschriften des ElektroG

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ElektroG finden das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit das ElektroG keine abweichenden Vorschriften enthält. Das heißt, die Vorschriften des ElektroG unterliegen der abfallrechtlichen

Überwachung. § 40 KrW-/AbfG findet entsprechende Anwendung. Zuständig für die Überwachung sind daher gem. Nr. 30.1.31.10 der Anlage der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Technischen Umweltschutzes (ZustVOTU) gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten die Bezirksregierung, im Übrigen die Kreisordnungsbehörden.

2. Zuständigkeit für den Vollzug der §§ 6, 10 und 13 ElektroG sowie der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 8 und Nr. 9 ElektroG

In § 23 Abs. 1 ElektroG sind die Bußgeldtatbestände des ElektroG aufgeführt. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist gem. § 35 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) grundsätzlich die Verwaltungsbehörde zuständig. Sachlich zuständig ist gem. § 36 Abs. OWiG die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird (Nr. 1), mangels einer solchen Bestimmung die fachlich zuständige (oberste) Landesbehörde (Nr. 2 a) oder das fachlich zuständige Bundesministerium, soweit das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird (Nr. 2 b).

Eine Übertragung der Zuständigkeiten ist jeweils möglich. In Ermangelung einer ausdrücklichen Zuständigkeitsübertragung sind zurzeit in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen gem. § 8 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz (LOG) zuständige Landesbehörde zum Vollzug des ElektroG.

Zuständige Bundesbehörde ist gem. § 16 Abs. 1 ElektroG das Umweltbundesamt (UBA).

Der Abfallrechtsausschuss der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat auf seiner Sitzung am 15./16.02.2006 erörtert, inwieweit eine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist und hat Folgendes festgehalten:

Für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeitstatbestände nach § 23 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 8 und Nr. 9 ElektroG ist nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 a) OWiG das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sachlich zuständig. § 23 Abs. 1 Nr. 4 besitzt keinen über § 23 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG hinausgehenden Unrechtsgehalt.

Dagegen liegt die Zuständigkeit für die übrigen OWiG-Tatbestände des § 23 Abs. 1 ElektroG bei den Ländern. Das gilt insbesondere für § 23 Abs. 1 Nr. 3 ElektroG, denn auch ein ordnungsgemäß registrierter Hersteller kann gegen § 6 Abs. 2 Satz 4 ElektroG verstoßen, so dass dieser Bußgeldtatbestand nicht die vorgelagerte verwaltungsrechtliche Registrierungsspflicht absichert.

Soweit die Kreisordnungsbehörde im Rahmen der Überwachung Kenntnis von entsprechenden Ordnungswidrigkeiten erhält, unterrichtet sie die v. g. Behörden.

3. Ab wann gilt die Nachweis-Verordnung für besonders überwachungsbedürftige Elektroaltgeräte ?

Nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachweisV) gilt diese mit Ausnahme des § 26 nicht bis zum Abschluss der Rücknahme oder Rückgabe von Erzeugnissen und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle, die einer verordneten Rücknahme oder Rückgabe nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 ElektroG gilt § 1 Abs. 3 NachweisV entsprechend. Im Ergebnis sind daher die Vorschriften der

NachweisV ab der Übergabe der Altgeräte an eine Anlage zur Behandlung gem. § 2 Abs. 10 ElektroG anzuwenden.

4. Darlegung des weiteren Entsorgungsweges von Elektro- und Elektronikgeräten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfBV)

Betreiber von Sammelstellen oder Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte, die nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig sind oder Entsorgungsfachbetrieb sind, haben in der Regel im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die weiteren Entsorgungswege darzulegen. Für Elektro- und Elektronikaltgeräte, die nach § 9 Abs. 4 ElektroG den Herstellern zur Abholung bereitgestellt werden, gilt der weitere Entsorgungsweg mit der Abholung durch die Hersteller als dargelegt. Denn jeder Hersteller ist nach § 10 Abs. 1 ElektroG verpflichtet, die nach § 9 Abs. 4 bereitgestellten Behältnisse entsprechend der Zuweisung durch die zuständige Behörde unverzüglich abzuholen.

5. Definition des Zeitpunktes des Inverkehrbringens von Elektro- und Elektronikgeräten im Hinblick auf die Einhaltung der Stoffverbote nach § 5 ElektroG

Weder das ElektroG noch die dem ElektroG zu Grunde liegende Richtlinie 2002/95/EG – RoHS- selbst enthalten eine Definition des Inverkehrbringens. In den „frequently asked questions“, die die EU-Kommission im Mai 2005 auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat, wird in Kapitel 2.1 ausgeführt, dass sich der Begriff „Inverkehrbringen“ in Art. 4 Abs. 1 der RL 2002/95/EG, auf die Handlung bezieht, mit der ein Produkt auf dem Gemeinschaftsmarkt zum ersten Mal verfügbar ist. Dieses findet statt, wenn das Produkt vom Produzenten auf einen Vertriebshändler oder Endverbraucher oder Nutzer auf dem Gemeinschaftsmarkt übergeben wird, z.B. durch physische Übergabe oder durch Eigentumsübertragung.

Als In-Verkehr-Bringen gilt damit der Eingang von neuen Elektro- und Elektronikgeräten im Warenlager des Importeurs bzw. des Händlers in einem der EUMitgliedstaaten, da die Geräte zu diesem Zeitpunkt bereits die erste EU Handelsstufe nach der Produktion erreicht haben und für den Erwerb durch Dritte zur Verfügung stehen.

Ich bitte, diese Hinweise beim Vollzug des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zugrunde zu legen. Die Bezirksregierungen bitte ich, die unteren Abfallwirtschaftsbehörden entsprechend zu unterrichten. Auf den Erlass IV-4 - 811/11-24459/9 vom 25.08.2005 zur Abgrenzung der Zuständigkeiten von kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen und zur Genehmigungsbedürftigkeit von Sammelstellen wird hingewiesen“.

Az.: II/2 31-02-8 qu/g

349 EU-Richtlinie zum Hochwasserschutz

Die Europäische Kommission hat mit Datum vom 18.01.2006 (KOM (2006) 15endg.) eine EU-Richtlinie vorgeschlagen, die den Mitgliedsstaaten dabei helfen soll, Hochwasser und dessen negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie auf Umwelt, Infrastrukturen und Eigentum zu vermeiden und zu begrenzen. Der vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen

Parlaments und des Rates knüpft daran an, dass es angesichts unterschiedlicher Einzugsgebiete in Europa konzentrierter Maßnahmen auf europäischer Ebene bedarf, um eine bessere Bewältigung des Hochwasserrisikos zu gewährleisten. Nach Auffassung der EU-Kommission gewährleistet ein verbindliches, europaweit vorgegebenes Rechtsinstrument für die Mitgliedsstaaten der EU, das die Hochwasserrisiken richtig bewertet und koordinierte Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Außerdem soll eine ordnungsgemäße Information der Öffentlichkeit sichergestellt werden. Der Vorschlag schafft einen EU-Rahmen für das Hochwasserrisikomanagement, der auf die im Jahr 2000 verabschiedete EU-Wasserrahmenrichtlinie und damit auf den Grundstein der gemeinschaftlichen Politik für den Gewässerschutz aufbaut und darauf abgestimmt ist.

Vorgeschlagen wird eine Vorgehensweise in drei Phasen: Zunächst nehmen die Mitgliedsstaaten eine vorausschauende Bewertung des Hochwasserrisikos ihrer Einzugsgebiete und dazugehöriger Küstengebiete vor. Besteht ein echtes Risiko für Hochwasserschäden, so erstellen die Mitgliedsstaaten Hochwasserrisikokarten. Schließlich müssen für die Gebiete Pläne für das Hochwasserrisikomanagement ausgearbeitet werden. Diese sollen Maßnahmen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit von Hochwasser und zur Minderung potenzieller Folgen umfassen.

In erster Linie zielt der Vorschlag auf die Vermeidung von Hochwasserschäden (zum Beispiel durch Vermeidung des Baus von Häusern und Industrieanlagen in aktuellen und zukünftigen Risikogebieten oder durch Berücksichtigung des Hochwasserrisikos bei künftigen Entwicklungen). Weiterhin wird dem Schutz vor Hochwasser ein besonderer Stellenwert beigemessen z.B. durch Maßnahmen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit von Hochwasser und/oder seiner Auswirkungen an einem bestimmten Standort, etwa durch Wiederherstellung von Überschwemmungs- und Feuchtgebieten). Schließlich wird auch auf eine Information der Öffentlichkeit Wert gelegt (zum Beispiel Hinweise für die Öffentlichkeit zur Verhaltensweise bei Hochwasser).

Der Vorschlag und die zugehörigen Unterlagen sowie andere Informationen über die EU-Wasserpolitik kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden: http://europa.eu.int/comm/environment/water/flood_risk/index.htm.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin:

Der EU-Richtlinienvorschlag zum Hochwasserschutz muss aus Sicht der Städte und Gemeinden in Deutschland kritisch überprüft werden, zumal in Deutschland mit dem Hochwasserschutzgesetz des Bundes bereits umfangreiche rechtliche Rahmenbedingungen zur Hochwasservorsorge beziehungsweise zum Hochwasserschutz bestehen. Zwar ist unbestritten, dass angesichts der Hochwasserereignisse der letzten Jahre ein vorbeugender (kommunaler) Hochwasserschutz von zentraler Bedeutung ist. Gleichwohl darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die kommunale Planungshoheit in Überschwemmungsgebieten beziehungsweise in überschwemmungsgefährdeten Gebieten nicht vollständig ausgehebelt wird. Bereits im Rahmen der Diskussion zum neuen Hochwasserschutzgesetz des Bundes, welches am 10.05.2005 in Kraft getreten ist, hat der DStGB darauf hingewiesen, dass Ausnahmeregelungen von Planverboten in Überschwemmungsgebieten

grundsätzlich vorgesehen werden müssen. Derartige Ausnahmeregelungen sind insbesondere für Städte und Gemeinden von besonderem Interesse, welche keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung haben. Auch Altlasten- oder Konversionsflächen in Überschwemmungsgebieten, die häufig aufgrund ihrer Belastung unbeplant sind, können oft nur saniert werden, wenn mittels verantwortungsvoller, hochwasserangepasster Bebauung eine bauliche Anschlussnutzung und damit eine Finanzierung der Sanierung erreicht wird. Gleiches gilt für notwendige Erweiterungen gewerblicher Betriebe, die durch ihre Lage am oder in Überschwemmungsgebieten keine andere Möglichkeit hätten, sich zielgerichtet zu entwickeln.

Nach Auffassung des DStGB und des StGB NRW bedarf es bei der Bewertung des EU-Richtlinienvorschlages zudem eines besonderen Hinweises auf die Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen beziehungsweise auf Fördermöglichkeiten. Die Europäische Gemeinschaft verfügt über unterschiedliche Finanzierungsmechanismen, die zur Förderung des Hochwasserschutzes eingesetzt werden können, zum Beispiel im Rahmen der Forschungspolitik, der Kohäsionspolitik sowie der Agrarpolitik (Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums).

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang berichten.

Az.: II/2 21-41 qu/g

Mitt. StGB NRW Mai 2006

350 **Kostenlose Entsorgung von Einwegwindeln**

Aufgrund vermehrter Anfragen von Städten und Gemeinden weist die Geschäftsstelle nochmals auf folgendes hin:

Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW ist eine Stadt/Gemeinde verpflichtet, über die Abfallgebühr wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung für die gebührenpflichtigen Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu setzen. Mit Blick auf diese gesetzliche Vorgabe muss ein Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung entsprechend der von ihm produzierten Abfallmenge mit Abfallgebühren belastet werden. Dieses ergibt sich auch aus dem kommunalabgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW), wonach die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme stehen darf.

Vor diesem Hintergrund ist es unzulässig, eine kostenlose Windeltonne oder einen kostenlosen Windelsack für Familien mit Kleinkindern oder für Familien mit pflegebedürftigen älteren Personen, die auf Einwegwindeln angewiesen sind, einzuführen und die Kosten für diese kostenlose Windeltonne bzw. den kostenlosen Windelsack über die Abfallgebühren auf alle Abfallgebührenzahler abzuwälzen. Die Unzulässigkeit ergibt sich zum einen daraus, dass derjenige, der Einwegwindeln benutzt, entsprechend der Abfallmenge auch zu Abfallgebühren herangezogen werden muss, weil alternativ auch die Möglichkeit bestünde, mit Blick auf die Abfallvermeidung waschbare Mehrwegwindeln aus Stoff zu benutzen. Entschließt sich deshalb jemand – was ohne jeden Zweifel nachvollziehbar ist – dazu, keine Stoffwindeln, sondern Einwegwindeln zu benutzen, so muss er für die Entsorgung dieser Einwegwindeln auch entsprechend mit Abfallgebühren belastet werden. Diese Belastung entspricht im Übrigen auch dem Regelungsge-

halt des § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW, wonach nur derjenige wirksame Anreize über die Abfallgebühr erhalten soll, der Abfälle vermeidet oder verwertet.

Eine kostenlose Windeltonne oder ein kostenloser Windelsack für Familien mit Kleinkindern ist deshalb nur dann möglich, wenn die Kosten hierfür komplett über allgemeine Haushaltsmittel finanziert werden. Soziale Gebührenabschläge und die hieraus entstehenden Einnahmeausfälle bei den Gebühren müssen demnach komplett über allgemeine Haushaltsmittel abgedeckt werden und dürfen nicht den übrigen sozial nicht begünstigten Abfallgebührenzählern angelastet werden (so auch ausdrücklich Hess. VGH, Hess. Gemeindezeitung 1991, S. 305 ff., S. 311).

Az.: II/2 33-10 qu/g

Mitt. StGB NRW Mai 2006

351 **Stellungnahme zum Großversuch „Gelb in Grau“ bei der Müllentsorgung**

In den Mitteilungen des StGB NRW 2005 Nr. 318 (S. 144) war darüber berichtet worden, dass die vom Umweltministerium NRW beauftragte Studie „Ökobilanzierung abfallwirtschaftlicher Sammelsysteme in NRW“ keine entscheidenden Vorteile für die Erfassung von gebrauchten Einwegverpackungen in der Restmülltonne („GiG = Gelb in Grau“ bzw. Zebra-Tonne) ergeben hatte. Es wurde zwar festgestellt, dass bei einer gemeinsamen Erfassung von Restmüll und Verpackungsmüll (heute erfasst: im gelben Sack bzw. in der gelben Tonne) Einsparungen bei der Abfuhr möglich seien. Diesen Einsparungen stünden jedoch Mehraufwendungen für die Sortierung gegenüber.

Unabhängig davon wurde vom Umweltministerium NRW weiterhin in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände die weitere Durchführung eines Großversuchs diskutiert. Zur Frage der rechtlichen Machbarkeit eines solchen Großversuchs wurde ein Rechtsgutachten erstellt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW hat mit Schreiben vom 28.03.2006 an den Staatssekretär im Umweltministerium NRW zu dem beabsichtigten Großversuch „Gelb in Grau“ im Hinblick auf die europarechtlichen und abfallrechtlichen Fragestellungen nunmehr wie folgt Stellung genommen:

„Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits am 1. März 2006 deutlich gemacht, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung eines Großversuches im Hinblick auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) keine ausreichende Rechtssicherheit erkennen lassen. Hinzu kommt, dass sich zwischenzeitlich durch Presse- und Medienberichte weitere Irritationen dahin ergeben haben, dass der Großversuch auf eine sofortige gemeinsame Erfassung von „Gelb in Grau“ ausgerichtet sein soll. Ein solcher Großversuch, der nach unserem Wissen gerade nicht beabsichtigt ist, wäre aber auf der Grundlage der zurzeit bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen schlichtweg unzulässig (so ausdrücklich: HessVGH NVwZ 2000, S. 92f.). Unabhängig davon birgt aber auch der bislang geplante Großversuch Prozess- und Rechtsrisiken in sich, die den öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträgern nicht zugemutet werden können. Im Einzelnen:

1. Keine Prüfung EU-rechtlicher Vorgaben

Die Durchführung derartiger Großversuche bei fünf öREn wirft u. a. die Frage auf, ob die durch das EU-Recht vorgegebenen Anforderungen an die DSD GmbH bezüglich der Ausschreibung und Mitbenutzung tangiert sind. Das Schreiben des Bundeskartellamtes an den BDE bezüglich der Freistellung von kartellrechtlichen Erfordernissen für einen Großversuch blendet leider diese Aspekte aus. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass die von der DSD GmbH aufgestellten Kriterien für einen solchen Großversuch bei den öRE zu zusätzlichen Kosten führen würde bzw. den Verlust von Nebentgelten zur Folge hätte. Allein deshalb kann nicht von kostenneutralen Lösungen gesprochen werden, wie dies die Vertreter des BDE tun.

2. Keine Abklärung der Folgewirkungen für die Zukunft

Rechtsanwalt Dr. Gaßner setzt sich in seinem Gutachten mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für den Großversuch auseinander. Wir hatten allerdings bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass auch die Folgewirkungen für die zukünftigen rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere mit Blick auf vergabe- und kartellrechtlichen Auswirkungen für die kommunale Abfallentsorgung im Vorfeld des Großversuchs einer Betrachtung zugeführt werden müssen. Dieses steht nach wie vor aus. Herr RA Gaßner stellt auf Seite 11 und 12 des Gutachtens lediglich zutreffend fest, dass zurzeit die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Erfassung von Restmüll und Leichtstoffverpackungen - unabhängig von einem Großversuch „Gelb in Grau“ - nicht gegeben sind (so ausdrücklich: HessVGH, NVwZ 2000, S. 92f.). Wir stimmen mit Herrn Gaßner darin überein, dass die Aussagekraft des beabsichtigten Großversuchs mehr als begrenzt ist, zumal dann, wenn - wie beabsichtigt - gerade kein Echtversuch gefahren wird, sondern getrennt gesammelte Abfallfraktionen lediglich nachträglich miteinander vermischt werden sollen. Vor diesem Hintergrund werden sich etwa belastbare Aussagen über etwaige hygienischen Problemstände bei einer gemeinsamen Erfassung von Restmüll und dem Inhalt des gelben Sackes/der gelben Tonne in einem Abfallgefäß und die Auswirkungen auf eine schadlose sowie hochwertige Verwertung der aussortierten Materialien aus dem Großversuch nicht ergeben.

3. Rechtliche Stellung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Die Verpackungsverordnung sieht das Duale System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Verkaufsverpackungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung. Vor diesem Hintergrund ist den öRE der Zugriff auf Einwegverpackungen aus Abfällen rechtlich nicht zugestanden. Ein öRE ist deshalb nicht befugt, nach der getrennten Erfassung von Restmüll und Leichtstoffverpackungen „hinter den Kulissen“ die getrennt erfassten Fraktionen zusammenwerfen zu lassen und das daraus entstehende Abfallgemisch einer Sortierung zuführen, denn den Kommunen ist nach der Verpackungsverordnung eine Betreiberrolle für das Duale System in seiner Gesamtheit nicht zugewiesen (vgl. HessVGH, NVwZ 2000, S. 92f. zum Konkurrenzverbot für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger; OVG NRW, NVwZ 1998, S. 1210; HessVGH, UPR 1995, S. 151 f.; VG Düsseldorf, Urt. v. 05.03.1997 - Az.: 16 K

8325/94; Schulte/Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 6 Rz. 296, 310, 319). Der öRE ist gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG vielmehr verpflichtet, seiner Abfallentsorgungspflicht für Abfälle zur Beseitigung nachzukommen. Aus dieser Beseitigungspflicht für Abfälle zur Beseitigung folgt zugleich, dass dem öRE grundsätzlich keine Befugnis zuzuerkennen ist, Beseitigungsabfälle, die in einem Restmüllgefäß getrennt erfasst worden sind, mit Abfällen zur Verwertung nachträglich zu vermischen, zumal sich aus §§ 10ff. KrW-/AbfG zweifelsfrei ergibt, wie Abfälle zur Beseitigung durch den öffentlich-rechtlichen Pflichtenträger gemeinwohlverträglich zu behandeln und zu beseitigen sind. Insoweit folgt aus § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG und aus § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG grundsätzlich ein Vermischungsverbot dahin, getrennt angefallene und erfasste (eingesammelte) Abfälle zur Beseitigung mit ebenfalls getrennt angefallenen und eingesammelten Abfällen zur Verwertung nachträglich zu vermengen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.12.2005 - Az.: 10 C 4.04 - ; BVerwG, Urteile vom 17.2.2005 - Az.: 7 C 25.03 und 7 CN 6.04; BVerwG NVwZ 2000, S. 1178f. ; Kunig; in Kunig/Paetow/Versteyl, KrW-/AbfG, 2. Aufl. 2003 § 11 Rz. 11).“

4. Vergaberechtliche Risiken

Trotz der vergaberechtlichen Ausführungen in dem Gutachten von Rechtsanwalt Dr. Gaßner verbleiben Prozessrisiken. Bei abgeschlossenen Entsorgungsverträgen mit privaten Abfallunternehmen besteht eine Ausschreibungsverpflichtung grundsätzlich dann, wenn wesentliche Vertragsbestandteile geändert werden. Hierzu gehören insbesondere der Leistungsgegenstand und die Leistungsvergütung. Nach der Rechtsprechung fallen Abänderungen bestehender Verträge in den Anwendungsbereich des Vergaberechtes, wenn ihre wirtschaftlichen Auswirkungen bei wertender Betrachtung einer Neuvergabe von Leistungen gleichkommen. Eine solche Änderung kann - so das OLG Düsseldorf - insbesondere in einer erheblichen Entgeltänderung, Leistungserweiterung oder Laufzeitverlängerung liegen (vgl. OLG Düsseldorf, Vergaberecht 2001, S. 329 ff.; Vergaberecht 2001, S. 210 ff.; OLG Rostock, VergabeR 2003, S. 321ff.). Wenn der öRE eine vertraglich vereinbarte Entsorgungsleistung für die Restmüllentsorgung vereinbart hat, so ist es nicht ohne Weiteres möglich, diese Leistung dahingehend zu ändern, dass die Restmüllfraktion nunmehr anderweitig entsorgt wird, weil hierin auch inzident die einvernehmliche Aufhebung des bislang geltenden Vertrages verstanden werden kann (vgl. hierzu OLG Düsseldorf, Vergaberecht 2002, S. 210 ff., S. 212), zumal auch geringfügige Änderungen in der Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes nicht vergaberechtlich unproblematisch sind (vgl. OLG Rostock, VergabeR 2003, S. 321ff. - liegt zurzeit dem EuGH zur Vorabentscheidung vor). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Konkurrent die Abänderung des Vertrages im Hinblick auf die Beseitigung des Restmülls zum Anlass nimmt, ein vergaberechtliches Nachprüfungsverfahren dahin einzuleiten, dass der bislang geltende Vertrag inzident einvernehmlich abgeändert worden ist, mit der Folge, dass eine Ausschreibungsverpflichtung für den öRE entsteht. Dieses vergaberechtliche Risiko kann einem öRE, der seine Abfallentsorgungspflicht nach § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG nachzukommen hat, nicht ernsthaft aufgebürdet werden.

Hinzu kommt, dass die „umgeleiteten Restmüllmengen“ durch andere Abfallmengen auf der Grundlage des gleichen Entsorgungsvertrages zur Beseitigung von Abfällen ersetzt werden sollen und sich auch hieraus eine Ausschreibungspflicht ergeben könnte, wenn und soweit die ersatzweise gelieferten Abfallmengen nicht den „gleichen Qualitätsstand“ aufweisen, der vertraglich vereinbart worden ist, mit der Folge, dass auch unter diesem Gesichtspunkt eine vergaberechtlich relevante Vertragsänderung angenommen werden könnte (vgl. OLG Düsseldorf, Vergaberecht 2001, S. 329 ff.; Vergaberecht 2001, S. 210 ff.; OLG Rostock, Vergaberecht 2003, S. 321ff.). Schließlich bleibt ein vergaberechtliches Prozessrisiko, weil - mangels Vorlage konkreter Vertragstexte - lediglich theoretische Vertragskonstruktionen begutachtet werden konnten. Eine solche Begutachtung birgt grundsätzlich vergaberechtliche Prozessrisiken in sich, weil vergaberechtliche Sachverhalte bekanntermaßen nur auf der Grundlage des konkreten Einzelfalls und der konkret abgeschlossenen Verträge einer belastbaren Überprüfung unterzogen werden können.

5. Begleitende Vereinbarung

Rechtsanwalt Dr. Gaßner kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine begleitende Vereinbarung unter der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nicht erforderlich ist. Die kommunalen Spitzenverbände sehen sich wegen der weiterhin bestehenden Prozessrisiken auch nicht in der Lage, an einer solchen begleitenden Vereinbarung mitzuwirken.

6. Empfehlung für unsere Mitglieder

Auf Basis dieser Ausführungen sehen sich die kommunalen Spitzenverbände nicht in der Lage, ihren Mitgliedern eine Teilnahme an einem solchen 1fjährigen Großversuch empfehlen zu können. Die mit dem flächendeckenden Versuch verbundenen Risiken überwiegen deutlich bei einer Gesamtabwägung.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf folgendes hin:

Sowohl das Präsidium des StGB NRW als auch der Umweltausschuss des StGB NRW haben im März 2006 durch Beschluss deutlich gemacht, dass sie einen Großversuch „Gelb in Grau“ unter den zurzeit bekannten Rahmenbedingungen nicht befürworten, weil die begründete Besorgnis besteht, dass die Bereitschaft zur Sortierung von Abfällen bei den Bürgerinnen und Bürgern erheblichen Schaden nehmen könnte. Außerdem sei nicht erkennbar, dass mit einer gemeinsamen Erfassung von Restmüll und Leichtstoffverpackungen und der damit verbundenen Aufgabe des Prinzips der Mülltrennung ökologische bzw. ökonomische Vorteile verbunden seien. Zugleich haben das Präsidium des StGB NRW und der Umweltausschuss des StGB NRW festgestellt, dass die Vertragslage im Rahmen des Dualen Systems im komplexer wird. Bund und das Land wurden deshalb aufgefordert, eine Änderung der Verpackungsverordnung zu prüfen, mit der den Kommunen wieder die Pflicht zur Erfassung von gebrauchten Einwegverkaufsverpackungen im Rahmen ihrer kommunalen Abfallentsorgungspflicht gegen volle Kosten erstattung zugeordnet wird. In diese Richtung geht auch das Positionspapier der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 24.10.2005 zur Zu-

kunft der Verpackungsentsorgung in Deutschland anlässlich der 65. Umweltministerkonferenz der Länder.

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.: II/2 32-16-4 qu/g

Mitt. StGB NRW Mai 2006

352 Wettbewerb „Bundeshauptstadt im Klimaschutz“

Unter der Schirmherrschaft von Bundesumweltminister Gabriel veranstaltet die Deutsche Umwelthilfe im Jahr 2006 den Wettbewerb „Bundeshauptstadt im Klimaschutz“. Neben der Deutschen Bundesstiftung Umwelt wird der am 01. Mai 2006 beginnende Wettbewerb auch vom Deutschen Städte- und Gemeindebund unterstützt. Weitere Informationen können erfragt werden unter www.klimaschutzkommune.de und bei der Deutschen Umwelthilfe, Projektteam Klimaschutzkommune, Carla Vollmer und Robert Spreter, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell, Tel.: 07732/9995-50, Fax: 07732/9995-77, vollmer@duh.de.

Az.: II/2 10-00 qu/g

Mitt. StGB NRW Mai 2006

Buchbesprechungen

Haftung der Gemeinderäte, Hauptverwaltungsbeamten und Beigeordneten

Amtshaftung – Eigenhaftung – Regress – Sanktionen von Privatdozent Dr. Christoph Brüning, Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, 2006, 150 Seiten, kartoniert, EURO (D) 24,80, ISBN 3 503 09056 8, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin

Wer innerhalb einer Kommune als Wahlbeamter oder Gemeinderatsmitglied Verantwortung übernimmt, wird mit unterschiedlichen kommunalpolitischen Vorstellungen und Einflusskanälen, komplizierten Sachthemen, knappen Finanzen, zahlreichen Rechtsvorschriften und ganz unterschiedlichen persönlichen Interessen konfrontiert. Verantwortung bedeutet auch hier, für die Folgen des eigenen Verhaltens einstehen und ggf. Haften zu müssen. Jenseits aller moralischen oder politischen Bindungen gibt jedoch ausschließlich die Rechtsordnung den Maßstab vor. Christoph Brüning steckt in seinem Buch den Handlungsrahmen ab, dessen Überschreitung die Haftung dann ggf. auslöst. Erläutert werden Begriffe wie

- Amtshaftung
- Eigenhaftung
- Regress
- Disziplinarrecht
- kommunalrechtliche Treuepflichten oder
- strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Auch Nichtjuristen wird mit diesem Buch eine wertvolle Orientierungshilfe an die Hand gegeben. Darüber hinaus stellt es die Strukturen der Haftung innerhalb unserer komplexen Rechtsordnung dar und unterstützt so den kommunalen Akteur bei der Orientierung. Es klärt ausführlich über die wesentlichen Risiken auf, damit Haftungsfälle von vornherein vermieden werden können.

Az.: I 020-08-43

Mitt. StGB NRW Mai 2006

Praxis der Kommunalverwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung).

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 358. Nachlieferung, Preis € 54,80, Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG GmbH & Co. KG • WIESBADEN, 65026 Wiesbaden • Postfach 3629 • Telefon (06123) 9797-0 • Telefax (06123) 979777. www.kommunalpraxis.de • e-mail: Info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

C 13 NW - Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesdisziplinargesetz - LDG NRW)

Von Rechtsanwalt Dr. Eberhard Baden und Rechtsanwalt Frank Wieland

Der neu bearbeitete Beitrag umfasst zunächst den aktuellen Gesetzestext, eine Einführung, die Erläuterung des § 82 (Übergangsbestimmungen) sowie den Text der Verordnung über die Vertreterin oder den Vertreter des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen für das Land Nordrhein-Westfalen und den Text der Verordnung zur Übertragung der Disziplinarbefugnisse für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen. Die Kommentierung wird fortgesetzt.

C 15 – Bundesbesoldungsgesetz

Von Regierungsdirektor Elmar Friedrich

Neben der Aktualisierung des Textes des Bundesbesoldungsgesetzes wurde der Text des Bundes-sonderzahlungsgesetzes neu in den Anhang des Beitrags aufgenommen.

F 1 - Baugesetzbuch 2004 (BauGB)

Von Ministerialrat a.D. Johannes Schaetzell unter Mitarbeit von Rechtsanwalt Uwe Budäus

Neben der Überarbeitung der Kommentierung der §§ 22 bis 44 im Hinblick auf die Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 23.9.2004 erfolgte die Aktualisierung des Gesetzestextes und der Kommentierung aufgrund der Änderung vom 3.5.2005. Die Gesetzesänderung vom Mai 2005 betrifft die §§ 1, 5, 9, 24 und 35. Neu in das BauGB aufgenommen wurde § 246a, der Regelungen zu Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten trifft. Die Texte im Anhang wurden auf den neuesten Stand gebracht.

K 6 NW - Das öffentliche Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen – Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) –

Von Staatsminister Wolfram Kuschke, MdL, Ltd. Regierungsmedizinalkommissar Dr. Jörg Lafontaine, BezReg Arnberg, Regierungsangestelltem a. D. Dr. Bodo Scharf, MAGS NRW und Ministerialrat Dr. Frank Stollmann, MAGS NRW

Die Überarbeitung berücksichtigt die Änderung des ÖGDG vom 1.3.2005, wobei folgende Änderungen zu erwähnen sind: Der in § 2 Abs. 1 neu eingefügte Satz 2, der den Anforderungen des Gender Mainstreaming Rechnung trägt; die Einfügung eines 2. Absatzes in § 10, der den unteren Gesundheitsbehörden im Rahmen der Umweltmedizin erstmals konkrete Handlungsbefugnisse verleiht; die Streichung des § 28 Abs. 6, wonach die unteren Gesundheitsbehörden für Kontroll- und Überwachungstätigkeiten nach dem ÖGDG in einer Satzung kostendeckende Gebühren bestimmen konnten.

Darüber hinaus wurden die im Anhang abgedruckten Vorschriften wie das Infektionsschutzgesetz, die Trinkwasserverordnung, das Gesundheitsdatenschutzgesetz, das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen und weitere Vorschriften, jeweils mit Änderung vom 5.4.2005, auf den neuesten Stand gebracht. Erstmals abgedruckt wird das „Gesetz zur Errichtung eines flächendeckenden bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen“ vom 5.4.2005.

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Mai 2006

Sonntags in die Bibliothek! Die Wiederbelebung des Bibliothekssonntags in Deutschland

Von Ulrike Verch, erschienen März 2006, ca. 149 Seiten, 24,00 x 17,00 cm, Paperback, 29,00 Euro, Verlag Logos Berlin, ISBN 3-8325-1182-2

Im Gegensatz zu anderen Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie den Theatern, Kinos oder Museen sind deutsche Bibliotheken im Allgemeinen sonntags nicht zugänglich. Gleichwohl zählt die Sonntagsöffnung von Bibliotheken, die noch vor zwanzig Jahren einem Tabubruch gleichkam, zu Beginn des neuen Jahrtausends nahezu zur Normalität im Hochschulbereich. Die Ausweitung der Besuchszeiten in Anlehnung an amerikanische Verhältnisse ist u.a. auf das Engagement der Bibliotheksnutzer und einzelner wegberreitender Institutionen, wie z.B. der Konstanzer 24-Stunden-Bibliotheken zurückzuführen. Bereits mit ihrem programmatischen Titel stellt die Dissertation die Eigenart und Vielschichtigkeit des Bibliothekssonntags heraus, der sich sowohl durch spezifisch historische und gesellschaftliche als auch juristische Rahmenbedingungen auszeichnet. Die Grundannahme von der Besonderheit und der Wiederbelebung des Bibliothekssonntags, die u.a. auf empirischen Analysen, Mitarbeiterbefragungen und einem Vergleich mit ausländischen Staaten basiert, führt schließlich zur These, dass die zunehmende Sonntagsöffnung Ausdruck vom Wandel der Bibliotheken zu Lern- und Arbeitsorten im wissenschaftlichen und zu modernen Kultur- und Freizeiteinrichtungen im öffentlichen Bereich ist.

Az.: IV/2

Mitt. StGB NRW Mai 2006

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, e-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200